

Voarlberger Landtag  
25. Sitzung  
am 3. April 1908

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Adolf Rhorrberg.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Abgeordnete> Dressel,  
Dr. Drexel, Dr. von Preu und Dr. Waibel.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Hofrat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 9 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige  
Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung  
des Protokolls der letzten Sitzung.

(Der Schriftführer verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine  
Einwendung erhoben? Da dieses nicht der Fall  
ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über. Auf  
derselben steht als einziger Gegenstand: Bericht  
des Schulausschusses über die Landesausschußvorlagen und zwar über

- a) den Gesetzentwurf betreffend Abänderung  
einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes,
- b) den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung  
einer Anzahl Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes,
- c) den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des  
Lehrerstandes.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist  
Herr Martin Thurnher und ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Thurnher: Ich glaube, es wird zuerst nötig

fallen, daß ich den Bericht des Schulausschusses  
verlese, weil er erst gestern abends in die Hände  
der Herrn Abgeordneten gelangen konnte, während  
die 3 Gesetzentwürfe bereits seit etwas  
längerer Zeit sich in deren Händen befinden.

(Verliest Bericht und Antrag aus Beilage  
116). (Dabei berichtet er folgende Druckfehler):  
Bei II. Schulerhaltungsgesetz, Alinea 3, soll es  
heißen statt "1890": "1899". Dann bei III. Gesetz  
über die Rechtsverhältnisse der Lehrer,  
Alinea 3 statt "vorangegangenen 2 Jahre": "vorangegangenen  
Jahre". Dann III. Gesetz über die  
Rechtsverhältnisse der Lehrer, Alinea 7 statt  
"Landesschulrat": "Bezirksschulrat". Und bemerkt  
dazu): Ich habe nicht mehr Zeit gehabt, diesen Bericht nachzulesen.

23. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Es liegen dann noch Minoritätsanträge vor und zwar bezüglich des Schulaufsichtsgesetzes zu den §§ 34 und 35, die eigentlich nur die Belastung der bisherigen geltenden Bestimmungen des betreffenden Schulaufsichtsgesetzes involvieren, weiters Minoritätsanträge zu den §§ 5, 6, 23, 36 und 56 des vom Schulausschusse vorgelegten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Nachdem sowohl der Motivenbericht des Landesausschusses als auch der von mir soeben vorgelesene Bericht des Schulausschusses die Sache in eingehendster Weise behandeln, so kann ich mich füglich! vorläufig weiterer Ausführungen enthalten und ich behalte mir vor, auf die einzelnen Punkte, sei es in der Generaldebatte, sei es in der Spezialdebatte, zurückzukommen. Ich stelle vorläufig an das hohe Haus die Bitte, in die Spezialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe einzugehen.

Landeshauptmann: Bevor ich die Debatte über den Bericht und über die Gesetzentwürfe einleite, möchte ich dem! hohen Haus bekanntgeben, in welcher Weise ich! beabsichtige, die ganze Besprechung und Verhandlung über diesen Gegenstand durchzuführen. Ich gedenke zuerst die Generaldebatte durchführen zu lassen über sämtliche 3 Gesetzentwürfe wie auch über die vorliegenden Anträge des Schulausschusses. Wenn dann die Generaldebatte abgeschlossen ist, wird zur Spezialdebatte übergegangen und zwar zunächst über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes, dann über die Abänderungsparagraphe des Schulerhaltungsgesetzes und endlich über den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Bei der Spezialdebatte und zwar bei jenen Paragraphen, zu welchen Minoritätsanträge vorliegen, werde ich! so vorgehen, daß beim Besprechen der einzelnen Paragraphen zuerst der Berichterstatter der Majorität die Verhandlung einleitet, daß dann der Berichterstatter der Minorität die Minoritätsanträge begründet, nach durchgeführter Debatte über die betreffenden Paragraphe dann nochmals der Berichterstatter der Minorität und am Schlusse der der Majorität das Wort hat. Es ist diesbezüglich, nichts Bestimmtes in der Geschäftsordnung enthalten, ich

kann aber ausgehen von einer Gepflogenheit, die stets im hohen Hause geübt worden ist und die sich anschließt an die Geschäftsordnungen bei Verhandlungen anderer Parlamente und Landesvertretungen.

Dies vorausgeschickt, möchte ich noch weiter bemerken, daß die Minoritätsanträge und zwar der zum Schulaufsichtsgesetze, vertreten wird vom Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Kinz und die Minoritätsanträge zum Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen vom Minoritätsberichterstatte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Peer. Ich eröffne zunächst die Generaldebatte über sämtliche vorliegende Gesetzentwürfe. Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Die Lehrerschaft

hat seit Jahren die Forderung nach gesetzlicher Regulierung ihrer Gehalte erhoben und mit Recht, denn in Bezug auf die Lehrergehalte ist Vorarlberg eines der rückständigsten Länder der Monarchie. Die unangenehmen Folgen der geringen Lehrergehalte machen sich fühlbar in dem Abströmen einheimischer Lehrkräfte in andere Länder und damit in Verbindung stand ein fühlbarer Mangel tüchtiger Lehrer im Lande selbst. Der Ruf nach der Gehaltsregulierung, der aus beiden Lagern der Lehrerschaft erhoben worden war, ist berechtigt. Die Minorität erkennt dies vollauf an. Sie stellt sich auf diesen Standpunkt und hat ihm auch! Rechnung getragen, indem die Gemeindevertretungen verschiedener Städte aus eigenen Mitteln vor der Lehrergehaltsregulierung durch das Land den Lehrern eine Regulierung der Gehalte angedeihen ließen. Die Minorität hat diesem Standpunkte auch dadurch Rechnung getragen, daß sie für die Bedeckungsgesetze stimmte, um dem Lande die Mittel zur Verfügung zu stellen für die in Aussicht genommene Lehrergehaltsregulierung und die damit verbundenen außerordentlichen Mehrauslagen. Wenn wir uns jedoch mit diesem vorliegenden Gesetzentwürfe nicht befreunden können, geschieht dies deshalb, weil eine Reihe Gesetzesänderungen in ihnen vorgesehen sind, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nichts zu tun haben, vielmehr nur daraus hinausgehen, die Macht der herrschenden Partei zu stärken.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

231

Als das Gesetz im Lande bekannt wurde, erhob sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung. Die außergewöhnliche stark besuchten Protestversammlungen in Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Bregenz, Lustenau und Hard haben Stellung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes genommen, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nicht direkt in Zusammenhang stehen. Sie können versichert

sein, daß, wenn es sich um einen Vorstoß gegen die Gesetze handelt, wie er in den vorliegenden Gesetzentwürfen geplant ist, der Freisinn, wie ein Mann, die Stimme im Lande erhebt. Und in der Tat enthalten die Gesetzentwürfe eine Reihe von Bestimmungen, welche für die freisinnige Partei unannehmbar sind: und zwar die Einschränkung der Befugnisse der Gemeinden bei Erstattung der Dreiervorschlüge; es ist die Beschränkung der Gemeinden in der Verfügung über die eigenen Mittel, daß es in Hinkunft den Gemeinden nur gestattet ist, mit Zustimmung des Landesausschusses Zuschüsse zu den Lehrergehalten zu gewähren; es ist die Vermehrung der Vertretung des Landesausschusses im Landesschulrate; es ist die Erhöhung der Befugnisse des Landesschulrates bei Besetzung der Lehrstellen; es ist der Mangel fester Bestimmungen bei Vorrückung von der II. in die I. Gehaltsklasse; es ist endlich eine ungenügende Vorsorge für Pensionsbezüge der Lehrer. Die Vertreter der Minorität werden Gelegenheit nehmen, bei der Spezialdebatte zu den einzelnen Punkten ausführlich das Wort zu ergreifen. Die von der Minorität gestellten Anträge bewegen sich im großen und ganzen in der Richtung, daß jene Bestimmungen des Gesetzes, der alten Gesetze, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nichts zu tun haben, in den Entwürfen jedoch Abänderung gefunden haben, aufrecht erhalten bleiben. Es handelt sich sonach nicht um einen Vorstoß des Freisinnes im Lande, sondern vielmehr um einen Angriff der Mehrheit, welcher weder im Interesse der Gemeinden noch der Schulen des Landes gelegen ist. In formeller Beziehung möchte ich- bemerken, daß bei den Minoritätsanträgen rücksichtlich des Gesetzes betreffend die Änderung einiger Paragraphen über die Schulaufsicht ein Lapsus in der Weise passiert ist, daß richtiger an Stelle der §§ 34 und 35 der § 26 angeführt sein soll, wie es auch ausdrücklich irrt Artikel 1 des bezogenen Gesetzes lautet. Ich werde später

Gelegenheit nehmen, darauf ausführlich zurückzukommen bei der Spezialdebatte.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Loser hat das Wort.

Loser: Hohes Haus! Im Interesse einer gesunden und gedeihlichen Entwicklung der Schule unseres Heimatlandes, sowie im Interesse der materiellen Sicherstellung der heimischen Lehrerschaft begrüße ich, wie ich das schon im Subkomitee des Landesausschusses, sowie im Schulausschusse getan habe, lebhaft die uns beschäftigenden Vorlagen betreffend die Abänderung der Schulgesetze dem vollen Umfange nach und wünsche nur, daß dieselben recht bald Gesetzeskraft erlangen mögen. Nachdem mein geehrter Herr Vorredner, der Vertreter der Stadt Bregenz, in seinen Ausführungen auch die sogenannte Protestbewegung im Lande Vorarlberg

in den Bereich seiner Ausführungen gezogen hat, so möchte auch ich, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Um gerade bei diesem Anlasse, bei der Generaldebatte, kurz darauf zu sprechen zu kommen und darauf hinzuweisen, was für eine Art der Behandlung die Vorlagen in der Öffentlichkeit sowohl in der Presse der gegnerischen Partei, sei es nun in der sozialdemokratischen oder freisinnigen, oder auch, in den berühmt gewordenen Protestversammlungen gefunden hat. IM freisinnigen Lager wurden vor einigen Wochen alle Mann an Bord gerufen zur Abwehr gegen ein Attentat, welches der Landesauschutz in seiner Bosheit ausgesonnen hat und welches die Landesvertretung nunmehr sich! anschickt auszuführen, ein Attentat gegen Schule, Lehrer, Gemeinde und Volk zugleich'. Das will allerdings viel heißen, und es wundert mich, nicht und- man muß es begreifen, daß der Freisinn, der bei uns zulande ohnedies schwächlicher Konstitution ist, in seiner Herzensangst, seine zwar sehr natürliche, aber doch etwas entartete Tochter, die sich schon längst der väterlichen Zucht entzogen hat, die Sozialdemokratie, zu Hilfe gerufen hat zur Abwehr gegen dieses grausige Attentat. Der Hilferuf war kein vergeblicher. Die Sozialdemokratie ist in das Elternhaus zurückgekehrt, sie hat willig Folge geleistet. Die Abwehraktion konnte vor sich gehen. Ich glaube aber sagen zu dürfen, die Aktion hat außer den Beteiligten und

232

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

vielleicht von diesen nicht allen, niemanden besonders imponiert, vielmehr aber hat sie weite Kreise einigermaßen belustigt. Es würde, hohes Haus, glaube ich, zu weit führen, wollte ich all das Zeug, sie verzeihen den Ausdruck, was in der freisinnigen Presse, als auch vielfach in Protestversammlungen gegen die Schulgesetze ins Treffen geführt wurde, hier des weiteren erwähnen. Es sei mir nur gestattet, einiges zu berühren, das heute hier allerdings nicht mehr berührt worden ist von feite des Herrn Vorredners. Unter anderem wurde auch die Behauptung aufgestellt, die Lehrerschaft werde ihres Rechtes beraubt, - es ist also Mit dem Attentat noch ein kleiner Raubzug verbunden - ihre Vertreter künftighin in die Schuhbehörden zu entsenden. Das ist allen Ernstes in Versammlungen und in der Presse ausgeführt worden. Was hat sich in dieser Richtung geändert? Die Lehrerschaft sei nicht mehr berechtigt, ihre Vertreter in den Landesschulrat zu entsenden, hieß es bekanntlich. Ich, glaube, die Mitglieder des hohen Hauses nicht aufmerksam >rächen zu müssen, daß die Lehrer bisher kein Recht hatten, Vertreter in den Landesschulrat

zu entsenden, da die Mitglieder des Landesschulrates bekanntlich mit Ausnahme jener, welche vom Landesausschusse hineingewählt werden, von der Krone, über Vorschlag des Unterrichtsministers, ernannt werden. Es ist daher hier kein Recht entzogen worden und das Recht, welches die Lehrer haben, ihre Vertreter in den Bezirksschulrat zu entsenden, ist gar nicht tangiert worden, daran ist gar nichts geändert worden, das besteht nach wie vor. Diese Behauptung war aber doch auch zurzeit der Protestbewegung aufgestellt und bildete einen sogenannten integrierenden Bestandteil des Attentates auf die Lehrerschaft. Weiter wurde behauptet, es sei in § 41 des Schülerhaltungsgesetzes die gesetzliche Bestimmung nunmehr getroffen, daß der Ortsschulrat angewiesen werde, die Gehalte der Lehrerschaft auszuzahlen. Mit der Bestimmung ist man auch so hausieren gegangen und hat sie ebenfalls als ein furchtbares Attentat hingestellt. Der Ortsschulrat werde jetzt die Gehalte auszahlen und in den Meisten Fällen sei der Pfarrer Vorsitzender des Ortsschulrates und werde derselbe somit die Lehrergehalte auszuzahlen hüben. Die Erhebungen ergeben zwar, daß nur in 6 Gemeinden des Landes der Pfarrer

den Vorsitz im Ortsschulrat innehat. Übrigens ist bei diesem Paragraph gar nichts geändert worden, als ein Zusatz beigefügt, dast wenn der Ortsschulrat nicht für die rechtzeitige und befriedigende Auszahlung der Lehrer Sorge trage, derselbe zur Verantwortung gezogen werden könne. Das ist alles, die übrige Bestimmung des bezüglichen Paragraphen stand schon im bisherigen Gesetz und wurde vom Reichsvolksschulgesetz übernommen.

Und doch dieser Protest! Es wundert mich nur, daß nicht schon im "Interessanten Blatte" und in der "Blutigen Hacke" ein Bild erschienen ist, welches darstellt, wie die Lehrerschaft in Prozessionen in den Pfarrhof wandert, um dort die Gehalte in Empfang zu nehmen; ich glaube sogar annehmen zu können, daß soweit ich die Bregenzer Freisinnigen kenne, dieselben im Geiste schon gesehen haben, wie die Lehrerschaft der Landeshauptstadt am 1. jeden Monats in geordneten Reihen unter Borantritt des Herrn Vizebürgermeisters Natter in den Pfarrhof wandert, um dort den Gehalt für ihr Wirken in Empfang zu nehmen. Meine Herrn! Wenn nun irgendein sozialdemokratischer Agitator dies sagt, oder wenn das in der sozialdemokratischen Presse steht, so haben wir dagegen nicht viel einzuwenden.

Von dieser Seite ist man es gewohnt, daß mit solchen Schlagwörtern gearbeitet wird und wir wissen, wie diese Leute ihren Anhang zu haranguieren pflegen. Wenn das aber in Protestversammlungen geschieht und in die dort empfohlenen Resolutionen aufgenommen wird, und wenn dort die sogenannte Intelligenz unserer Städte versammelt ist, wenn das also nicht nur

sozialdemokratische Unterläufer behaupten, sondern die Repräsentanten unserer Intelligenz^ die Bürgermeister unserer Städte, dann ist das schon ein wenig bedenklich. Und wenn diese Angelegenheit selbst von hier aus verpflanzt wurde in das große Weltblatt, in die Weltjüdin, in die "Neue Freie Presse", daß jetzt in Vorarlberg die Lehrerschaft unter die Botmäßigkeit des Klerus gestellt werde, daß die Lehrer des Landes in den Pfarrhof gehen müssen, um ihren Gehalt in Empfang zu nehmen, damit auch in Hinkunft noch. nach außenhin die Unterwürfigkeit unter den Klerus dokumentiert erscheine, dann muß man das schon ein klein wenig verurteilen und man darf also nicht böse sein, wenn das geschieht. Nun hätte

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

233

ich eigentlich einige Sachen berührt, gegen welche in den Versammlungen protestiert wurde und wo man offene Türen eingerannt hat.

Wie Sie sehen, meine Herrn, bleibt vom bekannten Attentat nicht gar sonderlich, viel mehr übrig.

Die §§ 5 und 6 werden jedenfalls von anderer Seite behandelt werden - es wäre denn, daß grammatikalische Fehler, die in der Eile in die Vorlagen hineingekommen sind, und die merkwürdigerweise - es ist das auch ein wenig kleinlich - Gegenstand in den Protestversammlungen gewesen sind, wenn dann die Worte "die" oder "der", die einmal verwechselt wurden, etwa auch noch einen kleinen Bestandteil des Attentates bilden würden. Von dem von feite des Landesausschusses gegen Schule, Lehrer, Gemeinden und Volk geplanten Attentat bleibt also, wie gesagt, nicht sonderlich viel mehr übrig als die steuerpolitische Vorlage, gegen welche in den Protestversammlungen auch heftig protestiert wurde, so auch in der Protestversammlung in Bregenz, welche darin gipfelte, daß man sich sehr gegen das steuerpolitische Attentat aussprach. Nun aus dieses Gebiet will ich mich nicht begeben, wir sind nicht bei der Verhandlung der Wein- und Biersteuer. Es ließen sich gewiß Argumente genug anführen, die es rechtfertigen, warum man die Einführung der Wein- und Biersteuer vorgezogen hat gegenüber einer sprunghaften Erhöhung der andern Steuern.

Ich will nur meiner Genugtuung Ausdruck verleihen, daß die Minorität hier im Hause wenigstens sich. in diesem Punkte bekehrt hat und bezüglich dieser Vorlage mit uns gestimmt hat, sodaß wir hier quasi Mitschuldige haben und dieses gereicht mir einigermaßen zur Genugtuung. Meine

-Herrn! Ich glaube nun, nachdem der steuerpolitische Teil in einer ruhigen und sachlichen Weise seine Erledigung gefunden hatte, so ist es überflüssig gewesen, zurzeit der Protestaktion so große Plakate hinauszugeben, (Redner zeigt ein Plakat vor. Große Heiterkeit.) und zu verkünden, was für ein grausiges Attentat geplant worden ist. Da hätte ein kleinerer Maßstab genügt, wenn man gesehen hat, was für einen Verlauf die Abwehraktion genommen hat. Sie ist, das darf man ohne Übertreibung sagen, nicht sonderlich gut ausgefallen. Ich möchte fast sagen, die Protestaktion

ist beendet worden wie das bekannte Hornberger Schießen. Von dem erzählt man sich, es hätten die Schützen den ganzen Nachmittag geschossen und keine Scheibe getroffen. Dann seien sie zusammengesessen und hätten ausgemacht, denjenigen zum Schützenkönig auszurufen, der am nächsten daneben getroffen hätte. Jene Herrn, welche in den Protestversammlungen aktiv tätig waren, können sich auch wieder zusammenfinden und beraten, welcher von ihnen am nächsten daneben gehaut hat und wer in dieser Protestversammlung das Meisterstück fertig gebracht habe. Ob der Schützenkönig im bürgerlich-freisinnigen oder im sozialdemokratischen Lager zu suchen ist, will ich nicht weiter nachforschen.

Ich will meine Ausführungen schließen und nochmals meiner Befriedigung Ausdruck geben über die Art, wie die Vorläge aus dem Landesausschusse hervorgegangen ist, und ich will auch nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieselbe recht bald Gesetzeskraft erlangen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das

Wort? - Herr Abgeordneter Dr. Kinz hat dasselbe.

Dr. Kinz; Hohes Haus! Es ist bezeichnend, wie man mit schlechten Witzen über die ganze Protestbewegung hinweggeht. Ich möchte nur auf jenen Teil zurückkommen, der meine Person und Tätigkeit in den Protestversammlungen betrifft. Es sei - ich glaube, daß es offenbar auf mich bezogen ist, weil der Herr Abgeordnete Loser ausdrücklich gesagt, daß. auch ein Bürgermeister des Landes Unrichtigkeiten über die verschiedenen Gesetzentwürfe gesagt habe - in Versammlungen behauptet worden, daß nach dem neuen Gesetze die Gehalte durch den Ortsschulrat zur Auszahlung kommen; es sei auch behauptet worden, daß den Lehrern in Hinkunft das Recht benommen werde, Vertreter in den Landesschulrat zu entsenden. Das mag vielleicht in der ersten Versammlung geschehen sein. Ich habe bei 4 Versammlungen teilgenommen und habe mit keinem Worte eine solche oder ähnliche Äußerung gemacht. Ich habe



das Wort nochmals ergriffen, um klarzulegen, daß ich, weil es speziell mich als Bürgermeister betrifft, keine solche Äußerung getan habe. Ich habe ausdrücklich - und es ist auch. in

234

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Versammlungen geschehen, bei welchen ich. nicht teilgenommen habe - bemerkt, daß, wie es scheint, die Bestimmung des § 41 bezüglich der Auszahlung der Gehalte auf einer irrtümlichen Auffassung beruhe, weil im Motivenberichte ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß dem Ansuchen der Lehrerschaft betreffend die Auszahlung der Gehalte durch die Steuerämter nicht Folge geleistet werden könne; es könnte die Sache vielleicht so aufgefaßt werden, - wie auch im Motivenberichte darauf hingewiesen ist und wie es in der Praxis tatsächlich geschieht - daß wirklich von den Gemeinden die Gehalte meist ausbezahlt werden, während nach dem Gesetze die Auszahlung durch den Ortsschulrat erfolgen sollte. Es ist nicht richtig, daß einer der Bürgermeister des Landes eine solche Behauptung aufgestellt habe. Es ist auch nicht richtig, daß ich oder mein Kollege Dr. Peer behauptet oder gesagt hätten, daß die Lehrer in Hinkunft nicht mehr das Recht haben, Vertreter in den Landesausschuß zu entsenden, weil wir Wohl die Bestimmung kennen, daß sie von der Regierung allein ernannt werden. Es sind das unrichtige Behauptungen und ich staune, daß solche Behauptungen aufgestellt werden, nachdem doch die Minorität oder vielmehr ihr Berichterstatter in den Verhandlungen darüber gesprochen und die Stenographen die einzelnen Reden auch aufgenommen haben. Das zur Richtigstellung.

Landeshauptmann: Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

Landeshauptmannstellvertreter: Hohes Haus!

Gestatten Sie mir, daßi ich Sie auch noch ein paar Minuten aufhalte. Wie schon mein geehrter Herr Vorredner, Dr. Kinz, bemerkt hat ist von Seite des Herrn Abgeordneten Loser in humorvoller Weise über die Minorität hergefallen worden. Einige Behauptungen desselben kann ich nicht unerwidert lassen. Vollständig unwahr ist es, daß ich in irgend einer Versammlung die Geschichte mit dem' § 41 in der Darstellung des Herrn Abgeordneten Loser angezogen hätte. Ich habe sogar darauf hingewiesen, daß, jene Behauptung, welche in der Öffentlichkeit in der angedeuteten Richtung erhoben worden ist, einer tatsächlichen Unterlage entbehre und daß der

§ 41 in der neuen Fassung genau dem § 41 der alten Fassung entsprechen. Es ist ferner unrichtig, daß von meiner Seite aus - und ich glaube, derzeit noch unter die Bürgermeister der Städte des Landes zu gehören - Sturm geläutet worden sei gegen das Vorschlagsrecht des Landesausschusses, wenn ich auf ein gewisses Bedenken nicht verhehlen kann, daß! nämlich, wenn diese Gesetzesbestimmungen durchgeführt werden können und die Vorschläge ernst genommen werden, diese Lehrer weniger von der Krone in Wien als vielmehr in der Krone zu Bregenz ernannt werden dürften. (Heiterkeit.)

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Minorität hinsichtlich der Bedeckungsfrage sich bekehrt habe. Auch in dieser Beziehung dürfte Herr Kollege Loser im Irrtum sein, und ich verweise darauf, daß ich schon von allem Anfang an gegenüber der Bedeckungsfrage genau dieselbe Haltung in der Öffentlichkeit eingenommen

habe, welche ihren prägnanten und sichern Ausdruck in der Ihnen vorliegenden Erklärung der Minorität findet, wie ich sie das letztmal im hohen Hause abgab und der gegenüber auch der Herr Berichterstatter der Majorität keinen weiteren Anlaß zu einer Erwiderung finden konnte.

Ich habe mehrere vergnügte Gesichter um mich herum gesehen und darin ein günstiges Auspizium für die Geschicke dieser Vorlage und damit auch für die Geschicke des Lehrerstandes erblickt. Es ist aber eine Frage des guten Geschmacks - und über den Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten - ob es am Platze

sei, daß, man vor geladenen Gästen versucht, sein Licht leuchten zu lassen und über die Minorität Witze zu machen, wo doch die Minorität in der vollen Stärke, wie sie hier sitzt, aufrichtig und ehrlich bemüht war, durch emsige Mitarbeit im Schulausschusse am Zustandekommen des Reformwerkes mitzuwirken. Diesbezüglich können wir uns übrigens auf den Herrn Obmann und den Herrn Referenten als auf gewiß einwandfreie Zeugen berufen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Loser hat das Wort.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

235

Loser: Meine Herrn! Ich muß noch einiges

auf die gemachten Ausführungen der geehrten Minorität erwähnen. Die Herrn tun mit einem sehr großen Eifer mehr oder weniger in Abrede stellen, daß diese Angelegenheiten in der angedeuteten Form in Protestversammlungen zur Sprache gekommen sind.

Ich möchte hier aber doch daraus verweisen, daß diese Angelegenheiten tatsächlich' in der von mir geschilderten Weise zur Verhandlung und Abstimmung gekommen sind. In allen diesen Versammlungen hat man Resolutionen befürwortet und angenommen. Ich! verweise daraus, daß Herr Abgeordneter Dr. Kinz betreffend die Verkürzung der Rechte der Lehrerschaft Erwähnung tat. Ich verweise ferner darauf, daß die bezüglichen Resolutionen überall Annahme gefunden haben. Ich habe die Resolution von der Versammlung in Bregenz bei mir, in der nicht genug hervorgehoben werden kann, daß, die Lehrer ihren Gehalt im Pfarrhose werden holen müssen. Die Resolutionen waren bekanntlich überall gleichlautend.

Dr. Kinz hat auch in einer Versammlung - ich weiß nicht, war es in Hard oder in Bludenz - gesagt, daß der Ortsschulratsvorsitzende in den Gemeinden in der Regel der Pfarrer fei, und daß die Abhängigkeit vom Pfarrer dem Lehrerstande nicht zur Ehre gereiche. (Dr. Peer: Das ist nicht wahr. - Ölz: Es wird der Volksfreund sein.)

Dort ist es gesagt worden. Auch! gegen das steuerpolitische Attentat ist in die Resolutionen ein heftiger Protest aufgenommen worden, ebenso auch gegen das andere mit den Pfarrhöfen. Ich glaube, es geht nicht an, daß, man hintennach jetzt einfach sagt, es sei nicht geschehen und man habe nicht davon geredet. Soviel ich! weiß, hat der Hauptredner in den Protestversammlungen die Annahme der Resolution jedesmal i n allen Teilen empfohlen und würde dieselbe auch prompt angenommen.

Was die Bemerkung des sehr geehrten Herrn Landeshauptmannstellvertreters anlangt, ob es geschmackvoll sei, - wie er meint vor geladenen Gästen - hier dieses anzuführen, so muß ich allerdings die Beurteilung dieser Frage dem hohen Hause überlassen. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter wird mich entschuldigen, denn ich bin eben schon seit 10 Jahren Mit-

glied des österreichischen Parlamentes, (Dr. Peer: Da ist es etwas anderes.) dort sind nämlich von vollständig freisinniger Seite mitunter Ausführungen gemacht worden, daß ich mich' oft gewundert habe, daß sie so vorgetragen wurden, so daß man mit Recht fragen konnte, ob dies geschmackvoll fei. Es mag also fein, daß meine Sitten mitunter im Wiener Parlamente

unter diesem Einflüsse ein wenig gelitten haben.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Ölz hat das Wort.

Ölz: Ich möchte nur einen Moment sprechen und

hervorheben, warum denn eigentlich der Herr Abgeordnete Loser das Wort ergriffen hat. Er hat völlig die Verpflichtung gehabt, rat Namen der Mehrheit dieses Hauses das Wort zu nehmen. Der Herr Bürgermeister von Bregenz hat die Freundlichkeit gehabt zu sagen, die Mehrheit des Hauses habe einen Angriff gemacht, hiebet hat er sich auf die Protestversammlungen berufen.

Nun ist es - Herr Dr. Peer, Sie entschuldigen - nicht unanständig, wenn wir zurückgeben und uns rechtfertigen und die Ehre der Mehrheit wahren. Der Herr Abgeordnete Loser hat das in humorvoller und schöner Weise getan. Es wird sich ja wahrscheinlich Gelegenheit geben, das noch weiter auszuführen. Gäste haben wir keine geladen. Sie haben die Werbetrommel gerührt, und ist es begreiflich, daß es die Leute interessiert, was heute vorgeht. Sie müssen sich sagen: Daran sind toir schuld, daß soviele gekommen sind. Ich! kann Ihnen nun verraten, daß wir in der Generaldebatte nicht gesprochen hätten, sondern nur bei den einzelnen Punkten, wenn uns nicht in der Weise entgegengetreten worden wäre.

Ich hätte hier sehr vieles zu sagen, werde dies aber in der Spezialdebatte tun. Nur auf eines meine Herrn muß ich jetzt zu sprechen kommen, und das ist die Art, in welcher man über die christlichfoziale Landtagsmehrheit auf den Versammlungen hergefallen ist. Das können wir uns nicht gefallen lassen. Ich protestiere ganz besonders gegen eine Äußerung, die auf einer Versammlung gemacht wurde. Ich habe diese Äußerung aus der Zeitung genommen; sie ist somit belegt und nicht von mir gemacht.

236

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Wir haben schon gedacht, daß die Herrn sagen werden: "Das geht uns nichts an, das ist nicht von uns selbst." In dieser Zeitung steht, daß unter anderm ein Redner gesagt hat: "Zum Landesausschusse können wir kein Vertrauen haben, da in demselben zu sehr nach- der Parteischablone gearbeitet wird."

Ich gehöre schon seit beinahe 40 Jahren den öffentlichen Leben an und ich, sage, daß der Landesausschuß in dieser ganzen Zeit in der

Mehrheit christlichsozial oder früher konservativ war, und ich getraue mir zu sagen, daß Freund und Feind immer die Unparteilichkeit des Landesausschusses anerkennen müssen und auch anerkannten.

Es geht nun nicht an, daß in Versammlungen der Landesausschuß in solcher Weise verdächtigt wird.

Das ist nicht recht und darf nicht sein; das ist eine mutwillige Verdächtigung. Es ist bekannt, daß gewöhnlich gegen die Entscheidungen des Landesausschusses ein Rekurs an den obersten Verwaltungsgerichtshof offen steht. Für den Landesausschuß ist es sehr ehrend, daß in nur ganz wenigen Fällen ein Rekurs ergriffen worden ist. Dabei hat der Landesausschuß völlig nie Unrecht bekommen. Daraus geht hervor, wie gut und gerecht es der Landesausschuß macht.

Herr Dr. Kinz hat in sehr scharfer Weise gesagt, was wir, die Christlichsozialen, wollen: Wir wollen gar nichts anderes machen, als die Macht der herrschenden Partei stärken. Das ist auch ein großer Vorwurf, ja ein sehr großer, den Sie, Herr Doktor, dem Landesausschuß, und dem Landesschulrat machen. Ich möchte ihn nicht machen, und zwar umso mehr, weil er sachlich nicht bewiesen werden kann. Ich bitte schon sehr, dem Landesausschuß ist, wie ich bereits schon ausgeführt habe, nichts vorzuwerfen, aber auch dem Landesschulrat meines Wissens nichts.

Ich werde Gelegenheit haben, bei der Spezialdebatte auf diesen Punkt zurückkommen. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Landesschulrat ja nicht immer den Willen jeder einzelnen Gemeinde erfüllen kann, denn sonst hätte er kein Ernennungsrecht. Er wird es so machen, wie er es für am besten hält. Gerecht und gesetzlich ist immer vorgegangen worden.

Ich habe diese paar Worte nur gesagt, um darzutun, warum wir gezwungen wurden, in der

Generaldebatte das Wort zu ergreifen, nämlich deshalb, weil der Herr Bürgermeister von Bregenz, ich bedaure es sagen zu müssen, eigentlich einen Angriff auf uns, die hier fitzende Majorität des Landtages gemacht hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

- Wenn niemand sich meldet, ist die Generaldebatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter!

Thurnher: Ich kann mich jetzt weiterer Ausführungen enthalten, weil mit Ausnahme der gestellten Minoritätsanträge im allgemeinen nichts

gegen die Gesetzentwürfe gesprochen wurde. Ich werde mir also vorbehalten, bei den einzelnen Paragraphen in der Spezialberatung, wenn es nötig ist, die weiteren Aufklärungen zu geben und meine diesbezügliche Stellung zu den Minoritätsanträgen zum Ausdruck zu bringen.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur

Spezialdebatte und zwar zunächst zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899, L.G.Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

Ich glaube, es könnte von einer Verlesung der Paragraphen Umgang genommen werden und das hohe Haus dürfte sich damit begnügen, wenn die einzelnen Artikel, beziehungsweise Paragraphen angerufen werden. Bezüglich dieses Gesetzentwurfes liegt ein Minoritätsantrag vor. Zunächst erteile ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

Thurnher: Ich werde mir erlauben, da zum Artikel I § 26 kein Minoritätsantrag vorliegt, vorläufig folgendes zu sagen. Es kann hier nur eine Verschiebung vorliegen. Der Minoritätsantrag will wahrscheinlich nur sagen, (Ölz: Man weiß überhaupt nicht, was es ist.) daß die §§ 34 und 35 im bisherigen Wortlaut verbleiben sollen, während der § 26 auch von der Minorität nicht angefochten werden wolle. Da sich also der Minoritätsantrag nicht auf diesen Paragraphen bezieht, glaube ich, daß wir Artikel I § 26 zuerst in Verhandlung ziehen könnten, und ich rufe somit dieselben an: Artikel I § 26.

25, Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

237

Landeshauptmann: Nachdem es hier im gedruckten Antrag heißt: (Liest Artikel I der Beilage 116 A), so möchte ich zunächst den Berichterstatter der Minorität ersuchen, uns vielleicht eine Erklärung zu geben, ob die Herrn der Minorität zu den §§ 34 und 35 oder zu § 26 das Wort wünschen.

Dr. Kinz: Das vom Landesausschuß vorgelegte

Gesetz lautet: (Liest Artikel I der Beilage 113). Die Minorität stellt sich nun auf den Standpunkt, den § 26 anzunehmen in der Fassung, wie er vorliegt, und die §§ 34 und 35 wie im alten Gesetz aufrecht zu halten. Der Minoritätsantrag sollte also in der Weise lauten:

"Gesetz vom.....

wirksam für das Land Vorarlberg,  
betreffend Abänderung des § 26 des Gesetzes  
vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, über  
die Schulaufsicht.

Artikel I.

Der § 26 des Gesetzes vom 28. August 1899,  
L. G. Bl. Nr. 46, tritt in seiner jetzigen Fassung  
außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:"

Dann kommt der § 26, wie er im neuen  
Gesetzentwurf enthalten ist.

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst die

Debatte über Artikel I, der diese einzelnen  
Paragraphen in sich schließt. Zu denselben hat  
sich Herr Abgeordneter Jodok Fink zum Wort  
gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Jodok Fink: Der Herr Abgeordnete Bürgermeister  
Dr. Kinz hat jetzt den Minoritätsantrag  
vorgebracht, wie er nach seiner Ansicht hätte  
lauten sollen. Es stimmt aber auch das nicht.  
Ich hätte darüber nicht gesprochen, mir passieren  
hie und da auch Lapsusse. Es stimmt auch  
das nicht, daß der § 26 des alten Gesetzes hier  
am Platze ist. Der Antrag hätte also lauten  
sollen: Daß ein Minoritätsantrag gestellt wird  
zum Gesetzentwurf über die Abänderung des  
Schulaufsichtsgesetzes und zwar zu den §§ 26,  
34 und 35. Damit wäre Alles gesagt. Das  
Andere stimmt nicht.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das

Wort?

Dr. Peer: Auch der Herr Abgeordnete Fink ist  
hier im Irrtum. Geändert wird durch die Gesetzesvorlage  
zunächst der § 26, denn es ist  
die Aufnahme eines Passus in diesen Paragraph  
notwendig geworden, welcher von der Antragstellung  
des Bezirksschulrates bezüglich Einreihung  
in die erste Gehaltsklasse handelt. Es  
ist somit in dieser Richtung ein Abänderungsgesetzentwurf  
notwendig; doch steht die Minorität  
auf den Standpunkt, daß eine weitere  
Abänderung des Gesetzes nicht notwendig sei.  
Es ist daher nicht angegangen, die §§ 34 und 35  
in der bisherigen Fassung hineinzunehmen. Der  
Plan war richtig und ist nur durch einen Kopiaturfehler  
vereitelt worden. Die ganze Abänderung  
des Gesetzes soll nur in der geänderten  
Fassung der Schulansschuß-, beziehungsweise  
der Landesausschußvorlage des § 26 bestehen.  
Wir konnten nämlich nicht den Antrag aufnehmen,  
daß man an den §§ 34 und 35 in der

neuen Fassung nichts ändern sollte; aber richtig hätte dem Sinne nach der Antrag so lauten sollen. Es ist tatsächlich, wie schon gesagt, nur eilt Fehler deskriptiver Natur.

Landeshauptmann: Ich möchte bemerken, daß die Debatte geschlossen ist. Vom Standpunkt des Vorsitzenden könnten jene Auffassungen am besten so saniert werden, daß § 26 zuerst angerufen, und wenn keine Einwendung erfolgt, als angenommen erklärt wird. Bei den §§ 34 und 35, bei welchen die Minorität die alte Fassung beibehalten will, wird die Abstimmung am besten dadurch ermöglicht, daß diejenigen Herren, welche für den Minoritätsantrag sind, gegen die Fassung der Paragrafhe, wie sie die Majorität des Ausschusses beantragt, zu stimmen in die Lage kommen. Damit wäre der Abstimmungsmodus geregelt.

Jhnrnher: Ich will in formeller Beziehung nur bemerken, daß der Minoritätsantrag der Geschäftsordnung und dem parlamentarischen Usus nicht entspricht. Da die Herrn wollen, daß der § 26 aufrecht erhalten bleibt, hätten sie ihn gar nicht zu erwähnen gebraucht. Man hätte bloß sagen dürfen, das hohe Haus solle über die vom Schulausschuß gestellten Anträge betreffend die §§ 34 und 35 zur Tagesordnung

238

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

übergehen. Diese Form wäre die richtige gewesen, und es hätte weiter gar nichts gebraucht. Dann wären selbstverständlich im Titel und Artikel I. die beiden §§ 34 und 35 vor der 3. Lesung gestrichen worden und wäre der Anschauung der Minorität bei eventueller Annahme ihres Antrages Rechnung getragen worden, da in diesem Falle dann die bezüglichen Bestimmungen des geltenden Gesetzes vom Jahre 1899 bei diesen in Kraft bleiben würden. Der Minoritätsantrag involviert sonach nur eine Ablehnung des vom Schulausschuß gestellten Vorschlages. Nach der Geschäftsordnung könnte über solche Anträge gar nicht abgestimmt werden. Somit wäre der einzig richtige Vorgang der gewesen, daß die Herren den Antrag gestellt hätten, über die §§ 34 und 35 wird zur Tagesordnung übergegangen.

Landeshauptmann: Aus meiner Auseinandersetzung geht hervor, daß ich mich in Übereinstimmung mit dem soeben Gesagten befinde inbezug auf den Effekt, weil ich gesagt habe, die Herren der Minorität können bei den §§ 34 und 35 ihren ablehnenden Standpunkt



dadurch geltend machen, daß sie dagegenstimmen.

Wer wünscht noch weiter das Wort?

Thurnher: Ich möchte nur bemerken, daß bei dieser Sachlage über den Artikel 1 erst am Schlüsse, wo es sich um Titel und Eingang des Gesetzes handelt, abgestimmt werden kann, weil bei der Annahme des Minoritätsantrages dann natürlich dieser Artikel eine Änderung erfahren müßte.

Landeshauptmann: Ich werde nach dieser mehr formellen Debatte, nunmehr § 26 zur Spezialdebatte bringen.

Herr Abg. Pfarrer Mayer wünscht das Wort; ich erteile ihm dasselbe.

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! Ich erlaube

mir zum Punkte 11 dieses Paragraphen, der da lautet: (verliert ihn aus Beilage 113) eine Bemerkung zu machen. Es ist in Kreisen außer dem Hause wiederholt dem Befremden Ausdruck gegeben worden, daß im Gesetze vom 28. August

1899 bezüglich des Ortsschulrates § 11 im letzten Alinea nicht Vorsorge getroffen wurde, daß der Ortsschulaufseher auch Vorsitzender des Ortsschulrates werden könne. Das betreffende Alinea lautet nämlich: "Die Funktionen des Vorsitzenden des Ortsschulrates und die des Ortsschulaufsehers können nicht in einer Person vereinigt werden."

Ich möchte hier nur bemerken, daß, der Schulausschuß auf eine solche Änderung, wie sie beantragt worden ist, prinzipiell nicht hätte eingehen können. Denn der Vorsitzende des Ortsschulrates hat ja auch unter anderm die Pflicht die Mitglieder in ihrem Wirkungskreise zu beaufsichtigen.

Wenn nun ein Schulaufseher auch zugleich Vorsitzender des Ortsschulrates wäre, so wäre er ja sein eigener Aufseher. Das zur Aufklärung denjenigen, welche der Anschauung wären, man hätte sollen auch den betreffenden Passus abändern.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter

zu § 26 das Wort? - Wenn niemand sich zum Worte meldet und auch kein Gegenantrag und Abänderungsantrag gestellt wird, so ist § 26 angenommen.

Nun kommen wir zur Verhandlung über § 34 und wir könnten vielleicht den § 35

gleichzeitig in die Verhandlung hereinbeziehen  
Ich ersuche die zwei Herren Berichterstatter, wenn  
sie noch etwas zu bemerken haben, das Wort  
zu nehmen, zuerst der Berichterstatter der Majorität  
und dann der Berichterstatter der Minorität.

Thurnher: Ich kenne zwar die Gründe nicht  
recht, die die verehelichte Minorität bewogen haben,  
die Minoritätsanträge hinsichtlich der §§ 34  
und 35 hier einzubringen. Ich bin nämlich  
der Anschauung, daß wir wohl recht haben - und  
ich habe es bereits im Schulausschuß näher  
begründet, daß wir recht haben, - auch dafür  
zu sorgen, daß diejenigen Kreise, die für die  
Erhaltung der Volksschulen alles Geld aufzubringen  
haben, nämlich die Gemeinden und das  
Land, auch! einen größeren Einfluß gewinnen  
auf die Zusammenstellung des Landesschulrates,  
der höchsten Schulbehörde des Landes.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode  
1906/7.

289

Wir Vorarlberger sind ja intimer bestrebt,  
für das Land eine größere Autonomie zu erwirken,  
weil wir ja wissen, daß seine eigenen  
Behörden, die vorn Lande berufenen oder solche  
Behörden, auf deren Zusammensetzung es einen  
wesentlichen Einfluß nehmen kann, doch die Angelegenheiten  
des Landes besser kennen als solche  
fern von hier, sagen wir im Zentrum des  
Reiches oder außerhalb des Landes befindliche  
Behörden. Und da diesem Grundsatz alle Vorarlberger  
treu bleiben, haben wir auch geglaubt,  
bei der Zusammenstellung des Landesschulrates  
in Rücksicht auf die großen Auslagen, welche  
das Land übernimmt, eine Erweiterung der  
Rechte des Landes erwirken zu sollen. Ich habe  
geglaubt, daß auch die Herren der Minorität  
diesem Streben nicht abgeneigt sein dürften.  
Ich hoffe, daß der Antrag, wie ihn der Schulausschuß  
gestellt hat, aufrecht erhalten bleibt  
und sonach in der Folge statt 3 Mitgliedern  
4 vom Landesausschuß in den Landesschulrat zu  
entsenden sind; ich hoffe dieses umsomehr, da  
ähnliche Bestimmungen auch in andern Ländern  
in Geltung sind; es ist bereits im Motivenbericht  
des Landesausschusses ausgeführt, daß  
z. B. in unserm Nachbarlande Tirol, in Niederösterreich  
u. s. w. der Landesausschuß verhältnismäßig  
eine weitergehende Vertretung im Landesschulrat  
hat, als es bisher in Vorarlberg  
der Fall war. Was nun den in § 35 angefochtenen  
Punkt betrifft, daß hinsichtlich der von  
der Krone über Vorschlag des Ministeriums  
zu ernennenden 2 Vertreter aus dem Lehrerstande  
von feiten des Landesausschusses ein Vorschlag

erstattet werden könnte, möchte ich nur ganz kurz erwähnen, was auch im Motivenberichte schon geschehen ist, daß wir diesbezüglich wohl kaum ein größeres Recht erhalten. Wir wollen ja. nur Vorschläge erstatten; Sache der maßgebenden Kreise ist es dann, ob sie diese Vorschläge berücksichtigen wollen oder können, oder ob sie es nicht wollen oder nicht können. Irgend einen Vorschlag erstatten könnte der Landesausschuß sicher auch, wenn nichts im Gesetze stehen würde. Ein derartiges Vorschlagsrecht reduziert sich mehr auf den Ausdruck eines Wunsches. In dieser Weise einen Vorschlag machen, kann wohl ohne gesetzliche Bestimmung nicht nur der Landesausschuß, sondern wohl

jeder einzelne Abgeordnete, und dürften in ähnlichen Fällen wohl auch solche Vorschläge oder Wünsche an maßgebender Stelle vorgebracht worden sein.

Die Herren der Minorität haben die bezügliche Bestimmung in § 35 als eine viel zu weitgehende Forderung erklärt, # aber sage, es ist eine bescheidene, ganz natürliche und in der Natur der Sache gelegene Forderung, die wir gestellt haben, und ich bitte daher das hohe Haus, bezüglich, dieser beiden Paragraphen die Anträge des Schulausschusses unverändert zum Beschluß zu erheben und damit fällen von selbst die Anträge der Minorität.

Landeshauptmann: Ich erteile dem Minoritätsberichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Kinz das Wort.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Der Landesschulrat

bestand bisher nach § 34 aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, in Hinkunft soll die Zahl von 10 auf 11 erhöht werden. Nach dem neuen Gesetze soll der Landesausschuß in der Lage sein, anstatt wie bisher 3 Mitglieder 4 in den Landesschulrat zu entsenden. Aus dieser Zusammenstellung ersehen sie, daß die herrschende Partei, die bisher nur Angehörige ihrer Richtung in den Landesschulrat entsendet hat und jedenfalls es auch in Hinkunft tun wird, über 4 Stimmen von vornherein verfügt. Zählen sie die beiden katholischen Geistlichen dazu, so haben sie zusammen 6 Stimmen und damit die unbedingte Majorität. Im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes übt der Staat die oberste Leitung und das Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen aus. Der Landesschulrat ist eine k. k. Behörde. Durch diese Erhöhung der Zahl der Mitglieder, die der Landesausschuß in den Landesschulrat entsendet, wird jedoch auf jeden Fall eine Majorität derjenigen geschaffen, die vorn Landesausschusse hineingesendet werden, zuzüglich der beiden Geistlichen, im Verhältnis gegenüber

jenen Mitgliedern, die die Regierung ernennt.

Es ist erwähnt worden, daß auch in andern Provinzen der Landesausschuß eine größere Zahl von Mitgliedern in den Landesschulrat entsendet. Es ist das richtig. In Böhmen sendet der Landesausschuß 6 Mitglieder in den Landesschulrat, ebenso in Tirol. In Niederösterreich sendet der

240

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Landesausschuß 4 Mitglieder in den Landesschulrat und nach dem neuen Gesetzentwurf soll es auch in Vorarlberg der Fall sein, in allen andern Provinzen nur 2 Mitglieder, in fernem Lande aber beträgt die Zahl der vorn Landesausschuß in den Landesschulrat entsandten Mitglieder, zuzüglich der Zahl der katholischen Geistlichen, die Majorität gegenüber den von der Regierung ernannten Mitgliedern. Das wollte ich anführen, weil damit der Einwurf des Herrn Referenten entkräftet ist, daß schließlich das Verhältnis auch in andern Ländern so sei wie bei uns, indem ich namentlich auf das Nachbarland Tirol hinweise. Begründet wird die Änderung damit, daß das Land in Hinkunft bedeutende Mehrlasten zu tragen hat; die Beiträge des Landes vermehren sich und damit sei auch eine erhöhte Vertretung des Landesausschusses als Vertreter des Landes und der Gemeinden begründet.

Diesen Schluß würde ich mir gefallen lassen, wenn in diesem Falle der Landesausschuß wirklich als Vertreter des Landes und insbesondere aller Gemeinden anzusehen wäre. Allein die herrschende Partei hat bisher meines Wissens peinlich darauf gesehen, in den letzten Jahren nur Mitglieder ihrer Partei in den Landesschulrat zu entsenden, wie meines Wissens auch der Landesschulrat in den Bezirksschulrat nur Mitglieder der herrschenden Partei, der christlichsozialen, entsendet hat. Der Landesausschuß argumentiert, es gebühre ihm ein größerer Einfluß, weil die Beitragsleistung eine größere sei. Nun sehen wir aber, daß der Landesausschuß bisher das Recht der Minorität, das er in allen Fällen dort beansprucht, wo die christlichsoziale Partei in der Minorität ist, nicht respektiert, daß insbesondere die Städte keine wie immer genannte Vertretung haben. Es wäre ein Ausweg. Nach der Landesordnung hat die Städteturie das Recht, ihre eigenen Vertreter in den Landesausschuß zu entsenden. Man hätte auch diesen Ausweg hier wählen können, aber solche Vorschläge finden selbstverständlich nur taube Ohren. Mau sagt, das ganze Land trage diese indirekte Steuer und da sei auch der Landesausschuß berechtigt, diese größere Vertretung im Landesschulrate zu haben.

Das trifft auch bei den indirekten Steuern nicht zu. Ich habe mir die Mühe genommen, eine Zusammenstellung zu machen und habe berechnet, wie viel man in Bregenz an indirekten Steuern in diesem Falle zu den Landesschullasten beiträgt. Der Bierkonsum in Bregenz beträgt nach den Erhebungen in den Brauereien 18 000 Hektoliter; das macht bei einer Umlage von 2 K pro Hektoliter 36 000 K. Die staatliche Verzehrungssteuer in Bregenz beträgt an Wein 15 300 K, während sie im ganzen Lande nur etwas über 70 000 K beträgt. Wenn wir die 30 % Zuschlag berechnen, dann kommen auf Bregenz zusammen an Mehrlasten für das Land 40 000 K. Die Ziffer für Privatwein steht mir nicht zur Verfügung und kann ungefähr aus 5000 K für Bregenz angenommen werden. Ich komme zur Schlußsumme von 45 000 K, welche die Steuerträger der Stadtgemeinde Bregenz an Schullasten zu tragen haben, während nur 15 000 K vom Lande ihr ersetzt werden. Es ist ja selbstverständlich, daß die kleinen Gemeinden im Lande diese Mehrlasten nicht aufbringen können und es ist klar, daß die Städter mehr beizutragen haben werden. Dieses Verhältnis finden wir überall, aber damit will ich eben sagen, daß man auch den Städtern eine entsprechende Vertretung im Landesschulrate hätte einräumen können. Man hätte das so tun können, daß man entweder einen Vertreter der Städtekurie aus dem Landesausschusse in den Landesschulrat entsendet oder daß man direkt größeren Orten eine Vertretung im Landesschulrate eingeräumt hätte.

Wir halten eine solche Vertretung für außerordentlich wichtig, weil die Befugnisse des Landesschulrates in Hinkunft bedeutend größere werden. Der Landesschulrat hat nach dem geänderten Gesetzentwürfe neben dem ursprünglichen Ernennungsrechte auch das Recht einen Ternovorschlag, der ihm nicht entspricht, unter Umständen umzustößen, d. h. einen Lehrer zu ernennen, der nicht in dem Ternovorschlage enthalten ist. Der Landesschulrat wird auch im Verein mit dem Landesausschusse in Hinkunft die Einreihung der Lehrer von der II. in die I. Gehaltsklasse vornehmen.

Das sind alles außerordentlich wichtige Fragen, bei denen man auch schließlich die Städtevertreter hätte mitreden lassen können. Nach dem neuen Entwürfe finde ich, daß er 4 Vertreter entsendet 'und daß dabei diese Forderung in keiner Weise berücksichtigt wurde. Was die Abänderung des § 35 gegenüber dem alten Gesetze an-

35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

241

belangt, so halte ich dafür, daß die alte Fassung

vollkommen entsprochen hätte und daß es überflüssig war, dem Landesausschusse ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Lehrer einzuräumen. Die Minorität wird daher aus diesen Gründen gegen die Abänderung der §§ 34 und 35 stimmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über beide

§§ 34 und 35 die Debatte.

Herr Abgeordneter Jodok Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Ich will nicht polemisch auftreten

gegen meinen unmittelbaren Vorredner, sondern das einem anderen Kollegen überlassen, ich möchte nur, nachdem diese Bedeckungsfrage hereingezogen worden ist, auf etwas aufmerksam machen, was ich! bei der Behandlung dieser beiden Gesetzentwürfe betreffend die Bier- und Weinauflage unterlassen habe. Es ist nämlich selbstverständlich, daß jetzt die Berechnung aus das hin gemacht wird, was in diesen Gesetzentwürfen beziehungsweise im Motivenberichte dazu gesagt ist; ich will aufmerksam machen, - es ist dies meine persönliche Meinung, - daß das bezüglich des Effektes der Landesaufgabe auf den Privatwein, welche mit 70.000 K berechnet wurde, nicht zutreffen, sondern weniger sein wird. Wir haben intimer gesagt, daß hier die Anhaltspunkte sehr spärlich sind, und bei dem Umstände, daß wir keine festen Anhaltspunkte haben, bin ich lieber zu hoch als zu niedrig gefahren, damit nachher niemand kommen und sagen kann, man habe deshalb zu niedrig kalkuliert, um die Bewilligung der Steuer leichter durchzusetzen. Ich konstatiere hier, daß nach meiner Ansicht das Erträgnis nicht herauskommen wird bezüglich der selbständigen Weinauflage.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ölz hat das Wort.

Ölz: Der Herr Bürgermeister von Bregenz

hat seinen Minoritätsantrag vertreten, es sollen wie vordem nur 3 Mitglieder vom Landesausschusse in den Landesschulrat entsendet werden. Er hat dabei ausgeführt, daß in anderen Ländern wohl auch Mitglieder entsendet werden, aber verhältnismäßig nicht so viele. Nun könnte ich dem Herrn Bürgermeister entgegen, daß es

in anderen Ländern noch viel schlimmer aussieht, als im Lande Vorarlberg. Namentlich in Niederösterreich ernennt der Landesausschuß überhaupt die Lehrer, da geht es den Landesschulrat gar nichts an. In Oberösterreich ernennt die Mitglieder des Lehrerstandes ebenfalls der Landesausschuß. (Zwischenruf : Das ist nicht

das.) Ich kann meine Angabe beweisen, ich habe das genau erhoben, der Landesausschuß ernennt die Mitglieder. (Zwischenruf: Der Landesschulrat.) nein, der Landesausschuß. Dann muß ich bemerken, Herr Bürgermeister, so etwas kommt in anderen Ländern ja auch vor. Ich glaube sogar, ich habe es hier, (weist auf Schriftstücke hin) auch in Schlesien ernennt der Landesausschuß die Lehrer, ich habe das genau bei dem Bezirksschulinspektor und aus den Amtsblättern erhoben und halte meine Ausführungen aufrecht. Der Herr Bürgermeister hat ausgeführt, man sollte den Städten etwas geben, weil diese auch viel zu zahlen haben. Ich gebe das zu. In Bregenz wird man viel Verzehrungssteuer zahlen müssen, aber der Herr Bürgermeister hat wohl nicht ganz recht gehabt, wenn er sagt, die Steuerträger von Bregenz zahlen das. Er hat sich geirrt, das zahlen alle jene, welche nach Bregenz kommen und vielleicht sind auch Vorklöstner dabei, und - ich bitte - wie viele Fremde, besonders aus Schwaben kommen hie her. Das wird nur hier verzehrt, aber nicht von den Steuerträgern von Bregenz, das wäre ja schrecklich, wenn diese 18 000 hl Bier saufen würden. (Heiterkeit.) Sie wären ja völlig immer betrunken. Der Herr Bürgermeister hat sich zweifellos geirrt. Also vermöge der Steuerleistung hätte man die Stadt Bregenz als solche, nach meiner Anschauung nicht berücksichtigen müssen, und einen besonderen Vertreter entsenden lassen dürfen. Ich muß offen sagen, die Bregenzer dürfen überhaupt zufrieden sein und wegen der Steuer nichts reden.

Ich bin ein Bregenzer und habe den Mut zu sagen, was ich denke. Wir Bregenzer sind so gut daran im Steuerwesen, wie keine Stadt und kein Ort des Landes. Wir haben eine Steuerrentin, wie niemand, nämlich die löbliche Staatsbahn, und darum möchte ich schon vom Bregenzer Standpunkt aus sagen: Wir Bregenzer wollen zufrieden sein, wenn es so bleibt und nicht noch Anspruch erheben wegen der Steuer,

242

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

die wir nicht zahlen. (Zwischenruf: So ist es, so ist es.) Wenn nur das Alte bleibt, dann sind wir zufrieden. Hätten wir hier nicht so eine Steuerrentin, wie heute die Staatsbahn, (Jod. Fink: Man sagt von 100 000 K.) die auch keinen Vertreter in der Gemeindevertretung hat, den sie selber entsendet hat, hätten wir in Bregenz diese Verhältnisse nicht, dann würde es auch, ausschauen, wie an andern Orten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Steuerträger von Bregenz das nicht ausbringen. Ich bin ein alter Bregenzer,

manche sagen zwar, ich sei ein Dornbirner; ich bin aber viel länger in Bregenz, als der Herr Bürgermeister auf der Welt ist. Nun sage ich so: Ich würde das nicht beanspruchen, daß man so etwas machen sollte. Im allgemeinen ist, wie ich gelesen habe, die Sache so: Die Reichs- und Residenzstadt Wien entsendet einen oder 2 Vertreter in den Landesschulrat. Sonst ist das im großen und ganzen nach den Schulgesetzen nirgends der Fall. Ich' stehe auf dem Standpunkt, der Landesausschuß zahlt in Zukunft ungefähr die Hälfte der Schulauslagen und dann möchte ich gern, daß wir einen entsprechenden Einfluß haben. Dann sagt der Herr Bürgermeister: Die Städte sollen einen Vertreter haben. Einen solchen haben sie schon, den Herrn Abgeordneten Dressel, der ein alter Feldkircher ist, wenn er auch nicht ein seßhafter Bürger, nicht gewählt von den Feldkirchern ist, so ist er doch' ein eingefleischter Feldkircher; das haben wir in der Landhausdebatte gehört. Wir können uns ja bessern; wenn wir 4 haben aus der Städtegruppe, dann wählen wir am Ende den Herrn Landeshauptmann hinein, dann ist die Geschichte gut gemacht. Ich bitte um Entschuldigung, ich habe den Herrn Abgeordneten Thurnher ganz vergessen, denn der Herr Abgeordnete Thurnher ist auch noch ein Städter.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das

Wort?

Herr Pfarrer Mayer hat das Wort.

Pfarrer Mayer: Der Herr Bürgermeister von

Bregenz hat als Vertreter des Minoritätsantrages in seiner Begründung gesagt, daß es nicht angehe, daß der Landesausschuß 4 Vertreter künftighin in den Landesschulrat entsenden solle. Er hat darauf hingewiesen, daß wenige Länder das

tun, aber jedenfalls, weil der Landesschulrat eine staatliche Behörde ist, sei es zuviel, daß mit Einbezug der Vertreter der katholischen Kirche, diese Vertreter des Landes und der Kirche die Majorität im Landesschulrat bilden sollen. Auf mich hat es nun, ich weiß' nicht, wie es den anderen Herrn gegangen ist, den Eindruck gemacht, daß der Herr Bürgermeister sehr bereit wäre, die erste Einwendung fallen zu lassen, wenn unter den 4 vom Landesausschusse zu entsendenden Mitgliedern ein Vertreter der Städtekurie hätte entsendet werden können. Das scheint mir unlogisch zu sein, wenn man im ersten Punkte der Begründung sagt: "es ist nicht recht" und im zweiten Punkte durchblicken läßt, daß man es doch annehmen würde, wenn die Städtekurie einen Vertreter entsenden könnte.



Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter

das Wort?

Wenn niemand sich zum Worte meldet, ist die Debatte geschlossen. Zunächst hat der Herr Berichterstatter der Minorität und dann der der Majorität das Wort.

Dr. Kinz: Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken, als daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ölz ganz richtig sind, daß die Stadt nicht die volle Steuer trage. Es war natürlich nur ein Scherz. Sie haben ja gehört, daß ich gesagt habe, den Vertretern der Städtekurie solle das Recht eingeräumt werden, einen aus ihrer Mitte in den Landesschulrat zu entsenden. Herr Abgeordneter Ölz scheint mich auch! mißverstanden zu haben bezüglich jener Ausführungen, als ich sagte, der Landesausschuß ernenne die Lehrer; von dem habe ich gar nicht gesprochen. Es handelt sich im § 36, wenn ich mich nicht täusche, darum, daß hinsichtlich der Vertreter der Lehrerschaft im Landesschulrat in Hinkunft dem Landesausschusse ein Vorschlagsrecht eingeräumt werde. Die Frage habe ich gar nicht berührt, daß in andern Provinzen der Landesausschuß direkt die Lehrer ernennt, ohne an das Vorschlagsrecht gebunden zu sein.

Ich habe mir auch eine Zusammenstellung hinsichtlich aller Provinzen in Österreich gemacht. Nun sind in allen Provinzen - bis auf 3 oder 4 - größere Städte im Landesschulrate vertreten

25. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

243

und nirgends, ich betone das noch einmal, ist das Verhältnis so gestaltet, wie es in Vorarlberg jetzt eingeführt werden soll, daß nämlich die Vertreter des Landesausschusses mit den Vertretern der katholischen Kirche zusammen die Majorität gegenüber den von der Regierung ernannten Vertretern bilden.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter

der Majorität hat das Wort.

Thurnher: Der Herr Berichterstatter der Minorität,

ich will nur kurz darauf zurückkommen, hat den Wunsch- ausgesprochen, es möchte auch ein Vertreter der Städte in den Landesschulrat entsendet werden, sodass also gleichsam eine Kurienwahl stattzufinden hätte.

Ich könnte mir den Vorgang nicht anders vorstellen. Nun die Kurienvvertretungen sind nicht mehr zeitgemäß; (Dr. Peer: Aber Proporz?) obwohl ich noch bezweifle, daß es die andern Vertretungskörper, die auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes bestehen, es immer besser machen werden als die Kurienparlamente; so geht es doch nicht an, in einer Zeit für Kurienvvertreter vorzusehen, in der in den Hauptvertretungskörpern des Reiches die Kurien bereits abgeschafft wurden. Wir wollen zuerst noch zuwarten, ob das, was jetzt modern ist, diesbezüglich! auch! besser ist und bleibt. Später, wenn die Zeit genügend Erfahrung gebracht hat, treten vielleicht solche Erwägungen mit mehr Recht wieder in den Vordergrund.

Das ist im Laufe der Zeit alles möglich. Aber mit der Schule als solcher hat das Kuriensystem nach meiner Ansicht am wenigsten zu tun. Die Schule ist doch ein Gemeingut aller, ob einer in der Stadt oder auf dem Lande wohnte, ob er viel oder wenig zahle; alle wollen, daß, ihre Kinder in der Schule zu ordentlichen Menschen herangebildet werden, und dazu braucht man nach meiner Anschauung keine Kurienvvertretung, sondern eine allgemeine Vertretung. Die Entsendung einer angemessenen Zahl von Vertretern der Bevölkerung kann aber am besten durch das hiezu berufene Organ, den ständigen Vertreter des Landes, nämlich durch den Landesausschuß geschehen. Im übrigen empfehle ich nochmals die unveränderte Annahme der Anträge der Majorität. Es ist ja nach meiner Anschauung kein Grund vorhanden, von denselben abzugehen.

Landeshauptmann: Ich habe bereits früher

angezeigt, daß ich die Abstimmung über die §§ 34 und 35 formell vornehmen werde, um dadurch allen Herrn Gelegenheit zu geben, bei derselben entweder für die §§ 34 und 35 und damit für den Majoritätsantrag zu stimmen oder gegen denselben, und damit den Minoritätsantrag praktisch zur Ausführung zu bringen.

Das hohe Haus wird' wohl nichts dagegen einzuwenden haben, wenn ich nun beide Paragraphen unter einem zur Abstimmung bringe, weil sie auch in der Debatte unter einem verhandelt wurde. Ich ersuche jene Herrn, welche den §§ 34 und 35 in der Fassung des Antrages der Majorität des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Majorität.

Ich bitte nun im Anrufen weiterzufahren.

Thurnher: Artikel I. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Artikel II. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jhnrnher: Titel und Eingang des Gesetzes.  
(Verliest sie aus Beilage 113.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang  
des Gesetzes eine Einwendung erhoben? -

Es ist nicht der Fall, und somit ist die zweite  
Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet.

Ich bemerke gleich' jetzt schon, daß ich es für  
passend finde, die dritte Lesung aller dieser Entwürfe  
erst in der morgigen Sitzung vornehmen  
zu lassen.

Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den  
Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 21,  
22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vorn  
28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die  
Errichtung, die Erhaltung und den Besuch! der  
öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Ich ersuche  
zunächst den Herrn Berichterstatter, die Debatte  
einzuleiten.

244

35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode  
1906/7.

Thurnher: Ich habe vorläufig nichts zu bemerken.

Artikel I. (Zuruf: Der kommt zuletzt zu  
nehmen.) - § 21.

Landeshauptmann: Ich werde immer eine  
kleine Pause eintreten lassen, und wenn keine  
Einwendung erfolgt, dann ist die Annahme konstatiert.  
Ich bemerke auch, daß hier kein Minoritätsantrag  
vorliegt. -

§ 21 ist also angenommen.

Thurnher: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 47. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Artikel I. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Artikel II. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Titel und Eingang des Gesetzes.  
(Verliest sie aus Beilage 114). -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Ich sehe gerade, daß "Meines" klein

geschrieben ist; es muß groß geschrieben werden.  
(Loser: "Bei den andern beiden Gesetzen auch."  
Fink: "Das kann alles bei der dritten Lesung  
geschehen.")

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und

Eingang des Gesetzes eine Bemerkung gemacht?  
Es ist nicht der Fall. Somit erkläre id) dasselbe  
als angenommen, und es ist somit auch  
die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes zu Ende  
geführt.

Wir kommen zum dritten Gesetzentwürfe betreffend  
die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes  
an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.  
Hier handelt es sich nicht um Abänderung einiger  
Paragraphen, sondern um ein ganz neues Gesetz,  
welches von feite des Landesausschusses vorgelegt  
wurde. Zu diesem Gesetzentwürfe sind bei mehreren  
Paragraphen Minoritätsanträge angemeldet,  
die ich bei den betreffenden Paragraphen zur  
Verhandlung bringen werde. Wünscht der Herr  
Berichterstatter der Majorität noch eine Bemerkung  
zu machen?

Thurnher: Nein.

Landeshauptmann: Dann bitte ich mit dem  
Anrufen der einzelnen Paragraphe zu beginnen.

Thurnher: I. Abschnitt. Von der Anstellung des

Lehrpersonals. § 1. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 4.

Landeshauptmann: Angenommen.

Die §§ 5 und 6 möchte ich, nachdem sie auch wieder in einem gewissen Zusammenhange stehen,

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

245

gemeinsam zur Debatte bringen. Nachdem hier nun Minoritätsanträge vorliegen, ersuche M> zunächst den Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Zur Vereinfachung und Abkürzung der Debatte will ich mich vorläufig weiterer Ausführungen über diese Paragraphen, zu denen Minoritätsvoten vorliegen, enthalten. Ich habe meiner Anschauung bereits im Motivenberichte in ziemlich erschöpfender Weise Ausdruck gegeben und behalte mir vor, am Schlusse der Debatte noch weitere Ausführungen zu geben. Sie stelle aber jetzt schon an das hohe Haus die Bitte, die §§ 5 und 6 unverändert zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Berichterstatter über diese Minoritätsanträge ist der Herr Landeshauptmannstellvertreter. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Peer: Hohes Haus! Wenn auch die Aussicht für den Minoritätsantrag ziemliche gering ist, so gestatten Sie doch, daß ich Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke für unsere Anträge in Anspruch nehme und dieselben begründe. Es ist eigentümlich, welche Wandlungen die jetzt vorliegende Fassung des § 5 des in Beratung stehenden Gesetzentwurfes im Verlaufe einer ziemlich kurzen Zeit durchgemacht hat. Auch ist es nicht uninteressant, auf die etwas angewachsene Begründung noch einzugehen, welche die Textierung in den verschiedenen Stadien erhalten hat. Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, den Herrn Abgeordneten Thurnher - er wird es mir nicht übel nehmen - ein bißchen in die Debatte

hereinzuziehen. (Thurnher: Das tut mir nichts. Es ist schon öfters geschehen.) Es wird auch in schonender Weise geschehen! Ich kann Sie versichern, daß wenige Mitglieder des hohen Hauses Ihre Arbeitskraft, Gewandtheit und Ihre Befähigung, sich klar und bestimmt auszudrücken, so aufrichtig anerkennen 'tüte ich es tue. Umsomehr muß es überraschen, daß Sie, der Sie als Berichterstatter aufgetreten sind, glaubten, im ersten Motivenberichte zum ursprünglich- vorliegenden Gesetzentwurf des Landesausschusses den ganz abgeänderten § 5 mit nur 3 Zeilen motivieren zu können. Ich habe darauf hingewiesen, daß die

damalige Motivierung sehr kurz sei. Der gedruckte Bericht zu den Schulausschußanträgen sagt: "Es kommt nicht selten vor, daß von den Gemeinden nicht die würdigsten und besten in dem Vorschlag Aufnahme finden, sondern daß Hiebei leider manchmal politische Rücksichten zur Geltung gekommen waren." Das ist für eine so einschneidende Änderung, wie sie durch die Textierung des § 5 geplant war, für einen so einschneidenden Eingriff den Gemeinden gegenüber immerhin eine anerkennenswert kurze Begründung, ja eine verdächtig kurze. Sehen wir uns nun die Begründung an, die der Herr Verfasser des Berichtes zu § 5 heute verlesen hat, so finden wir, daß sie fast zehnmal so lang ist und von der Prägnanz seiner sonstigen Ausdrucksweise sich ganz wesentlich unterscheidet; insbesondere in der Richtung, daß er sich in der Diktion auf einmal überstürzt und Negationen und Konjunktive, von geradezu ministerieller Art anwendet. Man kann daraus ersehen, daß es Ihnen, verehrtester Herr Thurnher, ganz erhebliche Schwierigkeiten gekostet hat, den § 5, sei es in der ersten Fassung, sei es, wie er jetzt lautet, zu begründen und mundgerecht zu machen. Es war aber auch schwer. Der § 5 in der ursprünglichen Fassung des alten Gesetzes, deren Wiederherstellung der Minoritätsantrag bezweckt, lehnt sich nach dem Gesetz born' 28. August 1899 genau an das Reichsvolksschulgesetz an, welches im § 50 sagt: "Die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, wie der Landesschulbehörde", und der 2. Absatz des § 50 lautet: "Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations-(Ernennungs)rechtes." Hier handelt es sich ausschließlich um ein Vorschlagsrecht, und bisher war man, trotzdem auch das Land einen 25%igen Beitrag zu den Lehrergehältern geleistet hat, der Anschauung, daß matt an dem Vorschlagsrecht der Gemeinde, wie es prinzipiell im Reichsvolksschulgesetz festgelegt ist, nichts zu ändern vermöge.

Das hat man sich, trotzdem man angeblich

wiederholt Anlaß hatte, noch nicht einfallen lassen, daß in irgend einer Form dem Landesausschuß auch ein Mitwirkungs- oder Vorschlagsrecht zukommen müsse. Man überließ dies ruhig den

246

555, Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Gemeinden und ich glaube, man befand sich jedenfalls dabei auf richtigerem Wege, als es jener ist, der im Motivenbericht angedeutet wurde.

Hier ist nämlich einmal unter anderem gesagt, daß der Schulausschuß in Erwägung gezogen habe, ob bei Berücksichtigung des Reichsvolksschulgesetzes nicht der Weg eingeschlagen werden sollte, nebst den Gemeinden auch dem Landesausschusse ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Ich kann mir den Grund denken, warum dieser sonst so praktische und sicher zum Ziel führende Weg nicht gewählt worden ist. Er dürfte gedruckt zu finden sein im § 64 des Reichsvolksschulgesetzes.

Dort ist unter anderem an die Möglichkeit gedacht und diese geregelt worden, daß die Gemeinden für sich allein nicht in der Lage wären, für die Schulbedürfnisse aufzukommen, und daß die Landesgesetzgebung helfend eingreifen müsse. Für einen solchen Fall hat der zweite Absatz des § 64 Vorsorge getroffen, indem er bestimmt, wie folgt: "Im Zusammenhange damit wird sie (die Landesgesetzgebung) auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations-(Ernennungs-)Rechte zu entscheiden haben."

Hier wird nicht mit einem Worte davon gesprochen, daß auch dann, wenn in der Folge das Land den Gemeinden helfend beibringen muß, der Landesschulgesetzgebung im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes ein Recht daraus erwachse, an den Vorschlagsrechten etwas zu ändern.

Es hat somit auch das Reichsvolksschulgesetz dies für den Fall angesehen, als ein Teil der Schullasten vom Lande übernommen wird und das dürfte md) den praktischen Bedürfnissen entsprechen.

Mein geehrter Herr Kollege Dr. Kinz, dem eine etwas kleinliche Richtigstellung durch! den Herrn Abgeordneten Ölz zuteil wurde, hat darauf hingewiesen, daß es auch im Falle eines Landesbeitrags schließlich und endlich doch dieselben Menschen seien, welche die Schullasten zahlen. Ich gebe zu, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ölz einer Berechtigung insoferne nicht entbehren, als speziell in Bregenz

eine große Menge Fremder mit herangezogen werden kann.

Für die Gemeinden im Innern des Landes sieht die Sache wesentlich anders aus. Wir verfügen leider in Feldkirch und Bludenz noch wenig über jenen Fremdenverkehr von außenher, dessen sich die Bregenzer erfreuen. Bei uns wirbt daher der größte Teil der Gesamtlasten von den Ortsangehörigen aufgebracht werden müssen, und die Tatsache, daß der Landesausschuß als Kassier fungiert, macht das Land nicht zum Schul er halt er. Die Zahler sind die Gemeindeangehörigen außer dort, wo besondere Verhältnisse eine besondere Ergiebigkeit der von außen strömenden Einnahmen garantieren.

Aus diesen Gründen hat man zunächst Abstand genommen, jene Idee zur Verhandlung zu bringen, daß man eigentlich! dem! Landesausschusse ein Vorschlagsrecht einräumen könnte. Ich glaube, es beständen wohl keine Bedenken dagegen, daß man die alte Fassung des § 5 in der alten Form des Gesetzes vom Jahre 1899 beibehält.

Man hat darauf hingewiesen, es sei notwendig gewesen, daß einmal Wandel geschaffen würde, weil wirklich hie und da von Gemeinden Vorschläge eingelangt seien, welche es notwendig machten, daß Remedur geschaffen werde; es seien leider manchmal Parteirücksichten stärker zum Ausdruck gekommen, als es mit dem Wähle der Schule vereinbarlich und wünschenswert sei. Nun, eines muß ich gestehen, die Kur, die Sie mit § 5 aus dieser Rücksichtnahme vollzogen haben, ähnelt schon sehr einer Doktor Eisenbartschen Kur. Es ist ganz richtig, man soll Parteirücksichten nicht walten lassen und es soll der Fall nicht vorkommen, daß. von den Gemeinden mit dem Vorschlagsrechte Mißbrauch getrieben wird.

Aber es gibt noch andere illustre Körperschaften, welche nach gegebenen parteipolitischen Grundsätzen vorgehen. Jedoch davon ist schon gesprochen worden, wir wollen das beiseite lassen. Wir stehen bei einem anderen Kapitel. Sie werden mir zugeben, daß, wenn den Gemeinden das Vorschlagsrecht genommen wird und der Landesschulrat nicht mehr gebunden ist, daß dann ein Mißbrauch seitens der Gemeinden nicht mehr geschehen kann. Aber es ist eine andere Frage, ob die zur Anwendung gebrachten Mittel der Beschwerde adäquat sind. Wenn das ein- oder andermal unter hundert Fällen eine

25, Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.



Entgleisung passiert, so rechtfertigt das noch nicht, daß man den Gemeinden eines der wichtigsten Rechte, ein Corollar der Schulerhaltung, wegnimmt und irgend einer andern Stelle übergibt, die im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes nicht Schulerhalterin ist.

Ich bin auch- der Anschauung, daß in der vorliegenden Fassung des § 5 noch ein Sanktionshindernis vorliegen dürfte. Aus jeden Fall vertritt die Minorität den Standpunkt, daß es nicht notwendig sei, derartige Doktor Eisenbartsche Kürren vorzunehmen. Wenn der Herr Berichterstatter in diesem Bericht gesagt hat, es werde der Landesausschuß wahrscheinlich gar nicht in die Lage kommen, irgendwie den Gemeinden zu schaden und von diesem Recht Gebrauch machen zu müssen, weil schon das Vorhandensein einer Drohung genüge, so dürfte er doch eine nicht ganz richtige Begründung für den Antrag gewählt haben. Man macht mit dem Gesetze nicht Wauwau, man droht nicht; ich glaube, der Herr Berichterstatter der Majorität wird mir Recht geben müsse, wenn ich sage, daß die Tatsache schon eine genügende Drohung gewesen wäre, daß einmal eine Vortage das Licht der Welt erblickt habe, in welcher man sich- mit dem Gedanken getragen habe, den Gemeinden das Vorschlagsrecht gänzlich- zu kassieren. Es wäre genügend abschmeckend gewesen, wenn die bösen Gemeinden gesehen hätten, daß sich' der Landesausschuß lange Zeit damit befaßt hat, das Vorschlagsrecht der Gemeinden zu beschneiden; es wäre hinreichend gewesen, um für alle Zukunft derartige Entgleisungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ich empfehle daher wärmstens den Minoritätsantrag zur Annahme. Ich- glaube, es sind genug der Warnungen an jene Gemeindevertretungen ergangen, die durch irgend einen Fehltritt den Unwillen einer höheren Schulbehörde auf sich geladen haben, und es ist nicht notwendig, solch tiefgreifende Eingriffe in Pas Recht der Gemeinden zu machen.

Ich habe mich' nur noch ganz kurz gegen jene Bestimmung zu wenden, welche Anwendung finden soll, wenn an einer Schule zugleich mehrere Stellen zur Besetzung kommen. Im vorgeschlagenen § 5 ist unter anderm gesagt, daß das Wohl der Schule im Auge zu behalten sei. Sie finden diesen Vorschlag bei unserem Minoritätsantrage nicht; nicht als ob wir nicht auch' der Meinung wären, daß der oberste Grundsatz nur die Rücksicht aus das Wohl der Schule zu sein habe. Doch solche kautschukartige Bestimmungen liebe ich nicht in einem Gesetze; das sind Selbstverständlichkeiten, die sich- sehr schwer in die prägnante Fassung des Gesetzes einzwängen lassen, ohne daß Tür und Tor, Markt und Tempel für unerwünschte Deutungen offen

stehen würden. Ich erhebe keine Gravamina wegen begangener Fehltritte, sondern ich' fürchte nur die Möglichkeit, daß hinter solche, schwammige Bestimmungen sich Nebenrücksichten hie und da einmal verschanzen könnten, die man mit dem Wohl der Schule überschreiben wird. Deshalb wage ich die Frage zu stellen: "Wie werden Sie das Wohl der Schule dann wahren, wenn 3 Dreiervorschlüge und 9 Kandidaten da sind?" Maw mutet der Gemeinde zu, alle zu berücksichtigen.

Sie nimMt auch alle 9 hinein; denn nimmt sie einen nicht, so kann es passieren, daß man glaubt, sie habe absichtlich den einen oder den andern ausgelassen. Meine Herrn! Sie werden daher bei der Fassung, wie sie die Majorität vorgeschlagen hat, genötigt sein, gerade das Gegenteil von dem zu tun, was Sie als obersten Grundsatz aufgestellt haben; man wird gezwungen sein, jeden vom Besten bis zum Schlechtesten in den Ternovorschlag hineinzunehmen.

Das kann nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein; ich würde empfehlen, an dieser Frage nichts zu ändern, die Sache beim alten zu lassen und den Vorschlag der Minorität anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über die §§ 5 und 6 die Debatte.

Ölz: Hohes Haus! Wir stehen jetzt bei der Verhandlung wohl der angefochtensten Paragraphen in der ganzen Gesetzgebung über das Schulwesen. Diese §§ 5 und 6, besonders aber § 5 hat jene "hochgradige" Aufregung im Lande hervorgerufen, wie sie uns Herr Bürgermeister Dr. Kinz geschildert hat. Allerdings ist diese nicht gerade - was soll ich sagen - wie ein Sturm herangebraust, denn es sind nur in 7 Gemeinden Protestversammlungen möglich geworden. Also in der großen Zahl der

248

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Gemeinden Vorarlbergs hat dieser Paragraph, trotzdem man Sturm geläutet hat, die Leute nicht zum Löschen aufgebracht. Nun 'hat uns der Herr Berichterstatter der Minorität gesagt, es gehe eigentlich nicht an, daß der § 6 so angenommen wird, wie er uns vorliegt. Ich will nun aus der Schule schwatzen. Ich bin nämlich! nicht für § 6, wie er hier vorliegt, gewesen und war ein Freund des § 5. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, der § 5 schafft dann Remedur, wenn tatsächliche beim Vorschlag seitens der Unterbehörde nicht die richtigen Motive maßgebend waren. Dann ist eine Remedur durch den § 5 möglich, da der Bezirksschulrat

gewisse Änderungen treffen kann. Er war in der ursprünglichen Vorlage auch nicht so schlimm gefaßt, wie man ihn in der Öffentlichkeit ausgebeutet hat und zwar auch auf Versammlungen.

Man hat nämlich dort nicht gesagt, daß, der Bezirksschulrat eine Begründung beigeben müsse, wenn er den Ternovorschlag ergänze. Mir nichts, dir nichts, hatte sohin der Bezirksschulrat nichts machen können und auch nicht aus Parteigründen. Ich, sitze schon seit 6 Jahren im Bezirksschulrat und verwahre mich feierlich dagegen, daß wir auch, nur ein einzigesmal irgend ein politisches Motiv haben walten lassen bei Entscheidungen.

Wir Haben allerdings gesehen, wie Man unser Vorschlagsrecht und die Umstellung des Terno uns unmöglich gemacht hat, weil nicht genügend Lehrer, obgleich solche vorhanden gewesen wären, in denselben hineingenommen wurden.

Ich habe mir gesagt, wenn man den § 5 annehmen würde, wie er in der Vorlage war, so hätte der Landesschulrat imitier noch das Recht gehabt, aus den Vorgeschlagenen zu nehmen, welchen er gewollt hätte.

Die Schulbehörde, hat Herr Dr. Kinz gesagt, sei eine staatliche Behörde und nun hätte ich der zugetraut, daß sie schon das richtige getroffen hätte, wenn am Ende die drei darinsitzenden Landesausschußmitglieder auch einen Seitentritt gemacht hätten. Ich hätte es ganz bestimmt erwartet. Nun ist aber die Sache eine andere geworden und es ist anders gekommen. Man hat in den § 5 einen Satz hineingenommen, von dem der Berichterstatter der Minorität bezeichnenderweise gesagt hat, daß sie ihn nicht hineingenommen hätten, der Satz besagt, daß bei Erstellung des Terno "das

Wohl der Schule maßgebend sein soll." Für Fälle, wo dies nicht geschieht, so ist eine mögliche Abhilfe in den § 6 verlegt worden. Nun sage ich, mir ist das eine wie das andere recht. Und ich werde daher, trotzdem ich im Ausschuß nicht dafür war, für § 6 stimmen.

Man wird sich fragen müssen, waren wir wirklich am Holzwege, als wir die Bestimmung des § 5 gemacht haben oder aber jetzt mit der jetzigen Bestimmung in § 5, die in Verbindung zu bringen ist mit jener, die im § 6 aufgenommen worden ist. Ich kann sagen, wir befinden uns in ziemlich guter Gesellschaft mit dieser Bestimmung, denn mit dem Recht der Autonomie der Gemeinden, die wir da bedrohen sollen, sieht es nicht überall so aus, wie in Vorarlberg, sondern man hat dort dem Reichsvolksschulgesetz Rechnung getragen und hat diejenigen, die mitzählen, dabei auch zur Geltung kommen lassen.

Weil schon einmal vom Zahlen geredet wird, muß ich doch dem Herrn Bürgermeister von Feldkirch sagen,

daß es mit den Steuern beim Staat, beim Land und bei der Gemeinde immer dasselbe ist. Es zahlt immer die Bevölkerung. Und in Feldkirch und im Oberland wird es gewiß nicht anders sein, man wird sie auch von den Gemeindebürgern einziehen. Ob wir sie einziehen oder ob die Gemeinden sie einziehen, das wird gleichgültig sein. Ja, für die Gemeinden ist es besser, das Land zieht die geplanten Steuern ein und zwar umsomehr, als die Minorität nicht den Mut gehabt hätte, wie sie auf den Versammlungen sagte, diese odiosen Steuern einzuführen. Also zahlen müssen da alle. Es ist ganz interessant. Man sagt immer, der Staat solle zahlen. Tatsächlich ist auch ausgeführt worden, wir sollten vom Staate etwas verlangen. Ja, hat man gesagt, das tut die christlichsoziale Mehrheit nicht; denn der Staat würde sonst dreinreden. Da würde man das Recht vom Zahlen anerkennen, obgleich der Staat die Steuern einzieht. Aber weil der Landesausschuß die Steuern eintreibt und weil der christlichsozial ist, soll das nicht recht sein. Das verstehe ich nicht, das ist überall gang und gäbe. Man muß die Steuern holen, denn selbst wird man das Geld nicht bringen, weder dem Staate, noch dem Lande, noch der Gemeinde. Ich habe früher gesagt, wir seien in guter Gesellschaft. Was wir gewollt haben, finde ich in verschiedenen Gesetzen. In Oberösterreich sind die Gesuche wie hier in Vorarlberg beim Bezirksschulrat einzureichen. Auf den Versammlungen herum ist auch

35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

249

gegen den Punkt gewettert worden, daß man nämlich, wie es im Eingänge des Paragraphen heißt, in Zukunft beim Bezirksschulrat und nicht mehr beim Ortsschulrate die Gesuche einreichen müsse.

Heute ist eine Besserung eingetreten, die Herrn der Minorität sind einverstanden. Wie sieht es weiter aus? Der Bezirksschulrat sendet die Gesuche in Oberösterreich an den Ortsschulrat. Dieser hat mit Berücksichtigung der vom Bezirksschulrat beigegebenen Reihung einen Vorschlag zu machen; weicht dieser von der Reihung des Bezirksschulrates ab, so haben hiefür die Gründe angegeben zu werden. Tann geht der Akt an den Landesschulrat und der ernennt aus den vom Ortsschulrat vorgeschlagenen Kandidaten. Der Bezirksschulrat hat hier eine große Macht, eine viel größere als wie wir sie in unserm § 5 niedergelegt haben. In Niederösterreich nun, da sieht natürlich die Sache etwas schrecklich aus. Aber das brauche ich den Herrn nicht vorzuführen. Sie wissen wohl selbst, daß in Niederösterreich so etwas selbstverständlich ist, weil dort die Christlichsozialen zu Hause sind. Nun will ich auf andere Länder kommen und zwar will ich

etwas anführen von einem Lande, das früher eine liberale Majorität gehabt hat und das ist Krain. Da war eine liberale slowenische Majorität mit Zuzählung der deutschliberalen Vertreter. Die haben auch ähnliche Bestimmungen gesetzlich festgelegt. Die Gesuche sind an den Bezirksschulrat zu richten.

Dieser verfaßt eine Kompetententabelle nach der Eignung und Würdigkeit. Wenn er dies getan hat, schickt er dieselbe an den Ortsschulrat. Hierüber steht wörtlich im Gesetze: "Dann geht der ganze Akt an den Ortsschulrat mit der Ausforderung, einen Vorschlag zu erstatten, welcher 3 Bewerber, wenn soviel oder mehrere vorhanden sind, enthalten muß. Gleichzeitig kann derselbe seine Einwendungen wegen Ernennung der übrigen Bewerber bekannt geben. Der Bezirksschulrat leitet den Akt mit seinen Bemerkungen an den Landesschulrat, welcher nach § 29 weder durch die Reihung in der Kompetententabelle noch an den Vorschlag des Ortsschulrates oder von diesem gegen einzelne Bewerber erhobene Bedenken bei der Ernennung gebunden ist."

Also das ist auch ein viel weitergehendes Recht. Wch sind da in liberaler Gesellschaft,

wenn wir etwas derartiges machen und sind auf einem Boden, der nicht gegen das Reichsvolksschulgesetz ist. Denn im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes sind diese Gesetze sanktioniert worden. Dann kommen wir in ein Musterland. Unsere Liberalen und Deutschnationalen sind gegen die Freisinnigen in diesem Lande noch weit zurück. Das ist Kärnten. Das Land Kärnten wäre völlig eilt Muster für uns gewesen, wenn wir die vorgebliche Knebelung gewollt hätten. Hier gehen die Gesuche auch an den Bezirksschulrat. Es ist dort ausdrücklich gesagt: "Der Bezirksschulrat teilt die Kompetententabelle dem Ortsschulrat mit und dieser hat binnen 8 Tagen allfällige Einwendungen gegen die Ernennung des einen oder andern Bewerbers bekannt zu geben. Den Akt leitet dann der Bezirksschulrat mit seiner Äußerung zu den Bedenken des Ortsschulrates an die Landesschulbehörde."

Meine Herrn! Also da wird von den Gemeinden gar nicht gesprochen. Der Bezirksschulrat hat nach § 9 eine Kompetententabelle anzufertigen und dieser teilt sie dem Ortsschulrat mit und dieser hat nur seine Einwendungen innerhalb 8 Tagen vorzubringen. Er hat also nichts weiter dreinzureden, sondern der Bezirksschulrat hat es gemacht. Der Bezirksschulrat leitet den Akt an die Landesschulbehörde, welche die Lehrer ernennt.

§ 12 des dortigen Landesschulgesetzes lautet: "Die Ernennung des Lehrpersonals erfolgt durch die Landesschulbehörde, welche hiebet weder durch die

Reihenfolge der Bewerber in der Kompetententabelle noch durch die vom Ortsschulrat gegen' die einzelnen Bewerber erhobenen Einwendungen gebunden ist".

(Pfarrer Mayer: Hört!) Also, meine Herrn, sie sehen, daß wir uns bei unserm Vorschlag, ob tr nun nach der einen oder andern Richtung gemacht wurde, in ganz guter Gesellschaft befinden und zwar in ganz freiheitlicher. Da hat man keine solchen Bedenken gehabt, daß die Gemeindeautonomie untergraben werde. Nun sind wir nicht so weit gegangen, und jene Herrn werden sagen: das ist selbstverständlich, weil soviel ich weiß, in Kärnten das Land die ganzen Schulerhaltungskosten mit Ausnahme der Schulgebäude trägt.

Wenn das nun dort so gemacht wird, daß niemand etwas dreinzureden hat, so ist es von uns nicht ein Attentat, wenn wir sagen, wir wollen angesichts, daß das Land die Hälfte der Schulauslagen zahlt, im Falle seitens der Gemeinde im Interesse der Schule

250

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

und der Lehrer etwas nicht recht gemacht wird, wenigstens einen Absatz im Gesetze haben, wonach dem Rechte Geltung verschafft werden kann.

Das ist es, was wir eigentlich wollen und gar nichts anderes und zwar im Interesse der Lehrer, nicht wie auf den Versammlungen gesagt wurde, um die Lehrer zu knebeln, auszuhungern, zu Gesinnungslumpen zu machen. Das wollen wir nicht. (Widerspruch der Minorität.) Diese Worte sind wirklich gefallen. Wenn man nicht zufrieden ist, bin ich in der Lage, Daten vorzulesen. (Zwischenruf: Volksfreund!) Nein, wir wollen im Interesse der Lehrer haben, daß jedem recht geschieht. Wenn dann bei einer recht radikalen Gemeindevertretung nicht bloß die ganz radikalsten Herrn in den Terno kommen, so ist es nicht mehr als recht. Es gibt noch viele, die freiheitlich und nicht ganz radikal sind und auch Anspruch haben. Jedem Lehrer soll es, wenn er Befähigung und Alter und Eignung hat, möglich sein, in den Ternovorschlag hineinzukommen. Wenn aber das, wie es leider konstatiert werden muß, aus parteipolitischen Gründen nicht möglich ist, so muß doch irgend ein Weg offen sein, dieses Unrecht zu beheben. Ich will, ohne Namen zu nennen, einen Vorschlag vorlesen, wie er einmal gemacht worden ist.

Da ist ein Lehrer, der 1880 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1902 und einem Lehrbefähigungszeugnis von 1904, an erster Stelle vorgeschlagen worden. An zweiter Stelle wurde ein Lehrer vorgeschlagen, der 1878 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1897 und einem Lehrbefähigungszeugnis von 1899. Dann wurde als dritter erst ein Herr vorgeschlagen, der 1876 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1896 n d einem Lehrbefähigungszeugnis

von 1898. Also der beste Lehrer, mit der besten Qualifikation und der nach dem Alter in die erste Reihe gehörte, der ist an die dritte Stelle gesetzt worden und der jüngste, der vielleicht vermöge seiner Befähigung an zweiter Stelle hätte kommen sollen, ist an die erste Stelle gekommen. Nun ist dann der eine Herr anderswohin ernannt worden. Er hat an zwei Orten komptiert und es wurde dann der dritte genommen, was nicht mehr als in Ordnung war. Was ist später geschehen? Später sind im betreffenden Orte drei Schulstellen zu besetzen gewesen. 20 Kompetenten haben sich gemeldet und die Gemeindevertretung hat dann in den Ternovorschlag nicht 9, sondern 6 hineingenommen. Sie haben sich eingerichtet nach ihrem Belieben und gesagt, wir

machen jetzt das vom politischen Standpunkte. Das ist doch nicht im Interesse der Lehrer und der Schule, wenn so etwas vorkommt. Da müssen wir unbedingt irgend ein Mittel haben, daß man da Abhilfe schaffen kann. Das muß sein. Denn, nicht wahr, 14 Lehrer sind unberücksichtigt geblieben; ich weiß nicht, welcher Richtung sie angehört haben. Jedenfalls waren nicht alle Christlichsoziale, sondern gerade in diesem Fall sind auch recht liberale Lehrer verkürzt worden. Im Interesse der Lehrer mußte also ein Mittel gefunden werden, um Wandel zu schaffen. Wir haben das Mittel gefunden, aber nicht aus uns selbst; wir bringen es nicht ganz neu in die Gesetzgebung herein, sondern es ist in gewiß viel fortschrittlicheren Ländern als in Vorarlberg enthalten.

Und nun, meine Herrn, kann man uns in keiner Beziehung einen Vorwurf machen. Die ganze Agitation in dieser Weise war nicht gerechtfertigt und alle Vorwürfe, daß wir einen Angriff auf die Volksschule geplant hätten, waren null und nichtig; es war eine ganz gewöhnliche Hetze. Wir wollen nichts anderes als das Wohl der Schule, daß den Lehrern Recht und Gerechtigkeit zuteil werde. Nun werde ich, wie ich bereits ausgeführt habe, für die Sache stimmen und die Herrn der Minorität werden entschuldigen, wenn ich mir noch eine kleine Freude erlaube und noch folgendes beifüge: Wir haben schon beim letzten Gesetze einige Paragraphen, darunter § 22 und 29, angenommen, welche von der Minorität öffentlich in Versammlungen bekämpft wurden. Ich glaube, wenn wir noch lange beieinander wären, würden sich die Herrn so bessern, daß wir ganz einig würden. Herr Dr. Kinz hat auf einer Versammlung unter anderm gesagt, es sei auch § 22, welcher die statthaften Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse aufzählt, abgeändert worden.

In den Paragraphen ist neu hineingekommen, daß Kinder nicht in die Schule kommen müssen, wenn ansteckende Krankheiten und ein außergewöhnliches Ereignis im Hause sei. Die sehr geehrten Herrn haben seit den Versammlungen eingesehen, daß dies nichts Fürchterliches ist und freue ich mich, daß sie wenigstens nicht auch dagegen einen Minoritätsantrag eingebracht

haben. In allen Versammlungen ist gegen § 29 gewettert worden, der die Abänderung des Strafmandates betrifft. Wir haben jetzt auch diesen einstimmig angenommen. Früher hat man ein großes Verfahren wegen der Absenzen gehabt. Jetzt hat man eingeführt, daß man einem, wenn er nicht kommt, dann, wie bei den Wahlen, ein Strafmandat schickt.

25. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

251

daß er das und das bezahlen müsse. Auf den Versammlungen hat man sich dagegen gewehrt, man könne sich nicht damit einverstanden erklären. Die Herrn haben sich seither gebessert und haben heute keinen Minoritätsantrag vorgeschlagen, sondern zugestimmt.

Ich begrüße das und ich bin, wie gesagt, der Anschauung, wenn wir lange beisammen wären, - wie im Reichsrate ein Jahr - würden wir ganz einig werden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Amann hat das Wort.

Amann: Hohes Haus! Ich werde mich in meinen Ausführungen möglichst kurz fassen und erkläre zunächst, daß ich mit der Abänderung der Schulgesetze, sowie der Vorlage, die aus dem Schulausschusse hervorgegangen ist, voll und ganz einverstanden bin. Diese Änderungen sind geeignet, dem Lehrerstande unseres Heimatlandes eine gesicherte materielle Existenz zu verschaffen und ihn aus der Notlage, in welcher er sich befindet, zu befreien. Doch nicht allein die materielle Seite der in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe ist zu begrüßen, sondern auch die anderen Bestimmungen, besonders die Abänderungen der §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, weil gerade diese Abänderung dazu beitragen wird, manche Unziemlichkeiten, oder besser ausgedrückt, manches Unrecht hintanzuhalten. Nachdem nun gerade diese Bestimmungen seitens unserer Gegner in der Öffentlichkeit den Angriffen am meisten ausgesetzt waren und als Attentat bezeichnet worden sind, so sei es mir gestattet, an einem Beispiele, das sich in meiner Heimat abgespielt hat, zu zeigen, wie gerechtfertigt diese Änderung ist. Der Füll trug sich folgendermaßen zu. In Hohenems war eine Lehrstelle zu besetzen und dieselbe gelangte zur Ausschreibung. Es kompetierten sechs Bewerber. Der Ortsschulrat prüfte gewissenhaft die vorliegenden Gesuche und die Qualifikation der Bewerber und brachte hierauf die drei bestqualifizierten der Reihe nach der Gemeindevertretung in Vorschlag. An erster Stelle und als entschieden bestqualifizierter stand im Vorschlage des Ortsschulrates ein Lehrer, der selbst Bürger der Gemeinde Hohenems ist, einer dortigen achtbaren Familie angehört, die zu den ersten Steuerträgern der Gemeinde zählt. Die Eltern der Kinder jener Parzelle, in



welcher der Lehrer wirkte, petitionierten an den Orts- und Gemeinderateschulrat um Bestellung des betreffenden

Lehrers, daß derselbe den Schulbehörden in Vorschlag gebracht werde. Was tat nun die Gemeinde? Dieselbe ignorierte das Gutachten des Ortsschulrates, welcher, wie bereits gesagt, die drei bestqualifizierten in Vorschlag gebracht hatte und brachte die drei übrigen Kompetenten mit bedeutend weniger guter Qualifikation dem Bezirksschulräte in Vorschlag. Mittlerweile aber hatten zwei von den drei Bewerbern ihre Gesuche vor der Gemeindevertretung zurückgezogen, so daß nur noch einer übrig blieb. Der Bezirksschulrat machte aufmerksam und forderte die Gemeinde auf, den Dreiervorschlag aus den 3 noch vorhandenen Bewerbern zu ergänzen. Die Gemeindevorstellung leistete dieser Aufforderung keine Folge, sondern ergriff vielmehr den Rekurs gegen die Anordnung des Bezirksschulrates. In einem früheren Zeitpunkte wurde von der Minorität der Gemeindevertretung gegen den Gemeindebeschuß, in welchem der Dreiervorschlag beschlossen wurde, der Rekurs ergriffen, weil jene Sitzung nicht rechtmäßig einberufen worden war. Dem Rekurs wurde vonseiten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Folge gegeben, womit, nebst den andern Beschlüssen der betreffenden Sitzung, auch der Ternovorschlag hinfällig wurde.

Der Rekurs der Gemeinde an den Landesschulrat wurde annulliert und die Gemeinde mußte einen neuen Ternovorschlag machen. Jetzt waren aber nur noch 2 Bewerber, 2 hatten ihre Gesuche zurückgezogen, 2 andere hatten mittlerweile definitive oder provisorische Stellung gefunden, somit blieb der Gemeinde nichts anbei es übrig, als die beiden noch vorhandenen Bewerber in Vorschlag zu bringen. Dabei hatte dieselbe, den schon eingangs erwähnten Sohn der Gemeinde, der der bestqualifizierte war, - was allgemein gerügt wurde, - an 2. Stelle gesetzt. Er wurde dann vom Landesschulrate ernannt. Daß dies geschehen konnte, das ist einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß, wie bereits bemerkt, die Sitzung der Gemeindevertretung, in welcher der Dreiervorschlag erstattet wurde, ungesetzlich war und die Gesuche der früheren Bewerber nicht mehr vorhanden waren. Das hohe Haus möge daraus ersehen, wie in diesem Falle von der Gemeindevertretung ein Lehrer, der vermöge seiner Eignung, in der Schule zu wirken berufen war, lediglich aus parteipolitischen Gründen mit allen Mitteln der Gewalt fernzuhalten versucht wurde. Dies steht im Lande nicht vereinzelt da, und ich begrüße daher, daß einem solchen Treiben durch das vorliegende Gesetz einigermaßen Einhalt geboten werde.

252

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter

das Wort? Ich bemerke, daß ich die Absicht habe, nach der Absolvierung der §§ 5 und 6, die Sitzung zu unterbrechen - weil die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist, - um sie nachmittags wieder aufzunehmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

Dr. Kinz: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Ölz hat bemerkt, daß die Minorität keine Abänderungsanträge zum zweiten Gesetze betreffend die Änderung der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41, und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, gestellt habe und hat dabei bemerkt, daß in den Versammlungen, speziell auch von mir, die Bestimmung des § 22 Punkt d. angezogen wurde. Es ist das vollkommen richtig und ich habe auch im Schulausschusse gesagt, daß mir die Bestimmung des § 22 Punkt d nicht gefällt, wenn ein Kind von der Schule fortbleiben kann, weil in seiner nächsten Verwandtschaft ein außerordentliches Ereignis vorkommt. Ich habe erklärt, das ist eine Bestimmung, die jede gesetzliche Prägung vermissen läßt. Die Sache ist aber von keiner prinzipiellen Bedeutung, so daß es nicht nötig erscheint, einen Antrag einzubringen. Ganz unrichtig ist die Behauptung des Herrn Abgeordneten Ölz, daß ich zu § 29 gesagt hätte, die Strafmandate seien überflüssig.

Im Gegenteil, es ist praktisch, solche Strafmandate zu erlassen und ich wünschte, daß mir solche in ben Gemeinden auch hätten, was schon versucht wurde, wo aber mangels gesetzlicher Regelung solche nicht erlassen werden konnten. Ich weiß nicht, von wo er den Bericht hergenommen hat, sein Gewährsmann hat ihn im Stiche gelassen (Ölz: "Volksfreund!"). Ich habe schon erklärt, es sind einige unrichtige Berichte vorhanden, mir ist dieser Bericht nicht bekannt. Sie haben übrigens auch einen Stenographen in der Versammlung gehabt und der wird ihnen jedenfalls über den Gegenstand Klarheit verschaffen. (Ölz: Ich bitte sehr Herr Doktor!) Ich erkläre nur, daß ich das nicht gesagt habe, weil ich gar keinen Grund hätte, die Zweckmäßigkeit solcher Strafmandate anzuzweifeln. Ich habe auch nicht Zeit gehabt, alle Zeitungen zu berichtigen, die seinerzeit unrichtige Bemerkungen gebracht haben, und in denen man mir falsche Behauptungen unterschoben hat. Herr Abgeordneter Ölz hat dann auch auf Kärnten hingewiesen. Nun möchte ich darauf zurückkommen und sagen, daß man schließlich

in Kärnten dem Landesschulrat viel eher das Vorschlagsrecht überlassen kann, weil er dort den Charakter einer k. k. Behörde hat. Dort besteht der Landesschulrat aus dem Landeschef, 2 Schulinspektoren, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner 2 Lehrern und 2 Landesauschußmitgliedern. Dort besteht die Gefahr nicht, daß die jeweils herrschende Partei ihre Macht in der Richtung ausnützen kann, daß bei der Ernennung von Lehrern politische Motive maßgebend sein können.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Jodok Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Es ist von Seite des geehrten Herrn Vorredners nicht bloß jetzt, in seiner letzten Rede, sondern eigentlich in jeder seiner heute gehaltenen Reden immer darauf hingewiesen worden, daß zu befürchten sei, die Machthaber der herrschenden Partei werden parteiisch vorgehen und werden also die Volksschulgesetze parteipolitisch anwenden. Es ist auch von Seite des sehr geehrten Herrn Referenten der Minorität, dem Berichterstatter Herrn Landeshauptmannstellvertreter, darauf hingewiesen worden, daß die Fälle, wo etwa die Gemeinden nicht ganz richtig vorgegangen, nur Ausnahmen seien. Nun sind von 2 Vorrednern einige Fälle angeführt worden, ich will nicht die Fälle im großen und ganzen vermehren. Ich habe nur als langjähriges Mitglied, seinerzeit des Bezirksschulrates und seit einiger Zeit des Landesschulrates, doch den Eindruck gewonnen, daß diese Fälle nicht zu selten sind, in welchen von den einzelnen Gemeinden nur darauf geachtet wird, parteipolitisch vorzugehen und alles andere - und nach meiner Anschauung - insbesondere auch das Wohl der Schule dabei aus dem Auge gelassen wird. Es sind nicht wenige Fälle das kann ich schon sagen; das hat mich in meiner öffentlichen Tätigkeit am meisten geniert, daß man selbst bei der Volksschule schon anfängt, Parteipolitik zu treiben. Ich habe im Ausschusse erklärt, daß ich in meiner öffentlichen Tätigkeit als Gemeindevorsteher, als Mitglied des Bezirksschulrates und des Landesausschusses immer bestrebt war, objektiv und mindestens immer gerecht zu sein. Ich habe das sehr bitter im Landesschulrate empfunden, wo ich gesehen habe, daß man kaum mehr imstande ist, nach diesen Grundsätzen zu handeln. Es ist im Landesschulrate vorgekommen, daß man bei Besetzung von Lehrstellen, wo viele Kompetenten waren, da einen halbwegs befähigten.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

253

noch nicht immer den bestqualifizierten, an erster Stelle in den Terno genommen und dann 2 Parteimänner, die sowohl, was Zeugnis als Qualifikation betrifft, durch verschiedene Bezirksschulinspektoren gewiß nicht mehr als gut qualifiziert bezeichnet waren, berücksichtigt hat. Ich sage weiter, daß man dagegen Kompetenten, die in jeder Beziehung gut qualifiziert waren, schon was das Reife- und Lehr-Befähigungszeugnis und ihre Verwendung betrifft, gar nicht berücksichtigt hat. Soweit ist es gekommen, daß nämlich ein Mitglied des Landesschulrates erklärt hat, solange diese Gemeinden so vorgehen und nicht in objektiver oder halbwegs objektiver Weise ihren Tervorschlag machen werden, werde ich in Zukunft immer für jenen Kandidaten stimmen, der der schlechtestqualifizierte ist, ich werde daher in diesem

Falle für den N. N. stimmen deshalb, weil er der schlechtestqualifizierte ist. Ein anderes Mitglied hat erklärt, ja ich stimme auch für denselben, aber ich wünsche, daß das nicht in das Protokoll komme, daß ich deshalb für ihn stimme, weil er der schlechtestqualifizierte ist. Daß er es nicht sei, hat auch der betreffende Herr nicht behauptet, und ich kann nur sagen, ich habe nicht dafür gestimmt und man hat dann nur mit knapper Majorität der Stimmen nicht diesen schlechtestqualifizierten gewählt. Die Herren können da ersehen, wie weit man die Sache schon getrieben hat. Wenn 2 Stellen zu besetzen waren, hat man zur Besetzung dieser 2 Stellen unter 15 bis 18 Bewerbern 4 herausgenommen und mit diesen 4 hat man die beiden Terno gemacht. Und wenn man das schon einmal tut, so wäre es ganz das gleiche, wie wenn zur Besetzung von 3 Stellen auch nur 3 Bewerber verwendet werden; so könnten sie immer wechseln, das erstemal A primo loco, das zweitemal B primo loco und das drittemal C primo loco.

Ich habe die Überzeugung bekommen, daß hier Wandel geschaffen werden müsse, und ich hoffe, daß sich auch heute noch Gelegenheit geben wird, der Minorität zu beweisen, daß wir nach der Richtung - daß wir parteiisch vorgehen - doch nicht so schlecht sind, als wie die Herren glauben. Ich kann sagen, daß man mir nach der Richtung hin von gegnerischer Seite wenig - nie etwas vorwerfen konnte. Dagegen haben mir meine Freunde sogar den Vorwurf gemacht, daß ich aus Objektivität gegen die eigenen Freunde nicht gerecht vorgehe. Ich glaube daher, daß es wirklich im Interesse der Schule ist, die §§ 5 u. 6 in der Fassung zu belassen, wie sie vom Ausschusse

beantragt werden. Und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es dann nicht mehr geschieht, daß die schlechtest qualifizierten Lehrer in die Ternovorschläge aufgenommen werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Dr. Peer: Hohes Haus! Die retrospektiven Liebeserklärungen, die der sehr geehrte Herr Kollege Ölz an die frühere Fassung des § 5 losgelassen hat, veranlassen den Minoritätsberichterstatter selbstverständlich zu keinem weitem Eingehen auf seine Ausführungen, weil sie gegenstandslos sind. Jetzt stehen wir vor einer andern Fassung und ich glaube nur anführen zu sollen, daß jene Hetze doch nicht so ganz jeden Grundes entbehrte. Schauen Sie sich den § 5 mit den verschiedenen Wendungen an, welche darauf hinausgehen, das Ernennungsrecht dem Bezirksschulräte zu übertragen. Dadurch hätte man

einfach dem Bezirksschulräte eine Erweiterung der Rechte gegeben, durch welche das Vorschlagsrecht der Gemeinden vollständig illusorisch gemacht wurde. Schauen Sie sich, meine Herren, die §§ 5 und 6 an, wie sie aussehen - und welche Mühe an geburtshilflicher Tätigkeit der Herr Berichterstatte der Majorität bei Ausarbeitung des Berichtes sich hat geben müssen, um eine Begründung dazu zu liefern, daß jetzt das Beste gefunden sei, was habe gefunden werden können. Dann ist Ihnen die Aufregung weiterer Kreise nicht mehr so ganz unverständlich!

Auf einige weitere Ausführungen des Herrn Abgeordneten Qlz brauche ich nur kurz zu reagieren. Die Zitate aus einer Reihe anderer Landesgesetzgebungen können unmöglich im Rahmen dieser Debatte Gegenstand einer Widerlegung sein.

Es geht nicht an, aus einzelnen Landesgesetzen irgend ein Zitat zu verlesen, ohne Gelegenheit zu geben, sich mit den Schuleinrichtungen der betreffenden Länder vertraut zu machen. Herr Abgeordneter Dr. Kinz hat Anlaß genommen, zu erwähnen, daß in jenem Lande, das vom Herrn Abgeordneten Qlz als Musterland bezeichnet wurde, der Landesschulrat total anders zusammengesetzt sei, als eine Zusammensetzung aussehen wird nach den Bestimmungen, welche hier festgestellt werden sollen. In noch einem Punkte

254

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

hat der Herr Abgeordnete Ölz seine glänzende Fähigkeit bewiesen, - es fehlt mir momentan der passende Ausdruck dafür - sagen wir, "die Fähigkeit der Darstellung und Gruppierung von Tatsachen je nach Bedürfnis." Er hat davon gesprochen, daß Staatsbeiträge ganz ruhig angenommen worden wären und daß dann aber der Staat hätte dreinreden wollen. Die Sache liegt anders. Ich erinnere mich, daß in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen wurde, daß einige Leuchten Ihrer Partei in anderen Ländern sich mit Händen und Füßen gegen Staatsbeiträge gewehrt haben.

In "ganz einwandfreien Zeitungen", von der Reichspost angefangen bis zum Volksblatte herunter, konnte man lesen, daß der Landesausschuß Bielohlawek in Niederösterreich gesagt hat: "Wir verbitten uns das, wir können es nicht brauchen, daß uns der Staat irgendwo dreinredet."  
- Ich habe die Stelle nicht auswendig gelernt, sie können mir das nicht übel nehmen. Ein anderer Herr hat schleunigst in seinem Leiborgane dementiert, als die Nachricht sich verbreitete, er hätte sich bei der Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen dafür eingesetzt, der Staat solle die Schulauslagen übernehmen, daß er nicht "Schulauslagen", sondern "Schubauslagen" gesagt habe. Wenn man dann derartige

Autoren zitiert, so dürfen sie die Geschichte nicht umkehren, nämlich die Sache so darstellen, als ob wir uns zu diesem Zwecke um Staatsbeiträge beworben hätten. Was schließlich die einzelnen Beispiele anbelangt, so fehlt mir eine Kontrolle, mich über die Richtigkeit derselben äußern zu können. Ich nehme an, daß die Herren, welche charakteristische Beispiele zitieren, so loyal waren, daß sie richtig zitierten. Ich kann mich doch nicht von meiner früher ausgesprochenen Meinung bekehrt finden, daß durch die gegenwärtige Vorlage das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Sie war nicht notwendig, um Unzukömmlichkeiten zu begegnen; es hätte schon die bloße Debatte genügt, um eine Remedur zu schaffen und ich beantrage daher, den Minoritätsantrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Thurnher: Hohes Haus! Wie bereits im Berichte des Schulausschusses bemerkt worden ist, wurden gegen die Fassung des § 5 der Landesausschußvorlage mehrfache Bedenken erhoben. Es

ist insbesondere darauf verwiesen worden, daß dieser Paragraph in der Fassung des Landesausschusses nicht ganz in Einklang stehe mit dem § 50 des Reichsvolksschulgesetzes und daß es nicht angehe, dem Bezirksschulräte - ich möchte fast sagen - mehr Rechte einzuräumen in bezug auf die Bestellung der Lehrer als seiner vorgesetzten Behörde, dem Landesschulrate. Der Landesausschuß hat nur die Absicht gehabt, den heute vielfach erwähnten Mißbräuchen, die sich bei der Anstellung der Lehrer gezeigt haben, entgegenzutreten.

Aber niemals ist es ihm in den Sinn gekommen, dabei die Rechte und Interessen der Gemeinden zu schädigen, sondern er wollte nur die geschilderten Mißbräuche beseitigen. Der Schulausschuß, dem diese Vorlagen zugewiesen worden sind, hat die Anschauung des Landesausschusses nach allen Richtungen voll und ganz gewürdigt, gebilligt, dabei aber getrachtet, einen Weg zu finden, der geeignet ist, die vorgebrachten Bedenken gegen die Fassung des § 5 zu beseitigen. Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat in den Ausführungen seiner ersten Rede gemeint, der eine Weg, den man in Betracht ziehen wollte, daß man in Berücksichtigung des § 50 des Reichsvolksschulgesetzes nebst den Gemeinden auch dem Landesausschusse ein Vorschlagsrecht einräumen könnte, wäre nicht zulässig gewesen mit Rücksicht auf § 64 des gleichen Gesetzes. Der geehrte Herr Vorredner befindet sich diesbezüglich, glaube ich, nicht auf dem richtigen Standpunkte.

§ 50 sagt ausdrücklich, daß jenen Organen, die die Schule zu erhalten haben, auch ein Recht bei Bestellung der Lehrer einzuräumen sei. § 64 handelt von etwas ganz anderem. Er spricht nicht über die Bestellung von Lehrern,

sondern er sagt nur, was dann zu geschehen habe, wenn die Gemeinden in einer Notlage wären und die Mittel für die Schulerhaltung nicht aufbringen könnten. Dies hat mit § 50 R. B. G. nichts zu tun und steht mit ihm gar nicht im Zusammenhang. Wenn wir diesen Weg eingeschlagen hätten, wären wir zweifellos zum gleichen Ziele gekommen. Vielleicht würde jener Weg den Herrn der Minorität viel schmerzlicher und empfindlicher vorgekommen sein als der, auf den wir gekommen sind. Bevor ich auf den gefundenen Ausweg komme, muß ich doch noch auf ein paar Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Berichterstatters

35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

255

der Minorität zurückkommen. Er hat gesagt, bei her Verfassung her früheren Gesetze habe man kein Behürfnis zu einer solchen Gesetzesabänderung gehabt. Im Jahre 1899 habe man den § 5 ruhig so belassen, wie er schon im Gesetze von 1870 sich vorfinhet. Es müßten h antat § noch keine Gründe bestanden Haben, hie für eine Abänderung sprachen und man könne es ruhig auch für hie Zukunft so belassen. Demgegenüber bemerke ich, daß solche Fälle zwar wohl in hen 80iger und 90iger Jahren vorgekommen sein werden, aber hoch noch nicht in jenem Ausmaße wie im letzten Jahrzehnt. Deshalb ist hie Folgerung, daß man es auch jetzt beim alten belassen könne, nach meiner Anschauung nicht richtig. Ebenso ist hie Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners, hie er über Weilers beabsichtigte Bestimmungen gemacht hat, es sei nämlich nicht gut, wenn man in das Gesetz hineinsehe, haß hie Gemeinden bei Erstattung von Borschlägen bei Besetzung mehrerer Lehrstellen möglichst viele Bewerber berücksichtigen sollen, unrichtig. Es ist nämlich schon eine gewiß hinreichende Einschränkung in dieser Bestimmung. Es heißt hier: "Wenn es die Zahl und die Eignung der Bewerber zuläßt." Wenn dieser Passus, besonders der über die Eignung nicht darin enthalten wäre, dann könnte her Herr Vorredner Recht haben, dann hätte dieser Punkt mir sicher auch nicht gefallen, weil die Gemeinden genötigt wären, vielleicht ganz unfähige oder weniger befähigte Lehrpersonen in einen der Vorschläge hineinzuziehen. Nach her m Vorschlag gebrachten Fassung ist dieses aber unmöglich. Endlich möchte ich noch bemerken, daß her Herr Minoritätsberichterstatter - wenigstens, was uns Vorarlberger anlangt - uns Unrecht getan hat, wenn er behauptete, daß unsere Partei gegen Staatsbeiträge zu Schulzwecken sei, und daß wir uns wehren, solche Staatsbeiträge allenfalls entgegenzunehmen. Wenn der Herr Berichterstatter

her Minorität dieses behaupten wollte, dann wäre er sicher auf dem Holzwege. (Zuruf: "Ist nicht behauptet worden!") Wir sind für die Mithilfe des Staates Und der Herr Abgeordnete Jodok Fink hat eine diesbezügliche Resolution anlässlich her Expertise hinsichtlich her Sanierung her Landessfinanzen mit unterschrieben, worin die Regierung aufgefordert wurde, entsprechend hohe

Beiträge zu Schulzwecken zu geben. (Jodok Fink: 50%.)

Es soll auch die Regierung in ausgiebigem Maße Geld für die Schule hergeben; denn es liegt sehr im Interesse des Staates, wenn das Schulwesen gehoben wird. Wenn der Staat prozentual solche Beiträge geben würde, würde ein regerer Wettstreit her Länder hinsichtlich her Verbesserung des Volksschulwesens entstehen. Es wird aber doch noch zu überlegen sein, welcher Schlüssel bei einer Übernahme von Schullasten auf den Staat hiebet zur Anwendung zu kommen habe. Nun komme ich eigentlich erst zu § 6 mit Ausnahme jener Punkte, die ich bereits besprochen habe. Wenn sie nun den Passus, der an Stelle des früheren § 5 treten soll und den gleichen Zweck einigermaßen zu erfüllen berufen ist, ansehen, so finden sie, daß er und überhaupt der ganze § 6 nur Milde und Langmut atmet (Heiterkeit), wie es sonst in Gesetzen gar nicht üblich ist. Die Gemeinden werden in diesem Paragraphen zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Pflicht sei, bei Erstattung der Vorschläge in erster Linie das Wohl und das Interesse her Schule zu berücksichtigen.

Es wird ihnen die Belehrung und Weisung gegeben, bei gleichzeitiger Erstattung mehrerer Vorschläge, möglichst viele Bewerber, wenn sie geeignet sind, zu berücksichtigen.

Dann wird festgesetzt: in her Regel hat aus diesem Vorschlag her Landessschulrat einen her betreffenden Bewerber zu ernennen; und was das Wörtlein "in der Regel" anlangt, so ist das doch sicher nicht schlimm aufzufassen. Die Herren her Minorität haben bei Beratung des Gesetzes von: Jahre 1899 zwar nicht beim gleichen Paragraphen, sondern beim § 1 dieses Gesetzes wegen Einsetzung her Worte: "in her Regel" auch Opposition gemacht. Im alten Gesetz von 1870 war vorgesehen - daß jede erledigte Stelle auszuschreiben sei. Im Gesetz von 1899 wurde dagegen festgesetzt, daß die erledigte Stelle in der Regel .auszuschreiben sei. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen zu machen. Nun raten Sie gefälligst, wie vielmal in diesen 9 Jahren von dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht wurde. 8 1/2 Jahre ist es nicht geschehen, in den letzten paar Monaten ist ein einziger Fall vorgekommen, her physisch gar nicht anders zu erledigen war, als eine Besetzung ohne Ausschreibung



35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

in Vorschlag zu bringen. Also ein einzigesmal in 9 Jahren hat man von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht. Sie dürfen versichert sein, daß auch die bezügliche Bestimmung in § 6 nicht schlimm ausfallen, und daß man den Vorschlag der Gemeinden immer berücksichtigen wird, wenn sie auch dem in diesem Absatz aufgestellten Grundsätze, daß das Wohl der Schule zu berücksichtigen sei, entsprechen.

Ich habe übrigens das Gefühl, daß die heute noch in dieser Richtung gegen den Vorschlag des Schulausschusses gemachten Einwendungen und gehaltenen Reden eigentlich nicht mehr so ganz ernst zu nehmen seien, daß sie nicht mehr als Hauptkampf anzusehen sind, sondern daß dieselben nur mehr als gut inszenierte und nicht schlecht geleitete Rückzugsgefechte anzusehen sind. Ich halte also selbstverständlich den Antrag des Schulausschusses hinsichtlich dieses Paragraphen voll und ganz aufrecht. Ich habe nicht gefunden, daß die Argumente, die den Schulausschuß zu diesem Antrag geleitet haben, in irgend einer Weise widerlegt worden sind. Ich glaube, diese Anträge sind gestellt im Interesse und zum Wohle der Schule und zur weiteren und besseren Entwicklung derselben. Wir werden damit gewiß einen Fortschritt erzielen, und ich hoffe, daß jetzt das hohe Haus diesen Antrag auch zum Beschlusse erhebt.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Dieselbe möchte ich in folgender Weise einleiten. Im § 5, erstes Alinea, stimmen beide Anträge miteinander überein; ich erkläre daher das erste Alinea für angenommen. Beim zweiten Alinea erscheint die Minoritätsfassung in der Weise, daß die Worte "an den k. k. Bezirksschulrat" dort gestrichen sind. Es muß also selbstverständlich der Abänderungsantrag der Minorität des Ausschusses zuerst zur Abstimmung kommen.

Das 3. Alinea ist nur im Majoritätsantrage enthalten; ebenso auch das 4., während das 5. übereinstimmend in beiden Anträgen vorliegt. Also den 1. Absatz habe ich bereits als angenommen erklärt. Den 2. Absatz mit Hinweglassung der Worte "an den k. k. Bezirksschulrat" erkläre ich ebenfalls als angenommen. Jetzt kommt noch der Zusatz des Majoritäts-Antrages nach dem Worte "Dreierorschlag", einzufügen: "an den k. k. Bezirksschulrat" zur formellen Abstimmung.

Ich ersuche jene Herrn, welche diesem Zusatz zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Majorität.

Ferner ersuche ich jene Herrn, welche das 3. Alinea, welches bei diesem Dreieivorschlage den Zusatz vom "Wohl der Schule" beifügt, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Endlich ersuche ich jene Herrn, welche dem 4. Alinea ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben. -

Angenommen.

Das 5. Alinea erkläre ich, weil es in beiden Anträgen übereinstimmend vorliegt, als angenommen.

Bezüglich des § 6 ist das 1. Alinea übereinstimmend zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag und ich kann daher dasselbe ebenfalls als angenommen erklären.

Ich bringe nun sämtliche übrigen Alineas der Reihe nach zur Abstimmung und zwar zunächst die Fassung derselben nach dem Minoritätsantrage und falls dieser nicht angenommen werden sollte, kommt der Majoritätsantrag zur Abstimmung. Bezüglich 2. Absatz des Paragraphen bemerke ich folgendes: Die Minorität beantragt hier, daß nach dem Worte "Ernennung" ein Zusatz, nämlich die Worte "unter Berücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes" eingesetzt werden solle. Nun nehme ich an, daß das hohe Haus dem 2. Alinea zunächst mit Hinweglassung obiger Worte zustimmt, und ich bringe nun den Zusatzantrag der Minorität zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herrn, welche demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Minorität.

Der nächstfolgende Absatz ist ein Abänderungsantrag, den ich formell zur Abstimmung bringe. Der Antrag der Minorität nämlich beginnt mit den Worten "die Landesschulbehörde hat demnach. . .". Ich ersuche jene Herrn, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Minorität.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9, Periode 1906/7.

257

Ich ersuche nun jene Herrn, welche den Alineas

3 bis 7 nach dem Majoritätsantrage zustimmen,  
sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Thurnher: Ich möchte bitten, das Stimmenverhältnis  
zu konstatieren.

Landeshauptmann: 16 gegen 2 Stimmen.

Nun unterbreche ich die Sitzung bis nachmittags

7\*4 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr 24 Min. nachmittags.)

(Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung um  
3 Uhr 34 Min. nachm)

Landeshauptmann: Die Sitzung erkläre ich  
wieder für eröffnet, und wir schreiten in der Spezialdebatte  
über den 3. Gesetzentwurf vorwärts.

Wir kommen zunächst zu § 7.

Thurnher: § 7. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 9. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 10. -

Landeshauptmann: Angenommen-

Thurnher: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 14. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: II. Abschnitt. Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals. § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 23. Bei diesem Paragraphen liegt eilt Minoritätsvolum vor- Ich enthalte mich vorläufig der Stellungnahme zu dem bezüglichen Antrag, künde aber an, daß ich im 6. Absatz beantragen möchte, daß es heißen soll statt "im Einverständnisse" "nach Einvernahme des Landesausschusses"; damit wird die Durchführung erleichtert und es entspricht diese Änderung auch andern ähnlichen Bestimmungen im Gesetze.

Landeshauptmann: Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatler der Minorität.

258

35. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Dr. Peer: Hohes Haus! Der von der Minorität gestellte Antrag unterscheidet sich im wesentlichen nur im 5. Alinea vom Antrage des Schulausschusses. Im Antrage des Schulausschusses ist gesagt, daß jene 40% der Lehrpersonen, welche im Personalstatus in die I. Gehaltsklasse eingereiht wurden, nach mehr oder weniger bestimmten Kriterien ausgewählt werden. Das 5. Alinea im Antrage der Majorität lautet: (Liest aus Beilage 115, § 23 Alinea 5.) Die Minorität hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es gewissen Forderungen der Billigkeit entspreche, wenn wenigstens einem Teile der Lehrer für die Vorrückung in die erste Gehaltsklasse eine feste Zusicherung gegeben

werde. Es sind im Antrage der Majorität, den ich verlesen habe, feste Kriterien nicht gegeben und ich glaube, daß es billig wäre, wenn schon von vornherein jenen Personen, welche sich dem Lehrberufe zuwenden, eine sichere Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse garantiert würde. Man wird uns allerdings einwenden, es sei nicht nötig, daß ganz mittelmäßig Begabte nur auf Grund des einzigen Verdienstes, daß sie so und so alt geworden seien, in diese Klasse vorrücken. Man wird aber mit einem gewissen Prozentsatz mittelmäßig Begabter immer rechnen müssen. Wenn sich jemand in jungen Jahren einem Berufe zuwendet, von dem aus es später keine Umkehr mehr gibt, so hält er sich zunächst vor Augen, wie weit er es bringen könnte. Daß gerade, wenn auch die Lehrergehaltsregulierung erfolgt, es für einen jungen Menschen so enorm verlockend sei, sich diesem Berufe zuzuwenden, wird wohl niemand behaupten. Wir glauben daher, daß nachdem schon die Zahl der in die erste Gehaltsklasse Vorrückenden von 50% auf 40% erhöht wurde, es nicht unbillig sei, wenn wenigstens 20% von diesen 40% die Möglichkeit eröffnet werde, auf Grund des Dienstalters, also eines festen Kriteriums, in die oberste Gehaltsstufe zu kommen.

Ich habe weiters nichts beizufügen und glaube, daß es aus Billigkeitsrücksichten zu rechtfertigen ist, wenn eine solche Bestimmung getroffen wird. Was weiter den angekündigten Antrag seitens des Herrn Referenten der Majorität anlangt, betreffend einer andern Textierung des nächsten Absatzes, so glaube ich auch, daß wohl eine andere dafür einzutreten hätte. Das bisherige erinnert doch zu stark an eine Art Strafverfahren. Wenn vielleicht gesagt würde, nach "Anhörung des Landesausschusses" oder "Einvernahme", so würde es jedenfalls zweckmäßiger sein.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter: Meine Herren! Die Aufnahme dieser Änderung im Texte des Alinea 6 durch den Herrn Berichterstatter der Majorität erfolgt im vollen Einklänge mit dem, was die Regierung wünscht. Es ist nämlich bemerkt worden, daß durch die erste Fassung ein koordinierter Faktor miteingeschoben würde, und das würde dem Texte des § 6 nicht entsprechen. Nach § 6 hat der Landesschulrat das Ernennungsrecht und das wird auch hier in § 23 bei der Vorrückung wiederholt und so entspricht es dem definitiven Ernennungsrechte des Landesschulrates mehr, wenn man sagt, "nach Einvernahme" als "im Einverständnisse" mit dem Landesausschuß. Aber ob man "nach Anhörung" oder "nach Einvernahme" sagt, ist hier gleichgiltig.

Landeshauptmann: Der Herr Majoritätsberichterstatter hat das Wort.

Thurnher: Ich habe nachgesehen und gefunden,

daß es im § 23, wo es sich um den Terno handelt, auch "Anhörung" heißt, und ich glaube, es wäre konsequent, bei dieser Vorrückung den gleichen Ausdruck zu gebrauchen, nämlich den Ausdruck "Anhören".

Landeshauptmann: Ich möchte mir eine Frage für die spätere Abstimmung erlauben. Der Herr Berichterstatter beantragt die Abänderung im 6. Alinea. Im 7. Alinea kommt unmittelbar nach dem Worte "Landesausschuß" derselbe Ausdruck. (Dr. Peer: Der bezieht sich auf Remunerationen.) Ja, der bezieht sich auf die Remunerationen von Lehrstellen, dort muß es also wegbleiben.

Jodok Fink: Ich möchte mir zunächst erlauben, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Anträgen der Majorität und dem der Minorität. Die Majorität beantragt: "Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung, außerdem berücksichtigt sie die Dienstzeit, den günstigen Diensterfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern die Bürgerschullehrbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes und die Verdienste um das Volksschulwesen."

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

259

Die Minorität beantragt: "Für die Vorrückung ist bei der Hälfte der in die I. Gehaltsklasse vorrückenden Lehrpersonen bei befriedigender Dienstleistung das höhere Dienstalter maßgebend, für die andere Hälfte sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Diensterfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerschullehrbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes und insbesondere Verdienste um das Volksschulwesen."

Die Majorität hat im Berichte durch den Herrn Berichterstatter hiezu noch folgende Erklärung gegeben. Nachdem im Berichte die Mitteilung gemacht wird, daß der Schulausschuß die Prozente derer, die in die I. Gehaltsklasse vorrücken sollen, von 30 % auf 40 % erhöht hat, heißt es dort weiter: "Durch die Erhöhung der Zahl der Vorrückenden wird vorgesorgt, daß wohl jeder ältere Lehrer, der mit Eifer und Berufstreue seinem Amte oblag und pflichtgemäß wirkte, in die erste Klasse noch gelangen wird."

Ich komme nun auch auf etwas zu sprechen, was, ich aus einer Zeitung - und zwar aus dem "Volksfreunde" - entnommen habe und ich will auch gleich eine Erklärung dazu geben. Ich erwidere nämlich auch nicht immer auf alles, was

die Zeitungen bringen; ich meine auch nicht, wenn mir in einer gegnerischen Zeitung etwas Unrichtiges vorgehalten wird oder wenn ich angestänkert werde, daß ich gleich etwas entgegen müsse, denn hie und da sage ich mir sogar, du bist noch auf dem richtigen Wege. Wenn mir aber die eigene Parteipresse etwas vorhielte, was ganz unrichtig wäre, dann fühlte ich mich veranlaßt, darauf zu reagieren, obwohl ich sonst der Presse gegenüber kein guter Parteimann bin. Da tue ich nicht viel, aber in solchen Fällen reagiere ich. Nun hat der "Volksfreund" geschrieben, daß der Vertreter der Stadt Bregenz, der Herr Bürgermeister Dr. Kurz diesbezüglich gesagt hat: "Die Ausrückung in die I. Gehaltsklasse steht dem Landesschulrate zu; es können in diese Vorzugsklasse nur 30% aller Lehrpersonen vorrücken. Diese Auszeichnung wird ganz Parteisache sein. Also der Landesausschuß hätte es in der Hand, die "Guten" zu belohnen und den anderen den Lohn zu entziehen. Die Folge wird sein ein politisches Strebertum und, reit die Leute auch schwach sind, eine Gesinnungslumperei." Also damit hat Herr Abg. Dr. Kinz

nicht bloß den Landesausschuß und den Landesschulrat der Parteilichkeit beschuldigt, sondern auch die Lehrer, und zwar, wie mir scheint, eigentlich die liberalen Lehrer, - möchte ich sagen - der Gesinnungslumperei bezichtigt. Nun aber will ich näher auf den 2. Antrag eingehen. Ich habe nämlich die Meinung, daß das, was wir beantragen, in viel weitgehenderer Weise dazu beitragen wird, daß die älteren Lehrer alle, so weit als möglich, wenn nur noch befriedigender Diensterfolg vorhanden ist, in die I. Klasse kommen, während das, was die geehrte Minorität beantragt, fast den Anschein hat, als ob nur die Hälfte nach diesem "festen Kriterium" hincinkommen sollen denn es heißt dort: "Für die Vorrückung ist bei der Hälfte der in die I. Gehaltsklasse aufzunehmenden Lehrpersonen bei befriedigender Dienstleistung das höhere Dienstalter maßgebend." Wenn die Herren noch gesagt hätten, wenigstens bei der Hälfte, aber so will mir fast bedünken, als ob der Landesschulrat nach dem Antrage der Minorität nicht einmal so mir nichts dir nichts mehr als die Hälfte nach dem Dienstalter könnte vorrücken lassen, beim, was im 2. Passus steht, ist in unserem Antrage auch schon enthalten. Der Antrag der Minorität ist nach meiner Ansicht nicht annehmbar und schlechter als der der Majorität. Um den Herrn zu zeigen, daß die Sache ernst und nicht parteimäßig zu behandeln ist, und daß mir das nicht paßt, so möchte ich den Antrag so stellen, daß er dem Landesgesetze von Kärnten entspricht. Ich will den § 24, soweit er hieher Bezug hat, mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden dem Wortlaute nach verlesen. Kärnten hat nicht bloß eine Klasse, wo man vorrücken kann, sondern 5 und dazu noch

die Quinquennien. Tort heißt es: "Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte der I. Klasse wird mit 15 %, jener der II. Klasse mit 15 %, jene der III. Klasse mit 20%, jene der IV. Klasse mit 25 % und jene der V. Klasse mit 25 % der Gesamtzahl der definitiv besetzten Lehrstellen des Landes festgesetzt.

Die Vorrückung aus einer Gehaltsklasse in die nächsthöhere erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung."

Ich führe das wörtlich an, weil ich einen Vergleich anstellen will. Wir sagen auch, die Vorrückung erfolgt bei befriedigender Dienstleistung

260

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

durch Ernennung. Nun heißt es hier weiter: "Außer der befriedigenden Dienstleistung sind zu berücksichtigen: Günstiger Unterrichtserfolg trotz schwieriger Verhältnisse, namentlich an gemischtsprachigen Schulen, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes, Verdienste um das Volksbildungswesen, ersprißliche Tätigkeit in der Gemeinde."

Die Herrn sehen, daß wir mit Ausnahme des letzten Punktes alles herübergeuommen haben aus diesem kärntnerischen Gesetze, nur das eine, bezüglich der gemischtsprachigen schulen, paßt nicht für uns, weil wir nur die deutsche Sprache haben. Wir haben aber auch das letzte "ersprißliche Tätigkeit in der Gemeinde" absichtlich^ nicht aufgenommen.

Wir meinen nämlich, daß der Volksschullehrer Lehrer sein soll, und daß die Schule einen ganzen Mann braucht und daß mau nicht ersprißliche Tätigkeit in der Gemeinde belohnen soll, das wäre ein bedenklicher Punkt, der parteipolitisch zum Ausdruck kommen könnte. Diesen Punkt haben wir nicht aufgenommen. Nun heißt es weiter im Gesetze von Kärnten: "Doch müssen von den freiwerdenden Stellen mindestens zwei Drittel nach der Dienstzeit in der vorhergehenden Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden.

Nun möchte ich analog diesem Passus - ich kann jedoch nicht von verschiedenen Klassen reden, weil wir bloß 2 haben - folgenden Zusatzantrag zum Absatz 5 des § 23 stellen: "In die 2. Zeile nach dem Worte "Dienstleistung" hat die Einschaltung des Zusatzes zu treten: "Doch müssen von den freiwerdenden Stellen mindestens % nach der Dienstzeit in der II. Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden." Ich meine nun, wenn der Passus so angenommen wird, dann haben wir festgesetzt, daß bei befriedigender



Dienstleistung für wenigstens 2k der frei werdenden Stellen in der I. Gehaltsklasse das Vorrücken nach dem Dienstalter zu erfolgen hat, nicht wie es im Antrage der Minorität heißt, daß nur die Hälfte nach der Dienstzeit vorrücken müsse. Ich muß offen sagen, daß es mir, wie der Minoritätsantrag lautet, viel zu wenig gewesen wäre, weil ich der Meinung bin, daß mehr als die Hälfte nach dem Dienstalter in die I. Klasse hineinkommen sollen und hineinkommen werden; daher gehe ich weiter und sage, es

müssen 2/3 von den frei werdenden Stellen nach der Dienstzeit aufrücken. Dann ist in einer Weise vorgesorgt, daß man gewiß nicht sagen kann, man wolle das parteipolitisch ausnützen, oder man wolle Gesinnungslumpen machen, sondern es ist eine Form, die nur im Interesse der Schule und der Lehrer liegt.

Landeshauptmann: Ich erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter.

Dr. Peer: Hohes Haus! Ich habe zu erklären, daß die Minorität ihren Antrag zu Gunsten desjenigen, der vorn Herrn Abgeordneten Jodok Fink gestellt worden ist, sofort zurückzieht. Ich habe zu dessen Ausführungen noch einiges zu bemerken. Ich war selbstverständlich auch der Meinung, daß wenigstens die Hülste nach dem Dienstalter besetzt werden müsse. Daß auch wir die Ansicht haben, daß auch bei der übrigen Hälfte ein ausreichender Einfluß dem Dienstalter zukommen müsse, geht aus der Textierung des Minoritätsantrages hervor, wornach bei der anderen Hälfte die Dienstzeit u. s. w. zu berücksichtigen sei. Damit war Tür und Tor geöffnet, Lehrer, soviel man wollte, nach dem Dienstalter in die I. Gehaltsklasse aufzunehmen. Eine feste Norm zu schaffen für den Eintritt in die I. Gehaltsklasse wäre sehr schwer, daß alle Lehrer um aller Wahrscheinlichkeit in die I. Gehaltsklasse kommen sollen, wie der Herr Referent versichert, wäre gewiß zu begrüßen. Wir wollen aber lieber an Stelle dieser, wenn auch großen Wahrscheinlichkeit, eine kleinere absolute Sicherheit.

Wir begrüßen beu Antrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink mit Freuden, weil wir sehen, daß die Lehrer dabei noch sicherer und besser fahren als bei unserem Antrage und ich glaube, daß die Minorität sich kaum eine Ruhmredigkeit zu schulden kommen läßt, wenn sie sagt, daß sie einen solchen Antrag schon im Ausschusse vorgebracht hat und daß ohne ihr Bestreben eine feste Norm wohl wahrscheinlich auch jetzt nicht das Tageslicht erblickt hätte.

Landeshauptmann: Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Minorität nur fragen, ob er den ganzen Minoritätsantrag zurückzieht oder

nur das betreffende Alinea?

23 Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

261

Dr. Peer: Letzteres hätte keinen Zweck, wir ziehen den Antrag zurück und stimmen für den Antrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink, den er für seine Person gestellt hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das

Wort? Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Jodok Fink.

Jodok Fink: Ich habe dem, was Dr. Peer gesagt hat, nur wenig beizufügen. Es freut mich, daß die Minorität diesem Antrage zustimmt.

Ich muß sagen, ich war immer der Meinung, daß man diese Fassung ganz so, wie sie Körnten hat, aufnehmen könnte und wenn die Minorität zu meinem Antrage etwas beigetragen hätte, wäre es nur, weil sie zu wenig verlangt hat. Ich habe zwar die Meinung, daß die Fassung, wie wir sie festgesetzt haben, eine so allgemeine und weitgehende sei, - und mit der Interpretation des Herrn Berichterstatters, - welche, wie die Herren Juristen besser wissen werden, - auch ziemlich maßgebend ist, vollauf genügt hätte. Denn, wenn man den Herrn Referenten kennt, so wird man nicht annehmen, daß der so leichthin in den Bericht schreibt, es werden jetzt voraussichtlich, nachdem man 40% nimmt, alle älteren Lehrer in die I. Klasse hineinkommen. Er hat gewußt, was er meint, nicht wahr? Nun aber sage ich mir so: Mir ist das viel lieber: die Hälfte war mir viel zu wenig und das "wenigstens" stand nicht einmal dabei. Andererseits ist es mir viel lieber, daß man ausdrücklich sagt, es sollen 2/3 nach dem Dienstalter vorrücken, damit, wenn der Landesschulrat vom letzten Drittel auch nur einige, nicht einmal das ganze Drittel, in die I. Klasse außertourlich einschickt, er auch eine gesetzliche Handhabe dafür hat und sagen kann, einen Teil darf ich nach dem Gesetze selber, ohne an die Dienstzeit gebunden zu sein, vorrücken lassen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ölz hat das Wort.

Ölz: Ich möchte zu dieser Sache nur folgende Erklärung abgeben. Ich habe seinerzeit, wo wir noch im Ausschusse beraten haben, nachgesehen, wie viele

Lehrer in die I- Gehaltsstufe kommen können. Nun habe ich angefangen, von unten herauf zu zählen und da sind in der 9., 8., 7., 6. und 5. Klasse zusammen

86 Lehrer. Nach unserem Vorschlage mit 40 % kommen ungefähr 97 oder 98 Lehrer hinein. Nun kommen von der 4. Klasse, wo noch 37 Lehrer sind, noch 14 hinein, dann bleiben von der 4. Klasse noch 23 übrig. Nun bitte ich sie, in der ersten Stufe lehren sie 4, in der zweiten 7 und in der dritten ein Teil nur noch 10 Jahre. Es müssen naturgemäß alle älteren Lehrer hineinkommen, es konnte nicht anders verstanden werden; es ist unmöglich, denn dazu, nicht wahr, daß einer, der kaum Lehrer geworden ist, in die I. Gehaltsstufe kommt, müßten ganz besondere Gründe vorliegen? Bei nur der Hälfte hätte man das Alter bei befriedigender Dienstleistung gar nicht als oberstes Prinzip hingestellt. Da hat der Herr Abgeordnete Jodok Fink ganz recht. Das wäre zuviel, wir wollen nicht Spielraum für soviel "geaichle" Herrn, es kommen auch ungeaichle in diese Stufe. Wir sind viel weiter gegangen, wir wollen feste Bestimmungen haben, damit die Herrn Ruhe bekommen, wenn das eine oder andere Mal wirklich ein geaichter hineinkommen sollte.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Wenn sich niemand meldet, so ist die Debatte geschlossen. Nachdem nun der Herr Berichterstatter der Minorität den Antrag der Minorität zu Gunsten des vom Herrn Abgeordneten Jodok Fink gestellten Antrages zurückgezogen hat, so erübrigt nur noch, daß der Herr Berichterstatter der Majorität zum Worte komme.

Thurnher: Ich kann nur erklären, daß ich mit voller Befriedigung den eingebrachten Antrag des Herrn Kollegen Jodok Fink akzeptiere und ihn dem hohen Hause zur Annahme empfehle. (Dr. Peer: Bravo!) Es kommt zwar, wie ausdrücklich auseinandergesetzt worden ist, auf das gleiche heraus. Nur dürfte die Annahme des Antrages des Herrn Abg. Fink für die Herren auf der andern Seite eine Beruhigung sein und wir erbringen damit den Beweis, daß wir das Gute, woher immer es auch kommen mag, Ivenn möglich annehmen. Ich möchte mir nur noch erlauben, zu Punkt 7, der über die Bezüge der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen handelt, eine Erklärung abzugeben.

262

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Es sind nämlich im Laufe der diesbezüglichen Verhandlungen Befürchtungen aufgetaucht, als ob die in diesem Absätze vorgesehenen Bezüge der Katecheten in die Kongrua eingerechnet werden könnten, und es wurde hingewiesen, daß es zweckmäßig wäre, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der eine solche Einbeziehung unmöglich gemacht würde. Ich teile diese Befürchtung

nicht. Im jetzigen Kongruagesetze heißt es in Artikel 2: "Die für den Religionsunterricht im Sinne der bestehenden Gesetze zu gewährenden Bezüge sind für jene Seelsorgegeistlichen, welche infolge des Gesetzes bont 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen Anspruch haben, nicht einzurechnen. Und ich glaube auch, daß bei einer eventuellen Reform dieses Gesetzes die Einbeziehung derartiger Bezüge und Remunerationen nicht zu befürchten wäre, weil eine solche Einbeziehung allen Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit widersprechen würde. Wir haben daher geglaubt, es sei nicht notwendig, eine die Einbeziehung negierende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Ich hoffe nicht auf Widerspruch, zu stoßen, wenn ich erkläre, daß der Landtag eine solche Einbeziehung als unzulässig auffassen würde.

Nach diesen kurzen Bemerkungen bitte ich das hohe Haus, den § 28 in der Majoritätsfassung mit den von mir und Abg. Fink beantragten Änderungen ohneweiters anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Die ersten 4 Alineas, gegen welche kein Abänderungsantrag vorliegt, betrachte ich als angenommen. Beim 5. Alinea hat der Herr Abgeordnete Jodok Fink folgenden Zusatzantrag in der zweiten Zeile nach dem Worte "Dienstleistung" gestellt: "Doch müssen von den frei werdenden Stellen mindestens zwei Drittel nach der Dienstzeit in der II. Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden."

Ferner hat der Herr Berichterstatter der Majorität für seine Person beim nächstfolgenden Alinea einen Abänderungsantrag eingebracht, wonach es in der zweitletzten Zeile statt "im Einverständnis mit dem Landesausschusse" heißen soll: "nach Anhörung des Landesausschusses."

Ich bringe nun diese 2 Alineas und die nächstfolgenden, gegen welche überhaupt keine Einwendung erhoben worden ist, unter einem zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen und den von den Herren Abgeordneten Jodok Fink und Thurnher dazu gestellten Zusatzanträgen einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen.

Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 31. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

25\* Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode  
1906/7.

268

Thurnher: § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 36. Hier liegt ein Minoritätsantrag vor, der dahin geht, daß der Paragraph in der alten Fassung wiederhergestellt werde. Ich enthalte mich vorläufig der Ausführungen und behalte mir das Wort für den Schluß vor.

Landeshauptmann: Der Herr Minoritätsberichterstatter hat das Wort.

Dr. Peer: Hohes Haus! Ich habe nur in Kürze für den Minoritätsantrag folgende Begründung beizufügen. Wie im Majoritätsantrage erwähnt wurde, ist die von der Minorität vorgeschlagene Fassung gleichlautend mit § 36

vorn Jahre 1899. Die Minoritätsvorlage unterscheidet sich von der Majoritätsvorlage dadurch, daß in unserer Vorlage konform mit dem alten Gesetze der Passus "mit Zustimmung des Landesausschusses" ausgelassen worden ist. Wir glauben, daß den Gemeinden, wenn sie es für gut finden, besondere Zuschüsse zu gewähren, dies freigestellt werden sollte. Es ist dies den Gemeinden mir Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse freizustellen, um gutes Material zu bekommen. Es geht nicht an, daß sie um die Genehmigung erst ansuchen müssen. Sollten sie sich tu gar zu hohe Umlageprozente und ungeahnte Auslagen hineinstürzen, so ist die Möglichkeit einer Remedur nach der Richtung möglich, daß bei gewissen, höheren Zuschlägen die Zustimmung des Landesausschusses, beziehungsweise ein Landesgesetz notwendig ist. Ich glaube, wenn die altert Gesetze solange funktioniert haben, kann man der Gemeinde, die der Regulierung schon vorgegriffen hat, auch in Zukunft Vertrauen schenken, daß sie diese Regulierung nicht mißbrauchen werde. Ich habe von gegnerischer Seite gehört, daß man es als eine mißbräuchliche Auffassung angesehen hätte, als Feldkirch zuerst im Lande darangegangen ist, eine zeitgemäße Regulierung in

der Weise eintreten zu lassen, daß die Gemeinde aus ihren Mitteln den Lehrern ein Mindestgehalt garantiert und für die Differenz aufkommen soll. Ich glaube auch, daß diese Bestimmung des § 36 in der Fassung der Ausschußvorlage nicht ganz im Einklange steht mit einer Bestimmung der Gemeindeordnung (§ 88) Dom Jahre 1904. Dieser § 88 zählt erschöpfend jene Fälle auf, in denen der Beschluß der Gemeinde einer Genehmigung durch den Landesausschuß bedarf. Ich wüßte nicht einen Absatz des § 88, unter welchem eine derartige Genehmigung durch den Landesausschuß im Sinne des § 36 der Ausschußvorlage untergebracht werden könnte. Nach § 88 bedürfen nämlich, der Textierung und Ausstattung nach erschöpfend aufgezählt, nur folgende Beschlüsse einer Genehmigung des Landesausschusses: 1. Die Veräußerung, Schenkung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;

2. Die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur und alle jene Holzfällungen in den Gemeindewaldungen, welche den regelmäßigen Ertrag des Waldes übersteigen. Die Einholung dieser Genehmigung enthebt jedoch nicht Öött der auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung seitens

der politischen Behörden;

3. Die Verteilung der Jahresüberschüsse (§ 62);

4. Ausnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Übernahme einer Haftung.

Ich glaube also, daß nach ihm der Kreis jener Beschlüsse, welche der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen, festgezogen ist und matt ganz ruhig dem Antrag der Minorität zustimmen kann, es wolle jene vorbehaltende Bestimmung bei der Textierung des § 36 weggelassen werden.

Jodok Fink: Ich stimme insofern dem sehr

geehrten Herrn Vorredner zu, daß dieser Zusatz "mit Zustimmung des Landesausschusses" streng genommen, nicht notwendig wäre.

264

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Ich will aber auch konstatieren, - daß schon bisher, in einem Falle der Landesausschuß nicht in der Lage war, einer derartigen Erhöhung, die nach den Steuern und Lasten der Gemeinde nicht gerechtfertigt war, die Zustimmung zu erteilen und daß durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dem Landesausschusse Recht gegeben wurde.

Wenn schon beim Verwaltungsgerichtshof, ohne daß es im Gesetze war, dem Landesausschusse Recht gegeben worden ist, so glaube ich, ist es gerechtfertigt, daß der genannte Passus in das Gesetz aufgenommen wird. Vorgekommen ist es einmal seit 15 Jahren und es wird auch in Zukunft vielleicht nicht oft vorkommen. In Zukunft - wenigstens für die nächste Zukunft - ist auch viel weniger ein Anlaß vorhanden, weil wir doch in ziemlich weitgehender Weise die Lehrerbezüge erhöht haben. Aber wenn es auch nicht unbedingt notwendig ist, so ist es doch heute schon gerechtfertigt, daß dieser Passus in das Gesetz aufgenommen wird, weil der Standpunkt heute schon anerkannt wurde.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Ölz hat das Wort.

Ölz: Ich möchte zur Fassung, wie ich sie im Majoritäts- oder Schulausschusse vorgeschlagen finde, folgendes bemerken. Ich stimme diesem Antrage voll und ganz zu. Ich stehe nämlich

auf dem Standpunkte, daß jetzt bezüglich der Lehrergehalte Ruhe eintreten müsse. Wir erhöhen die Lehrergehalte in weitgehendstem Maße; die Lehrer werden heute gilt gestellt. Nun sage ich, die Gemeinden sollen nicht mir nichts dir nichts kommen, diese Lehrergehaltsfrage wieder in Unruhe bringen und eine Gemeinde gegen die andere ausspielen können. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat treffend etwas ausgesprochen. Er hat nämlich gesagt, man sollte die Gemeinden doch nicht unterbinden, daß sie, um gutes Material zu bekommen, etwas mehr geben können, Handelsware sind die Lehrer keine. Das muß aufhören.

Wir wollen keine Handelsware aus den Lehrern machen. Das können wir nicht dulden. Wir sagen: Die Lehrer sind jetzt gut bezahlt und nur, wenn außerordentliche Verhältnisse ein-

treten, können sie mit Zustimmung des Landesausschusses tun, was wirklich notwendig ist.

Ich könnte dem Herrn Minoritätsberichterstatter über die Gehaltsregulierung von Bregenz etwas erzählen. Selbst der Herr Bürgermeister hat gesagt, er sei dafür nicht verantwortlich, daß so die Lehrergehaltserhöhung gemacht wurde, mit der % der Bevölkerung nicht einverstanden waren. Es ist nicht populär, dagegen zu sein, und deshalb hat man es in der Stadtvertretung ohne Widerspruch durchgeführt. Der Herr Bürgermeister macht Miene, als ob es nicht so sei. Mau hat einmal von einer Seite zu einem der unseren gesagt: Sie werden doch dagegen sein. De facto hat man es tup wollen, weil man der Meinung war, man solle es verschieben. Aber als die ganze Majorität sich dafür begeistert zeigte, war die Minorität nicht so dumm, um für die Majorität die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Ich habe die Meinung, daß es gewiß gut ist, wenn hier Vorsorge getroffen wird, damit ein Ruhepunkt eintritt. Es ist auch zum Schmutz der Gemeinden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter

das Wort? - Wenn sich niemand mehr meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Dr. Peer: Hohes Haus! Nur die Ausführungen im Laufe der Debatte bieten mir noch Anlaß zu einer kurzen Erwiderung. Der Herr Abgeordnete Jodok Fink hat sich unter anderm auf ein gutes Beispiel, auf den Verwaltungsgerichtshof, berufen. Nun wäre ich sehr neugierig, die angezogene Entscheidung zu kennen. Der Verwaltungsgerichtshof soll nämlich dem Landesausschuß Recht gegeben haben, als er



einer Gemeinde die Zustimmung zur Votierung von Lehrergehaltsregulierungen versagte.

Nun bitte ich, sich gegenwärtig zu halten, daß der Verwaltungsgerichtshof nur über Rechtsfragen kassatorisch entscheiden und nicht über Fragen urteilen kann, deren Lösung dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben ist.

Es kann daher nur ein solcher Fall gewesen sein, wo durch die Votierung der Lehrergehaltsregulierung vielleicht eine gewisse Grenze der

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

265

Gemeindezuschläge überschritten worden wäre. In solchen Fällen räumt allerdings das Gesetz dem Landesausschuß das fixe Recht ein, der Gemeinde gegenüber einzugreifen und ihr ein Halt zuzurufen.

Wenn nun gegen ein solches Verbot des Landesausschusses der Rekurs ergriffen worden ist, so hätte der Verwaltungsgerichtshof korrekter Weise erkennen müssen, ob eine Verletzung des Gesetzes vorliege oder nicht. Wenn es sich aber bloß darum gehandelt hat, ob es zweckmäßig sei, daß diese oder jene Gemeinde diese oder jene Erhöhung votiert und der Landesausschuß es für zweckmäßig findet, daß das nicht geschieht, so hätte die Indikator des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht einsetzen können, indem diese Beschwerde ohne Verweisung zu mündlicher Verhandlung sofort a limine wegen Inkompetenz hätte zurückgewiesen werden müssen.

Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Jodok Fink bei, wenn er sagt, daß in Zukunft wenig Anlaß zu weiterer Regulierung vorliegen wird, und ebenso dem Herrn Abgeordneten Ölz, wenn er gesagt hat, es müsse einmal Ruhe eintreten. Seien Sie beruhigt, ich glaube kaum, daß ein Wettlaufen unter den Gemeinden stattfinden wird. Wenn man auch vollkommen von der Notwendigkeit der Lehrergehaltsregulierung überzeugt war, wie in Bregenz, Feldkirch und Hohenems, ist man doch nie mit besonderem Vergnügen darangegangen, eine solche Vorlage durchzubringen, die ihrerseits auch mit schweren Opfern und gewissen Eingriffen in die Taschen der Steuerzahler verbunden ist. Es wird nach der gegenwärtigen Gehaltsregulierung ziemlich lange dauern, bis man zu einer zweiten Regulierung kommen wird. Allein, ich sehe heute schon gut die Möglichkeit voraus, daß man mit den wachsenden Forderungen und der stetigen Zunahme der Teuerung der Lebensmittel zu rechnen haben wird; daß wieder ein Zeitpunkt kommen wird, in welchem der Lehrergehalt einer weiteren Regulierung fähig

und bedürftig sein wird, dann aber werden Sie es wieder erleben, daß es kommt, wie es schon einmal gekommen ist, daß ein mobilerer Körper mit der Regulierung und Geldbeschaffung vorausgeht, während der andere, der schwerfälligere, hinten nachkommt. Und gerade für diese Vakanz, wo sich zunächst das Bedürfnis nach einer Gehaltsregulierung wieder fühlbar macht, bis zum

Augenblick, wo die Agilität des Vorarlberger Landtages auf dem Gebiet des Gesetzes nachkommt, sind gerade jene Aktionen der Gemeinden von größtem und wichtigstem Belang.

Der Herr Abgeordnete Ölz hat uns bezichtigt, wir hätten die Lehrer zu einer Handelsware degradieren wollen. Auch in diesem Punkte hat er seine Meisterschaft in der Gruppierung der Tatsachen bewiesen. Ich habe Ihnen vorgehalten, daß eine zunehmende Teuerung in einem Orte erheischen könne, daß ein Zuzug von Lehrern möglich gemacht werde, und ich glaube, sagen zu müssen, daß an einen teuern Ort Lehrer nur dann kommen können, wenn man ihnen bessere Bezahlung bietet. Dadurch drückt man sie nicht zur Handelsware herab, wenn man besser zahlt, um ihnen das Leben an einem teuren Orte zu ermöglichen. Das war der Sinn meiner Rede und ich würde es bedauern, mißverstanden worden zu sein.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter

der Majorität hat das Wort.

Thurnher: Ich muß nur ganz kurz der Anschauung des Herrn Berichterstatters der Minorität entgegentreten, der gemeint hat, der § 88 der Gemeindeordnung bilde diesbezüglich ein Hindernis.

Die Befugnisse des Landesausschusses, die er hinsichtlich der Gemeinden hat, sind nicht alle in der Gemeindeordnung niedergelegt, sondern in vielen, vielen Spezialgesetzen, und darum kann der § 88 betreffend die Befugnis des Landesausschusses hinsichtlich der Überwachung der Gemeinden in der Handhabung des Stammvermögens wohl nicht auch alle ändern demselben zukommenden Agenden vollständig aufführen. Wenn ich einem Spezialgesetz dem Landesansschusse irgendwelche Rechte eingeräumt werden, haben diese gerade so gut Gesetzeskraft, als wenn sie im § 88 selbst Aufnahme gefunden hätten. Die von anderer Seite angedeuteten Verwaltungsgerichtshofentscheidungen sind exzeptioneller Natur und beziehen sich zum Teil doch auf § 36. Es war in dem einen Fall ziemlich zweifelhaft, ob nach diesem Paragraphen die Entscheidung des Landesausschusses aufrecht erhalten werde, weil der bezügliche Beschluß einer Gemeinde sich auf § 36 zu stützen suchte. Der Verwaltungsgerichtshof

35. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

hat jedoch in jenem Falle anerkannt, daß die Gemeinde zu weit gegangen sei und der Beschluß daher nicht gerechtfertigt erscheine.

Übrigens sollen die Herrn vor diesem Passus nicht gar so ernste Sorgen haben. In dieser Beziehung kennen sie ja das Vorgehen des Landesausschusses auf dem Gebiete der Schule. Wir bewilligen alles; es werden jeden Augenblick neue Klassen errichtet und Verschiebungen von Schulen gebilligt; alles, was die Gemeinden gewünscht haben, haben sie auch bekommen. Sie wissen auch alle, daß der Landesausschuß auch auf andern Gebieten, z. B. bei Bewilligungen zur Aufnahme von Darlehen nicht gar so strenge ist. Da wird der geehrte Herr Vorredner selbst der sprechendste Zeuge sein, daß wir immer in kulantester Weise den Gemeinden entgegengekommen sind. Somit dürfen Sie diese Bestimmung ohne besondere Sorge und Furcht für die Zukunft aufnehmen.

Wir haben im Schulausschuß die Anschauung gehabt, unter Umständen könne es wünschenswert sein, daß der diesbezügliche Zusatz ins Gesetz Aufnahme finde und ich bitte daher das hohe Haus, diesen Paragraph in der Fassung des Schulausschusses unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag der Minorität. Wir könnten der Einfachheit halber die Sache so machen: Zunächst nehme ich an, daß das hohe Haus dem Majoritätsantrage mit Hinweglassung der Worte "mit Zustimmung des Landesausschusses" zustimmt. Nun kommt der Passus "mit Zustimmung des Landesausschusses" separat zur Abstimmung. Wird dieser abgelehnt, so wäre damit der Minoritätsantrag angenommen.

Ich ersuche nun jene Herrn, welche diesen Passus annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Es ist die Majorität, damit ist dieser Paragraph erledigt und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Thurnher weiterzufahren.

Thurnher: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: III Abschnitt. Disziplinarbehandlung  
und Entlassung des Lehrpersonales. § 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 44. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 46. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 47. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 48. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 49. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 50. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Ü5. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode  
1906/7.

267

Thurnher: IV. Abschnitt. Versetzung der Lehrpersonen  
in den Ruhestand und Versorgung ihrer  
Witwen und Waisen. § 51. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 52. -

Landeshauptmann: Hier hat der Herr Regierungsvertreter sich zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter: Der § 52 deckt sich in seiner Fassung wörtlich mit dem § 52 des Gesetzes vom 12. Januar 1906, L. G. Bl. Nr. 14. Dieses Gesetz hat die allerhöchste Sanktion bereits erhalten. Indem Sie aber, meine Herrn, diesen Paragraphen neuerdings zur Diskussion stellen, ist der Regierung die Möglichkeit geboten, bei der Beratung desselben einen Wunsch zu äußern. Er bezieht sich auf die Stellung derjenigen weiblichen Lehrkräfte, welche bereits im Genusse einer Pension sind und dann noch heiraten. Die Lehrerinnen sind ja in dem neuen Gesetzentwürfe ihren männlichen Kollegen der Hauptsache nach gleichgestellt. Aber in diesem Punkte sind sie es nicht. Wir müssen unterscheiden zwischen der zeitweiligen Versetzung in den Ruhestand und zwischen der dauernden. Ich begreife, daß man bei der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand von andern Gesichtspunkten ausgeht bezüglich der männlichen und der weiblichen Lehrpersonen. Im Falle der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrats im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Die Verehelichung einer Lehrerin ist allerdings ein Hindernis, das ihre Verwendung im Schuldienste meistens dauernd ausschließt. Ich will mich aber nun hauptsächlich dem Falle zuwenden, daß eine im Genusse einer dauernden Pension befindlichen Lehrerin heiratet. Sie muß nach der jetzigen Vorlage auf ihre Pension verzichten. Das scheint mir nicht ganz gerecht. Wenn man dem auch entgegenhalten mag, daß die Heirat eine Versorgung sei, so ist das doch mit der Annahme eines öffentlichen Dienstes nicht vergleichbar. Eine Versorgung aus öffentlichen Diensten ist eine sichere Versorgung, eine solche aus der Verehelichung aber durchaus nicht. Es kann doch vorkommen, daß der Ernährer, der ein recht gutes Einkommen hatte, wegstirbt und die ganze Familie kann dann vollständig verarmen, ohne daß man es hätte vorher sehen können. In dem Falle wäre die Lehrerin, die geheiratet hat, vollkommen brotlos. Ich bin kein Frauenrechtler, aber man wird die Tatsache nicht wegleugnen können, daß heute auch die Frau nach einem selbständigen Erwerbe drängt und das ist wohl auch der Grund, daß sie sich mehr als früher den Lebensberufen zuwendet. Die Frau will sich auch für die Zukunft sicher stellen und die Frau hängt nicht bloß an dem Erwerbe, sondern auch an dem, was sie sich erworben hat.

Der Mann ist in dieser Beziehung etwas leichtsinniger veranlagt, weil er glaubt, sein Brot leichter wechseln zu können. Die Frau hängt mit großer Zähigkeit gerade an dem, was sie sich meint, sichergestellt zu haben und läßt sehr ungern davon ab. In der Konkurrenz mit dem Manne ist sie doch immer noch der schwächere Teil. Daher ist es auch begreiflich, daß sie um ihre Zukunft besorgter ist als der Mann. Sie dürfen nicht vergessen, meine Herrn, daß die weibliche Lehrkraft dieselben Lasten auf sich nimmt wie ihr männlicher Konkurrent. Sie hat in die Pensionskasse eingezahlt und soll nun auf einmal ohne jeden Ersatz auf das verzichten, was sie sich für ihre Zukunft erworben hat. Darin liegt eine Ungerechtigkeit, und darin, daß man die Frau im Falle der Verheiratung schlechter stellt, liegt wenigstens eine Unbilligkeit.

Ich möchte Sie, meine sehr geehrten Herrn, bitten, dies Alles in Erwägung zu ziehen und zu sehen, ob nicht in Zukunft auch die Frau im Lehrerberufe besser sichergestellt werden könnte, es in diesem § 52 vorgesehen ist!

Landeshauptmann: Ich glaube, wir könnten

die §§ 52 und 53 unter einem zur Debatte bringen.

Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

Dr. Peer: Ich begrüße zunächst freudig die

Anregung des Herrn Regierungsvertreters. Seine Ausführungen decken sich genau mit dem, was ich

268

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

seinerzeit im Ausschuß angeregt habe. Ich kann mich darüber nur freuen und kann nur eines wünschen, daß er auf mehr Gegenliebe stoße, als mir zu finden beschieden war. Ich würde wünschen, daß dem Schulausschuß durch eine kurze Unterbrechung der Sitzung Gelegenheit gegeben werde, eine einzuschaltende Bestimmung zu formulieren. Zu § 53 habe ich noch zu bemerken: Ich habe es als Unbilligkeit gesunden, daß die Frau, die sich durch eigene Tätigkeit einen Pensionsanspruch erworben hat, schlechter gestellt wird, als der Mann, wenn sie sich verhehlicht. Es ist auch noch eine Härte in § 53. Er besagt nämlich: "Freiwillige Dienstesentsagung beraubt des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verhehlichung einer Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) statt\* gefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv

angestellten Lehrers angesehen."

Ich habe die dunkle Empfindung, als ob dein Herr Berichterstatter damals etwas, wie ein vorahnendes Schuldbewußtsein durch die Finger und die Feder hinausgefahren wäre. Sonst hätte er sich nicht des Ausdruckes "berauben" bedient. (Heiterkeit.) Ich glaube, es ist auch ein kleiner Raub, begangen an den Lehrerinnen, wenn man die eingezahlten Pensionsbeträge der Lehrerin behält und die Verehelichung als freiwillige Dienstesentsagung mit der Folge einer Pensionsentziehung behandelt. Ich glaube, daß die allerbescheidenste Forderung der Billigkeit sich dahin formulieren ließe, daß man der sich verehelichenden Lehrerin zum mindesten ein Recht auf Rückzahlung der von ihr eingezahlten Beträge zusichert. Ich würde mir daher gestatten, folgende Formulierung des § 53 vorzuschlagen: Der erste Satz bleibt gleich und es würde der Herr Berichterstatter an Stelle des Ausdruckes "berauben" besser einen andern einfügen. Den zweiten Satz von "als freiwillige Dienstesentsagung" angefangen, würde ich umstellen. Er lautet so: (Der Antrag wird schriftlich überreicht.)

"Bei freiwilliger Dienstesentsagung oder eigenmächtiger Dienstesverlassung besteht kein Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch

nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie jede Verehelichung einer Lehrerin angesehen. Im letzteren Falle werden der Lehrerin nach erfolgter Verehelichung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt."

Ich erkläre, wie schon früher gesagt, daß ich der Anregung des Herrn Regierungsvertreters freudig beitrete und bitte um die Annahme des § 53 in der von mir vorgeschlagenen Fassung.

Landeshauptmann: Die Debatte wird weiter geführt. Herr Abgeordneter Fink hat das Wort.

Jodok Fink: Ich möchte mich nur ganz kurz dahin äußern, daß ich mit dem zu § 53 vorn Herrn Landeshauptmannstellvertreter gestellten Antrag, der die Zurückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge in Aussicht nimmt, einverstanden bin und ich habe bereits im Ausschuß mich dahin geäußert.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Ölz hat das Wort.

Ich muß erklären, daß ich im Ausschuß

noch nicht von soviel Liebe erfüllt war. Ich habe heute schon gesagt, wenn wir noch lange beisammen wären, wie im Reichsrat, so würden wir mit der Minorität noch ganz einig werden. Ich glaube, es würde gut sein, wenn wir den Akt damit beginnen, daß wir auf Wunsch des Herrn Landeshauptmannstellvertreters dem Antrage auf Unterbrechung der Sitzung und Versammlung und Beratung des Schulausschusses zustimmen. Es ist sehr schön, wenn wir das den Frauen zuliebe tun.

Landeshauptmann: Wird gegen den Antrag

auf Unterbrechung der Sitzung eine Einwendung erhoben? Es ist nicht der Fall. Ich unterbreche daher die Sitzung auf 1 Stunde.

(Unterbrechung um 4 Uhr 38 Min. nachm.)

(Nach Wiedereröffnung der Sitzung.)

Landeshauptmann: Die Sitzung und damit die

Spezialdebatte über §§ 52 und 53 ist wieder eröffnet. Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter des Schulausschusses.

ÄF. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

269

Thurnher: Der Schulausschuß hat §§ 52 und

53 neuerlich in Beratung gezogen und ich habe nun folgende Anträge als Beschluß des Schulausschusses dem Hause zu unterbreiten. Im § 52 soll Absatz 2 folgendermaßen lauten: "Im Falle der Verehelichung einer in dauerndem Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe der Pensionsbezug". Sonst würde der erste Absatz unverändert bleiben. § 53 würde eine andere Fassung erhalten und folgenden Wortlaut haben: "Mit der freiwilligen Dienstentsagung oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung erlischt der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgesundene Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie die Verehelichung einer Lehrerin angesehen, jedoch werden der Lehrerin nach erfolgter Verehelichung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt."

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen neugestellten Antrag des Schulausschusses die Debatte. Wenn sich niemand meldet, so ist die Debatte geschlossen.



Der Herr Berichterstatter stellt folgenden Antrag an Stelle des 2. Alinea des § 52: "Im Falle der Verehelichung einer in dauerndem Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe ihr Pensionsbezug."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem neuen § 52, 2. Alinea ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit ist dieser Paragraph erledigt.

An Stelle des bisherigen § 53 wird seitens des Herrn Berichtstatters folgender Antrag gestellt: "Mit der freiwilligen Dienstentsagung oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung erlischt der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentsagung wird auch die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgesundene Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie die Verehelichung einer Lehrerin angesehen, jedoch werden der Lehrerin nach erfolgter Verehelichung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeträge zurückgezahlt."

Ich ersuche jene Herrn, welche dem neuen § 53 ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Damit ist dieser Paragraph erledigt und ich bitte mit der Anrufung der Paragraphen fortzufahren.

Thurnher: § 54. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 55. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 56. - Ich glaube, hier sollten die Herrn den Minoritätsantrag zurückziehen. (Heiterkeit.) Da nützt es sie doch nichts mehr. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

Dr. Petr: Hohes Haus! In vollster Hoffnungslosigkeit mache ich den Versuch, unsern Antrag in aller Kürze zu begründen. Durch die Fassung des Majoritätsbeschlusses wird der Lehrer, wenn er in den Ruhestand tritt, gegenüber den Bezügen, welche er während der Aktivität genießt,

um Wohnungs- und Aktivitätszulage verkürzt. Diese kann bis zur Höhe von 800 K kommen. Und nun bedenken Sie, daß man als Normalfall annehmen muß, daß der Lehrer bei voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit bis zur Pensionszeit ausdient. Er wird dann wahrscheinlich bis zuletzt in den Genuß ziemlich hoher Wohnungs- und Aktivitätszulagen getreten sein. Und nun versetzen Sie sich gefälligst in die Lage eines Menschen, der wahrscheinlich nicht bloß verheiratet ist, sondern auch eine Familie hat, der dann, wenn er in den verdienten Ruhestand tritt, in den alten Tagen auf einmal 400 bis 800 K weniger Bezüge hat. Man hat sich durch lange Jahre hindurch sein Leben danach eingerichtet; der Bedarf ist angewachsen, die Bedürfnisse werden nicht geringer; das Bedürfnis nach einer gewissen Beharrung in der Lebensgewohnheit verträgt es nicht, daß man ein so großes Stück an Wohnungs- und Aktivitätszulage

270

35. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

wegschneidet. Vergleichen Sie die Gesetze über Pensionierung der Staatsbeamten und alle sind in der Richtung gehalten, daß der Mann, wenn er in den verdienten Ruhestand tritt, nichts mehr von jenen Bezügen verlieren soll, welche er zuletzt gehabt hat und an die er sich gewöhnt hat. Lassen Sie die Analogie auch hier walten, die Sie sonst angewendet haben; nehmen Sie dem Mann nicht eine so erkleckliche Summe, die er nach der Fassung des Majoritätsantrages verlieren würde und stimmen Sie für den Minoritätsantrag.

Landeshauptmann: Herr Abgeordnete Fink hat das Wort.

Jodok Fink: In diesem Punkte kann ich dem sehr geehrten Herrn Vorredner nicht beipflichten. Vor allem möchte ich bemerken, daß ich nach meiner Kenntnis, soweit ich bei der Kürze der Zeit noch nachsuchen konnte, diese Wohnungs- und Aktivitätszulagen eigentlich nirgend bei den Lehrern in die Pension einbezogen finde. Ich kann mich ja täuschen. Dann halte ich dafür, daß es ganz merkwürdig aussehen würde, wenn man sagt, in die Pension wird auch die Aktivitätszulage einbezogen. Es kommt mir gerade so vor, wie wenn man sagt, ein Verstorbener kann noch wählen, denn die Aktivitätszulage ist doch etwas für den, der noch aktiv ist. Dann würde das auch übergehen auf die Witwen und Kinder. Die sind vielleicht gar nicht mehr in Vorarlberg und ziehen fort, und wir sollten in andere Länder noch Pensionsbeträge für

Wohnungs- und Aktivitätszulagen geben. Ich bin nicht dafür, einerseits deshalb, weil auch andere Länder das nicht haben, und andererseits deshalb, weil es mir nicht zusammengeht, daß später noch in Form einer Pension eine Aktivitätszulage gewährt werde, und dann überdies auch deshalb nicht, weil ich glaube, daß wir sonst in reichlicher Weise vorgesorgt haben für die Lehrer Und ihre Familien, insbesondere dadurch, daß wir - was in Österreich sonst in keinem Land der Fall ist, - Triennien eingeführt haben. Mit diesen Triennien kommen die Lehrer sehr früh tiuf einen anrechenbaren Gehalt und viel früher zu höheren Pensionsbezügen, als das bis heute der Fall war. Das

ist in Österreich der allererste Fall, nur in Deutschland kommt so etwas vor und in Berücksichtigung all dieser Umstände halte ich dafür, daß wir auf den Antrag der Minorität nicht eingehen sollen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Ölz hat das Wort.

Ölz: Ich habe auf den Versammlungen freudig ausgesprochen, daß ich noch nie jemanden sagen gehört habe, daß wir den Lehrern zu wenig geben. (Sehr richtig.) Überall wird anerkannt, daß wir die weitgehenden Wünsche der gesamten Lehrerschaft in unseren Gesetzesvorlagen berücksichtigt haben. Die Antragstellung der Minorität will noch eine besondere Lehrerfreundlichkeit zeigen. Ich meine, diese besondere Lehrerfreundlichkeit ist etwas, was man sonst nirgends leicht findet. Wir haben gewiß genug getan. Ein Umstand, den wir auch bei Schaffung der Grundgehälte! und Triennien ganz entschieden mitberücksichtigt haben, ist besonders hervorzuheben. Wir haben uns gesagt, für den Lehrer ist es viel wichtiger, daß er früh in den Besitz der Bezüge kommt, ja daß er früh einen hohen Gehalt bekommt, als wenn er erst im Alter zu einem noch höheren kommt. Was nützt ihn am Schlüsse seines Lebens der hohe Gehalt? Die Familie ist, wenn er in die Pension geht, in der Regel versorgt. Es ist anzunehmen, daß die Kinder verheiratet oder selbständig sind und benötigt er dann nicht mehr das, was er früher während des aktiven Dienstes gebraucht hat. Wenn der oder jener zu wenig hätte, so ist in der Regel ein Pensionist immer noch so, daß er etwas arbeiten und verdienen kann. Wir haben ja Beispiele, daß einer noch famose Geschäfte macht und das halbe Land regiert, wie letztthin ein Herr gesagt hat. Wir dürfen diesbezüglich keine Sorge haben. In der I. Klasse hat einer 1700 K Und nach 8 Triennien ä 150 K - 1200 K dazu, sohin hat er 2900 K. Damit wird die Lehrerschaft zufrieden sein; es ist ein

schöner Ruhegehalt.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

271

Dr. Kinz: Hohes Haus! Es ist erwähnt worden, daß diese Forderung, die im Minoritätsantrag enthalten ist, bei den Versammlungen noch nicht berührt worden ist. Es liegt eine Petition bezüglich des Lehrervereins in Vorarlberg vor, welche im Ausschuß zur Besprechung gekommen ist. In dieser Petition wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß in die Pensionsbezüge auch Aktivitäts- und Wohnungszulagen eingerechnet werden sollen. Es ist ja richtig, daß es dem Wortlaute entsprechen würde, daß die Zulage aufhört, sobald der betreffende Lehrer nicht mehr aktiv ist. Allein bei den neuen Pensionsgesetzen für Staatsbeamte finden sie allgemein, daß die Aktivitätszulagen in die Pension eingerechnet werden. Es kommt nur noch dazu, daß in diesem Falle die Aktivitätszulage mit der Wohnungszulage verbunden ist. Und nach dem bereits angewandten Schlüssel würden beispielsweise in der I. Ortsklasse von diesen 800 K 40% auf die Aktivitäts- und 60% auf die Wohnungszulagen entfallen. Wenn Aktivitäts- und Wohnungszulagen auch in die Pension eingerechnet werden, ist das kein Novum. In den Pensionsbestimmungen für Staatsbeamte sind solche Bestimmungen getroffen und aus diesem Grunde hat auch die Minorität diesen Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das

Wort?

Wenn niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Minoritätsberichterstatter das Wort.

Dr. Peer: Ich habe lediglich zu bemerken, daß es keine "akute" Lehrerfreundlichkeit war, daß die Minorität diesen Antrag gestellt hat. Sehen Sie sich die Lehrergehälterregulierung von Feldkirch an. Dort haben wir etwas anderes getan und einfach höhere Triennien geschaffen. Man bezieht doch den Gehalt dafür, daß man Dienste leistet. Dafür, daß einer so und so alt ist, eine Zulage zu schaffen, hat keinen Sinn. Aber die Lehrer dafür verantwortlich zu machen, daß man einen Teil ihrer Gehälter mit einer schlecht gewählten Bezeichnung belegt, das dürfte zu

weit gegangen sein; nachdem bereits Herr Dr.

Kinz diesbezüglich gesprochen hat, habe ich seinen Ausführungen nichts mehr weiter beizufügen.

Landeshauptmann: Der Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

Thurnher: Ich möchte darauf verweisen, daß

bereits der Herr Abgeordnete Jodok Fink die Gründe, die gegen den Antrag der Minorität sprechen, ziemlich ausführlich klar gelegt. Ich kann nur bestätigen, daß in keinem Lande Österreichs die Wohnungs- und Aktivitätszulagen in die Pension einbezogen werden, daß auch bei uns von 1870-1899 nur die Schulleiter eine einbeziehbare Aktivitätszulage hatten. Der Einbeziehung solcher Zulagen liegt insbesondere auch der Umstand hindernd im Wege, daß diese ziemlich hohen Beträge, wenn man sie dem Lehrer in die Pension einrechnen würde, auch bei der Pensionierung seinen Angehörigen einrechnen müßte, die Berechnungen, die wir hinsichtlich der künftigen Schulauslagen gemacht haben, wurde durch Aufnahme einer solchen Bestimmung ganz alteriert und wir wüßten nicht, wie wir für die Mehrauslagen eine hinreichende Bedeckung finden könnten. Wir haben vorgesorgt, daß die Lehrer rechtzeitig in Pension treten können und den vollen Gehaltsbezug erhalten, wir haben ihnen noch 2 Jahre mehr als im Reichsvolksschulgesetz vorgesehen ist, eingerechnet. Wie im Berichte des Schulansschusses erwähnt wurde, dürfte die einrechenbare Zeit nur vom Zeitpunkte der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an gerechnet werden. Wir haben nun noch 2 weitere Dienstjahre, welche zwischen dem Reifezeugnis und dem Lehrbefähigungsprüfungszeugnis liegen, dazu gerechnet, ich möchte gleichsam sagen, gegen die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes. Aber wir wissen, daß dies kein Sanktionshindernis ist, weil schon in ein paar anderen Ländern ähnliche Bestimmungen in die Schulgesetze aufgenommen worden sind. Im Interesse des raschen Zustandekommens des Gesetzes ersuche ich das hohe Haus, nicht auf die Minoritätsanträge einzugehen, sondern den vom Schulausschusse gestellten Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.  
Ich ersuche jene Herrn, welche dem

272

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

§ 56, in der Fassung des Minoritätsantrages

ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität. Ich ersuche nun jene Herrn, welche dem § 56 nach dem Antrage der Majorität zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.  
- Es ist die Majorität.

Der Antrag ist somit angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

Thurnher: § 57. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 58. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 59. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 60. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 61. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 62. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 63. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 64. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 65. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 66. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 67. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 68. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher : § 69. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Khuruher: § 70. -

Landeshauptmann: Angenommen-

Thurnher: § 71. -

Landeshauptmann: Angenommen.  
Thurnher: § 72. -  
Landeshauptmann: Angenommen.  
Thurnher: § 73. -  
Landeshauptmann: Angenommen.  
Fhnrnyer: § 74. -  
Landeshauptmann: Angenommen.  
Thurnher: § 75. -  
Landeshauptmann: Angenommen.  
Thurnher: § 76. -  
Landeshauptmann: Angenommen-  
Thurnher: § 77. -  
Landeshauptmann: Angenommen.  
Thurnher: § 78. -  
Landeshauptmann: Angenommen.

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode  
1906/7.

273

Thurnher: § 79. Bei diesem Paragraphen möchte ich beantragen, daß die 2 untersten Zeilen mit Ausnahme des Wortes "durchzuführen" gestrichen werden. Der erste Absatz soll heißen: "Die erstmalige Einreihung ist auf Grundlage des nach Absatz 1 zusammengestellten Personalstatus durchzuführen". Diese Einschaltung rührt noch aus der Vorlage des Landesausschusses her, die aber durch die Veränderung der vorausstehenden Alineas gegenstandslos geworden ist und damit im Widersprüche stehen würde. Es ist übersehen worden, diese in der Vorlage des Landesausschusses enthaltenen Worte zu streichen.

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu § 79? -

Wenn sich niemand meldet, so nehme ich an, daß § 79 mit dieser Abänderung beziehungsweise der Streichung der letzten 2 Zeilen angenommen ist.

Thurnher: § 80. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 81. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 82. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: § 83. -

Landeshauptmann: Hier wären die Daten einzusetzen.

Thurnher: Das kann man morgen bei der dritten Lesung tun.

Landeshauptmann: Wird also in suspenso gelassen.

§ 83 ist angenommen mit Ausnahme des bei der 3. Lesung noch einzusetzenden Datums.

Thurnher: § 84. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Thurnher: Titel und Eingang: (Liest Titel und Eingang aus Beilage 115 und berichtet einen Druckfehler, nämlich, daß "meines" groß zu schreiben ist.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und

Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben?

-

Es ist nicht der Fall; somit ist die 2. Lesung beendet, und wir hätten nur noch die Abstimmung vorzunehmen über die übrigen Anträge, die den Schulausschuß am Schluss'' des Berichtes gestellt hat.

Wünscht jemand zu diesen Anträgen das Wort? -

Thurnher: Ich möchte noch eine kurze Bemerkung machen zu Punkt 2 derselben. Darin wird der Landesausschuß ermächtigt, etwaige kleine Änderungen vorzunehmen. Ich möchte nun bei diesem Anlaß, nachdem wir den 3. Gesetzentwurf in 2. Lesung angenommen haben, gegenüber der k. k. Regierung dem lebhaften und dringenden Wunsche der Lehrerschaft des Landes Ausdruck geben, daß dieses Gesetz, solvie die Bedeckungsgesetze so rasch als möglich der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion unterbreitet werden. Wir befinden uns im Jubeljahr der sechzigjährigen, glorreichen Regierung Seiner Majestät des Kaisers. Nach dem Wunsche des Allerhöchsten Jubilars soll diese Feier besonders durch Akte der Fürsorge für das Kind zum Ausdruck gelangen.

Die Fürsorge für das Kind begreift auch die Fürsorge für Schule und Lehrer in sich. Die Sanktionierung der Schulgesetze ist als ein solcher Akt anzusehen, wie ihn Seine Majestät, der Kaiser wünscht. Wir wollen hoffen, daß die Regierung diesem ausgesprochenen Wunsche Rechnung trägt und mithelfe, daß die materielle Lage des Lehrerstandes rasch verbessert werde. Das soll auch ein Mitgrund sein, daß der Schulausschuß Punkt 2 ihnen als Antrag eingebracht hat, damit



durch kleine notwendige Änderungen des Gesetzes die Sanktion desselben nicht verzögert zögert werden muß.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

274

25. des Sitzung Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

Regierungsvertreter: Dieser Appell an die Regierung ist an mir nicht verhallt und traut ich in dieser Beziehung etwas zur Förderung beitragen kann, werde ich es gewiß tun, umsomehr, als es sich um einen Stand handelt, der für das ganze Volk von so großem Werte ist, und den ich persönlich immer auf das allerhöchste geschätzt habe.

Ein prinzipielles Bedenken hegt die Regierung bezüglich der §§ 34 und 35 des Schulaufsichtsgesetzes.

Aber diese Bedenken betreffen nur dieses Gesetz und sie haben keine Rückwirkung auf die beiden anderen Gesetze und die Bedeckungsfrage. Denn zwischen dem Schulaufsichtsgesetze und den andern besteht kein Junktum.

Die Regierung kann sich nicht mit den Gründen identifizieren, die die Mehrheit des Landtags bei Änderung jener §§ 34 und 35 geleitet haben.

Die bisherige Besetzung des Landesschulrates hat immer genügt und entsprochen und hat keinen Grund geboten, eine Änderung eintreten zu lassen.

Es ist allerdings im Laufe der Beratungen der Sinn des Vorschlagsrechts, das im § 35 dem Landesausschusse vindiziert wird, aufgeklärt wordeil, aber trotzdem kann sich die Regierung auch mit den für das Vorschlagsrecht angeführten Gründen nicht einverstanden erklären.

Ich hoffe aber, daß das, was als Hauptsache angestrebt wird und was den Kern der Reformaktion bildet, erreicht werden wird, nämlich eine bessere Existenz für die Lehrer unseres Landes, und ich möchte von Herzen wünschen, daß die Lehrerschaft recht bald in den Bezug ihrer höheren Genüsse komme.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das

Wort? - Wenn es nicht der Fall ist, würde ich sämtliche drei Anträge unter einem zur Abstimmung

bringen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Thurnher: Ich möchte dem lebhaften Wunsche

Ausdruck geben, daß die Regierung die zwei kleinen Bedenken betreffs des Schulaufsichtsgesetzes auch fallen lasse und im Interesse der

guten Sache alle drei Gesetze der Allerhöchsten Sanktion unterbreite.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung

und ersuche jene Herrn, welche den Punkten 2, 3 und 4 des Schulausschaußautrages ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich möchte nun noch die 3. Lesung der beiden in der letzten Sitzung beschlossenen Bedeckungsgesetze vornehmen lassen und wenn die Herrn nichts dagegen einzuwenden haben, dieses in die Tagesordnung der heutigen Sitzung nachträglich einfügen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwaige Berichtigungen von Druckfehlern vorzubringen?

Thurnher: Ich habe keine finden können.

Landeshauptmann: Dann ersuche ich jene Herrn,

welche dem Gesetzentwurf betreffend die Enthebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Auslage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Gleichzeitig ersuche ich! jene Herrn, welche dem Gesetz betreffend die Enthebung einer Landesauslage auf den Verbrauch von Bier, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. -

Angenommen.

Somit sind diese beiden Gesetzentwürfe endgiltig zum Beschluß erhoben und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich kann nicht umhin, den geehrten Herren für die besondere Ausdauer in dieser hochwichtigen Angelegenheit, welche sie derselben heute in der den ganzen Tag andauernden Sitzung entgegengebracht haben, den Dank und die Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Die

25. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 9. Periode 1906/7.

275

nächste und letzte Sitzung dieser Session beraume ich auf morgen Samstag, 11 Uhr vormittags mit nachfolgender Tagesordnung an:

1. Dritte Lesung der Gesetzentwürfe betreffend
  - a) Abänderung einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes,
  - b) Abänderung einiger §§ des Schulerhaltungsgesetzes,
  - c) die Rechtsverhältnisse der Lehrer.
2. Mündlicher Bericht des Schulausschusses über die ihm zugewiesenen Eingaben:
  - a) der Gemeinde Fontanella,
  - b) der Gemeinde Röns,
  - c) der Gemeinde Sonntag,
  - d) der Gemeinde St. Anton,um Gewährung von Beiträgen nach! § 33 des Schulerhaltungsgesetzes.
  - e) des Presbyteriums der evang. Gemeinde in Sachen der Subventionierung der evangelischen Privatschule in Bregenz.
3. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des k. k. Pomologen-Vereines, wegen Gewährung einer Subvention für das herauszugebende Obstgrundbuch.
4. Bericht des Landes Ausschusses in Sachen der Schuld des Landes für die Meliorationsfondkosten der Illregulierung in Frastanz.

Der letzte Bericht konnte der Kürze der Zeit halber nicht mehr in Druck gelegt werden und wird mündlich vorgetragen, nachträglich in Druck gelegt und den stenographischen Protokollen beigegeben werden. Soeben teilt mir der Herr Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses mit,

daß nach Schluß der Haussitzung eine Sitzung  
des landwirtschaftlichen Ausschusses stattfindet.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 58 Minuten.)

Druck von I. N, Teutsch. Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## 25. Sitzung

am 3. April 1908

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmanns **Adolf Rhomberg**.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Abgeordneten Dressel, Dr. Drexel, Dr. von Freu und Dr. Waibel.

Regierungsvertreter:

Herr **L. F. Hofrat Levin Graf Schaffgotich**.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 9 Minuten vormittags.

**Landeshauptmann:** Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

(Der Schriftführer verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand: Bericht des Schulausschusses über die Landesausschussvorlagen und zwar über

- a) den Gesetzentwurf betreffend Abänderung einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes,
- b) den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einer Anzahl Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes,
- c) den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist Herr **Martin Thurnher** und ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

**Thurnher:** Ich glaube, es wird zuerst nötig fallen, daß ich den Bericht des Schulausschusses verlese, weil er erst gestern abends in die Hände der Herrn Abgeordneten gelangen konnte, während die 3 Gesetzentwürfe bereits seit etwas längerer Zeit sich in deren Händen befinden.

(Verliest Bericht und Antrag aus Beilage 116). (Dabei berichtigt er folgende Druckfehler): Bei II. Schulerhaltungsgesetz, Minea 3, soll es heißen statt „1890“: „1899“. Dann bei III. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, Minea 3 statt „vorangegangenen 2 Jahre“: „vorangegangenen Jahre“. Dann III. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, Minea 7 statt „Landeschulrat“: „Bezirksschulrat“. Und bemerkt dazu): Ich habe nicht mehr Zeit gehabt, diesen Bericht nachzulesen.

Es liegen dann noch Minoritätsanträge vor und zwar bezüglich des Schulaufsichtsgesetzes zu den §§ 34 und 35, die eigentlich nur die Befassung der bisherigen geltenden Bestimmungen des betreffenden Schulaufsichtsgesetzes involvieren, weiters Minoritätsanträge zu den §§ 5, 6, 23, 36 und 56 des vom Schulausschusse vorgelegten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Nachdem sowohl der Motivenbericht des Landesausschusses als auch der von mir soeben vorgelesene Bericht des Schulausschusses die Sache in eingehendster Weise behandeln, so kann ich mich füglich vorläufig weiterer Ausführungen enthalten und ich behalte mir vor, auf die einzelnen Punkte, sei es in der Generaldebatte, sei es in der Spezialdebatte, zurückzukommen. Ich stelle vorläufig an das hohe Haus die Bitte, in die Spezialdebatte über die vorliegenden Gesetzentwürfe einzugehen.

**Landeshauptmann:** Bevor ich die Debatte über den Bericht und über die Gesetzentwürfe einleite, möchte ich dem hohen Haus bekanntgeben, in welcher Weise ich beabsichtige, die ganze Besprechung und Verhandlung über diesen Gegenstand durchzuführen. Ich gedenke zuerst die Generaldebatte durchführen zu lassen über sämtliche 3 Gesetzentwürfe wie auch über die vorliegenden Anträge des Schulausschusses. Wenn dann die Generaldebatte abgeschlossen ist, wird zur Spezialdebatte übergegangen und zwar zunächst über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes, dann über die Abänderungsparagrafen des Schulerhaltungsgesetzes und endlich über den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Bei der Spezialdebatte und zwar bei jenen Paragrafen, zu welchen Minoritätsanträge vorliegen, werde ich so vorgehen, daß beim Besprechen der einzelnen Paragrafen zuerst der Berichterstatter der Majorität die Verhandlung einleitet, daß dann der Berichterstatter der Minorität die Minoritätsanträge begründet, nach durchgeführter Debatte über die betreffenden Paragrafen dann nochmals der Berichterstatter der Minorität und am Schlusse der der Majorität das Wort hat. Es ist diesbezüglich nichts Bestimmtes in der Geschäftsordnung enthalten, ich

kann aber ausgehen von einer Gepflogenheit, die stets im hohen Hause geübt worden ist und die sich anschließt an die Geschäftsordnungen bei Verhandlungen anderer Parlamente und Landesvertretungen. Dies vorausgeschickt, möchte ich noch weiter bemerken, daß die Minoritätsanträge und zwar der zum Schulaufsichtsgesetze, vertreten wird vom Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Kinz und die Minoritätsanträge zum Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen vom Minoritätsberichterstatter Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Peer. Ich eröffne zunächst die Generaldebatte über sämtliche vorliegende Gesetzentwürfe. Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

**Dr. Kinz:** Hohes Haus! Die Lehrerschaft hat seit Jahren die Forderung nach gesetzlicher Regulierung ihrer Gehalte erhoben und mit Recht, denn in Bezug auf die Lehrergehalte ist Vorarlberg eines der rückständigsten Länder der Monarchie. Die unangenehmen Folgen der geringen Lehrergehalte machen sich fühlbar in dem Abströmen einheimischer Lehrkräfte in andere Länder und damit in Verbindung stand ein fühlbarer Mangel tüchtiger Lehrer im Lande selbst. Der Ruf nach der Gehaltsregulierung, der aus beiden Lagern der Lehrerschaft erhoben worden war, ist berechtigt. Die Minorität erkennt dies vollaus an. Sie stellt sich auf diesen Standpunkt und hat ihm auch Rechnung getragen, indem die Gemeindevertretungen verschiedener Städte aus eigenen Mitteln vor der Lehrergehaltsregulierung durch das Land den Lehrern eine Regulierung der Gehalte angebeihen ließen. Die Minorität hat diesem Standpunkte auch dadurch Rechnung getragen, daß sie für die Bedeckungsgesetze stimmte, um dem Lande die Mittel zur Verfügung zu stellen für die in Aussicht genommene Lehrergehaltsregulierung und die damit verbundenen außerordentlichen Mehrauslagen. Wenn wir uns jedoch mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf nicht befreunden können, geschieht dies deshalb, weil eine Reihe Gesetzesänderungen in ihnen vorgesehen sind, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nichts zu tun haben, vielmehr nur darauf hinausgehen, die Macht der herrschenden Partei zu stärken.

Als das Gesetz im Lande bekannt wurde, erhob sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung. Die außergewöhnlich stark besuchten Protestversammlungen in Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Bregenz, Lustenau und Hard haben Stellung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes genommen, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nicht direkt in Zusammenhang stehen. Sie können versichert sein, daß, wenn es sich um einen Vorstoß gegen die Gesetze handelt, wie er in den vorliegenden Gesetzentwürfen geplant ist, der Freisinn, wie ein Mann, die Stimme im Lande erhebt. Und in der Tat enthalten die Gesetzentwürfe eine Reihe von Bestimmungen, welche für die freisinnige Partei unannehmbar sind: und zwar die Einschränkung der Befugnisse der Gemeinden bei Erstattung der Dreierentschlüsse; es ist die Beschränkung der Gemeinden in der Verfügung über die eigenen Mittel, daß es in Zukunft den Gemeinden nur gestattet ist, mit Zustimmung des Landesauschusses Zuschüsse zu den Lehrergehalten zu gewähren; es ist die Vermehrung der Vertretung des Landesauschusses im Landesschulrate; es ist die Erhöhung der Befugnisse des Landesschulrates bei Besetzung der Lehrstellen; es ist der Mangel fester Bestimmungen bei Vorrückung von der II. in die I. Gehaltsklasse; es ist endlich eine ungenügende Vorsorge für Pensionsbezüge der Lehrer. Die Vertreter der Minorität werden Gelegenheit nehmen, bei der Spezialdebatte zu den einzelnen Punkten ausführlich das Wort zu ergreifen. Die von der Minorität gestellten Anträge bewegen sich im großen und ganzen in der Richtung, daß jene Bestimmungen des Gesetzes, der alten Gesetze, welche mit der Lehrergehaltsregulierung nichts zu tun haben, in den Entwürfen jedoch Abänderung gefunden haben, aufrecht erhalten bleiben. Es handelt sich sonach nicht um einen Vorstoß des Freisinnes im Lande, sondern vielmehr um einen Angriff der Mehrheit, welcher weder im Interesse der Gemeinden noch der Schulen des Landes gelegen ist. In formeller Beziehung möchte ich bemerken, daß bei den Minoritätsanträgen rüchrichtlich des Gesetzes betreffend die Aenderung einiger Paragraphen über die Schulaufsicht ein Lapsus in der Weise passiert ist, daß richtiger an Stelle der §§ 34 und 35 der § 26 angeführt sein soll, wie es auch ausdrücklich im Artikel 1 des bezogenen Gesetzes lautet. Ich werde später

Gelegenheit nehmen, darauf ausführlich zurückzukommen bei der Spezialdebatte.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Loser hat das Wort.

**Loser:** Hohes Haus! Im Interesse einer gesunden und gedeihlichen Entwicklung der Schule unseres Heimatlandes, sowie im Interesse der materiellen Sicherstellung der heimischen Lehrerschaft begrüße ich, wie ich das schon im Subkomitee des Landesauschusses, sowie im Schulausschusse getan habe, lebhaft die uns beschäftigenden Vorlagen betreffend die Abänderung der Schulgesetze dem vollen Umfange nach und wünsche nur, daß dieselben recht bald Gesetzeskraft erlangen mögen. Nachdem mein geehrter Herr Vordredner, der Vertreter der Stadt Bregenz, in seinen Ausführungen auch die sogenannte Protestbewegung im Lande Vorarlberg in den Bereich seiner Ausführungen gezogen hat, so möchte auch ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um gerade bei diesem Anlasse, bei der Generaldebatte, kurz darauf zu sprechen zu kommen und darauf hinzuweisen, was für eine Art der Behandlung die Vorlagen in der Öffentlichkeit sowohl in der Presse der gemäßigten Partei, sei es nun in der sozialdemokratischen oder freisinnigen, oder auch in den berühmten gewordenen Protestversammlungen gefunden hat. Im freisinnigen Lager wurden vor einigen Wochen alle Mann an Bord gerufen zur Abwehr gegen ein Attentat, welches der Landesauschuß in seiner Bosheit ausgedacht hat und welches die Landesvertretung nunmehr sich anschickt auszuführen, ein Attentat gegen Schule, Lehrer, Gemeinde und Volk zugleich. Das will allerdings viel heißen, und es wundert mich nicht und man muß es begreifen, daß der Freisinn, der bei uns zulande ohnedies schwächlicher Konstitution ist, in seiner Herzensangst, seine zwar sehr natürliche, aber doch etwas entartete Tochter, die sich schon längst der väterlichen Zucht entzogen hat, die Sozialdemokratie, zu Hilfe gerufen hat zur Abwehr gegen dieses graufige Attentat. Der Hilferuf war kein vergeblicher. Die Sozialdemokratie ist in das Elternhaus zurückgekehrt, sie hat willig Folge geleistet. Die Abwehraktion konnte vor sich gehen. Ich glaube aber sagen zu dürfen, die Aktion hat außer den Beteiligten und

vielleicht von diesen nicht allen, niemanden besonders imponiert, vielmehr aber hat sie weite Kreise einigermaßen beflusst. Es würde, hohes Haus, glaube ich, zu weit führen, wollte ich all das Zeug, sie verzeihen den Ausdruck, was in der freisinnigen Presse, als auch vielfach in Protestversammlungen gegen die Schulgesetze ins Treffen geführt wurde, hier des weiteren erwähnen. Es sei mir nur gestattet, einiges zu berühren, das heute hier allerdings nicht mehr berührt worden ist von Seite des Herrn Voredners. Unter anderem wurde auch die Behauptung aufgestellt, die Lehrerschaft werde ihres Rechtes beraubt, — es ist also mit dem Attentat noch ein kleiner Raubzug verbunden — ihre Vertreter künstlich in die Schulbehörden zu entsenden. Das ist allen Ernstes in Versammlungen und in der Presse ausgeführt worden. Was hat sich in dieser Richtung geändert? Die Lehrerschaft sei nicht mehr berechtigt, ihre Vertreter in den Landesrat zu entsenden, hieß es bekanntlich. Ich glaube, die Mitglieder des hohen Hauses nicht aufmerksam machen zu müssen, daß die Lehrer bisher kein Recht hatten, Vertreter in den Landesrat zu entsenden, da die Mitglieder des Landesratrates bekanntlich mit Ausnahme jener, welche vom Landesausschusse hineingewählt werden, von der Krone, über Vorschlag des Unterrichtsministers, ernannt werden. Es ist daher hier kein Recht entzogen worden und das Recht, welches die Lehrer haben, ihre Vertreter in den Bezirksrat zu entsenden, ist gar nicht tangiert worden, daran ist gar nichts geändert worden, das besteht nach wie vor. Diese Behauptung war aber doch auch zurzeit der Protestbewegung aufgestellt und bildete einen sogenannten integrierenden Bestandteil des Attentates auf die Lehrerschaft. Weiter wurde behauptet, es sei in § 41 des Schulerhaltungsgesetzes die gesetzliche Bestimmung nunmehr getroffen, daß der Ortsrat angewiesen werde, die Gehalte der Lehrerschaft auszuzahlen. Mit der Bestimmung ist man auch so hausieren gegangen und hat sie ebenfalls als ein furchtbares Attentat hingestellt. Der Ortsrat werde jetzt die Gehalte auszahlen und in den meisten Fällen sei der Pfarrer Vorsitzender des Ortsrates und werde derselbe somit die Lehrergehälter auszahlen haben. Die Erhebungen ergeben zwar, daß nur in 6 Gemeinden des Landes der Pfarrer

den Vorsitz im Ortsrat innehat. Uebrigens ist bei diesem Paragraph gar nichts geändert worden, als ein Zusatz beigefügt, daß, wenn der Ortsrat nicht für die rechtzeitige und befriedigende Auszahlung der Lehrer Sorge trage, derselbe zur Verantwortung gezogen werden könne. Das ist alles, die übrige Bestimmung des bezüglichen Paragraphen stand schon im bisherigen Gesetz und wurde vom Reichsvollschulgesetz übernommen. Und doch dieser Protest! Es wundert mich nur, daß nicht schon im „Interessanten Blatte“ und in der „Blutigen Hacke“ ein Bild erschienen ist, welches darstellt, wie die Lehrerschaft in Prozessionen in den Pfarrhof wandert, um dort die Gehalte in Empfang zu nehmen; ich glaube sogar annehmen zu können, daß soweit ich die Bregenzer Freisinnigen kenne, dieselben im Geiste schon gesehen haben, wie die Lehrerschaft der Landeshauptstadt am 1. jeden Monats in geordneten Reihen unter Vorantritt des Herrn Vizebürgermeisters Mitter in den Pfarrhof wandert, um dort den Gehalt für ihr Wirken in Empfang zu nehmen. Meine Herrn! Wenn nun irgendein sozialdemokratischer Agitator dies sagt, oder wenn das in der sozialdemokratischen Presse steht, so haben wir dagegen nicht viel einzuwenden. Von dieser Seite ist man es gewohnt, daß mit solchen Schlagwörtern gearbeitet wird und wir wissen, wie diese Leute ihren Anhang zu haranguieren pflegen. Wenn das aber in Protestversammlungen geschieht und in die dort empfohlenen Resolutionen aufgenommen wird, und wenn dort die sogenannte Intelligenz unserer Städte versammelt ist, wenn das also nicht nur sozialdemokratische Unterläufer behaupten, sondern die Repräsentanten unserer Intelligenz, die Bürgermeister unserer Städte, dann ist das schon ein wenig bedenklich. Und wenn diese Angelegenheit selbst von hier aus verpflanzt wurde in das große Weltblatt, in die Weltjudin, in die „Neue Freie Presse“, daß jetzt in Vorarlberg die Lehrerschaft unter die Botmäßigkeit des Klerus gestellt werde, daß die Lehrer des Landes in den Pfarrhof gehen müssen, um ihren Gehalt in Empfang zu nehmen, damit auch in Sinkunft noch nach außenhin die Unterwürfigkeit unter den Klerus dokumentiert erscheine, dann muß man das schon ein klein wenig verurteilen und man darf also nicht böse sein, wenn das geschieht. Nun hätte



ich eigentlich einige Sachen berührt, gegen welche in den Versammlungen protestiert wurde und wo man offene Türen eingerannt hat.

Wie Sie sehen, meine Herrn, bleibt vom bekannten Attentat nicht gar sonderlich viel mehr übrig.

Die §§ 5 und 6 werden jedenfalls von anderer Seite behandelt werden — es wäre denn, daß grammatikalische Fehler, die in der Eile in die Vorlagen hineingekommen sind, und die merkwürdigerweise — es ist das auch ein wenig kleinlich — Gegenstand in den Protestversammlungen gewesen sind, wenn dann die Worte „die“ oder „der“, die einmal verwechselt wurden, etwa auch noch einen kleinen Bestandteil des Attentates bilden würden. Von dem von Seite des Landesausschusses gegen Schule, Lehrer, Gemeinden und Volk geplanten Attentat bleibt also, wie gesagt, nicht sonderlich viel mehr übrig als die steuerpolitische Vorlage, gegen welche in den Protestversammlungen auch heftig protestiert wurde, so auch in der Protestversammlung in Bregenz, welche darin gipfelte, daß man sich sehr gegen das steuerpolitische Attentat aussprach. Nun auf dieses Gebiet will ich mich nicht begeben, wir sind nicht bei der Verhandlung der Wein- und Biersteuer. Es ließen sich gewiß Argumente genug anführen, die es rechtfertigen, warum man die Einführung der Wein- und Biersteuer vorgezogen hat gegenüber einer sprunghaften Erhöhung der andern Steuern.

Ich will nur meiner Genugtuung Ausdruck verleihen, daß die Minorität hier im Hause wenigstens sich in diesem Punkte bekehrt hat und bezüglich dieser Vorlage mit uns gestimmt hat, sodaß wir hier quasi Mitschuldige haben und dieses gereicht mir einigermaßen zur Genugtuung. Meine Herr! Ich glaube nun, nachdem der steuerpolitische Teil in einer ruhigen und sachlichen Weise seine Erledigung gefunden hatte, so ist es überflüssig gewesen, zurzeit der Protestaktion so große Plakate hinauszugeben, (Redner zeigt ein Plakat vor. Große Heiterkeit.) und zu verkünden, was für ein graufiges Attentat geplant worden ist. Da hätte ein kleinerer Maßstab genügt, wenn man gesehen hat, was für einen Verlauf die Abwehraktion genommen hat. Sie ist, das darf man ohne Übertreibung sagen, nicht sonderlich gut ausgefallen. Ich möchte fast sagen, die Protest-

aktion ist beendet worden wie das bekannte Hornberger Schießen. Von dem erzählt man sich, es hätten die Schützen den ganzen Nachmittag geschossen und keine Scheibe getroffen. Dann seien sie zusammengesessen und hätten ausgemacht, denjenigen zum Schützenkönig auszurufen, der am nächsten daneben getroffen hätte. Jene Herrn, welche in den Protestversammlungen aktiv tätig waren, können sich auch wieder zusammensinden und beraten, welcher von ihnen am nächsten daneben gehaut hat und wer in dieser Protestversammlung das Meisterstück fertig gebracht habe. Ob der Schützenkönig im bürgerlich-freimüthigen oder im sozialdemokratischen Lager zu suchen ist, will ich nicht weiter nachforschen.

Ich will meine Ausführungen schließen und nochmals meiner Befriedigung Ausdruck geben über die Art, wie die Vorlage aus dem Landesausschusse hervorgegangen ist, und ich will auch nochmals der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieselbe recht bald Gesetzeskraft erlangen werde.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort? — Herr Abgeordneter Dr. Kinz hat dasselbe.

**Dr. Kinz; Hohes Haus!** Es ist bezeichnend, wie man mit schlechten Witz über die ganze Protestbewegung hinweggeht. Ich möchte nur auf jenen Teil zurückkommen, der meine Person und Tätigkeit in den Protestversammlungen betrifft. Es sei — ich glaube, daß es offenbar auf mich bezogen ist, weil der Herr Abgeordnete Loser ausdrücklich gesagt, daß auch ein Bürgermeister des Landes Unrichtigkeiten über die verschiedenen Gesekentwürfe gesagt habe — in Versammlungen behauptet worden, daß nach dem neuen Gesetze die Gehalte durch den Ortschulrat zur Auszahlung kommen; es sei auch behauptet worden, daß den Lehrern in Zukunft das Recht benommen werde, Vertreter in den Landeschulrat zu entsenden. Das mag vielleicht in der ersten Versammlung geschehen sein. Ich habe bei 4 Versammlungen teilgenommen und habe mit keinem Worte eine solche oder ähnliche Äußerung gemacht. Ich habe das Wort nochmals ergriffen, um klarzulegen, daß ich, weil es speziell mich als Bürgermeister betrifft, keine solche Äußerung getan habe. Ich habe ausdrücklich — und es ist auch in Ver-

sammlungen geschehen, bei welchen ich nicht teilgenommen habe — bemerkt, daß, wie es scheint, die Bestimmung des § 41 bezüglich der Auszahlung der Gehalte auf einer irrtümlichen Auffassung beruhe, weil im Motivenberichte ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß dem Ansuchen der Lehrerschaft betreffend die Auszahlung der Gehalte durch die Steuerämter nicht Folge geleistet werden könne; es könnte die Sache vielleicht so aufgefaßt werden, — wie auch im Motivenberichte darauf hingewiesen ist und wie es in der Praxis tatsächlich geschieht — daß wirklich von den Gemeinden die Gehalte meist ausbezahlt werden, während nach dem Gesetze die Auszahlung durch den Ortsschulrat erfolgen sollte. Es ist nicht richtig, daß einer der Bürgermeister des Landes eine solche Behauptung aufgestellt habe. Es ist auch nicht richtig, daß ich oder mein Kollege Dr. Beer behauptet oder gesagt hätten, daß die Lehrer in Zukunft nicht mehr das Recht haben, Vertreter in den Landesauschuß zu entsenden, weil wir wohl die Bestimmung kennen, daß sie von der Regierung allein ernannt werden. Es sind das unrichtige Behauptungen und ich staune, daß solche Behauptungen aufgestellt werden, nachdem doch die Minorität oder vielmehr ihr Berichterstatter in den Verhandlungen darüber gesprochen und die Stenographen die einzelnen Reden auch aufgenommen haben. Das zur Richtigstellung.

**Landeshauptmann:** Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

**Landeshauptmannstellvertreter:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich Sie auch noch ein paar Minuten aufhalte. Wie schon mein geehrter Herr Vorredner, Dr. Rinz, bemerkt hat ist von Seite des Herrn Abgeordneten Loser in humorvoller Weise über die Minorität hergefallen worden. Einige Behauptungen desselben kann ich nicht unerwidert lassen. Vollständig unwahr ist es, daß ich in irgend einer Versammlung die Geschichte mit dem § 41 in der Darstellung des Herrn Abgeordneten Loser angezogen hätte. Ich habe sogar darauf hingewiesen, daß jene Behauptung, welche in der Öffentlichkeit in der angedeuteten Richtung erhoben worden ist, einer tatsächlichen Unterlage entbehre und daß der

§ 41 in der neuen Fassung genau dem § 41 der alten Fassung entspreche. Es ist ferner unrichtig, daß von meiner Seite aus — und ich glaube, derzeit noch unter die Bürgermeister der Städte des Landes zu gehören — Sturm geläutet worden sei gegen das Vorschlagsrecht des Landesauschusses, wenn ich auch ein gewisses Bedenken nicht verhehlen kann, daß nämlich, wenn diese Gesetzesbestimmungen durchgeführt werden können und die Vorschläge ernst genommen werden, diese Lehrer weniger von der Krone in Wien als vielmehr in der Krone zu Regenz ernannt werden dürften. (Weiterkeit.)

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Minorität hinsichtlich der Bedeckungsfrage sich bekehrt habe. Auch in dieser Beziehung dürfte Herr Kollege Loser im Irrtum sein, und ich verweise darauf, daß ich schon von allem Anfang an gegenüber der Bedeckungsfrage genau dieselbe Haltung in der Öffentlichkeit eingenommen habe, welche ihren prägnanten und sichern Ausdruck in der Ihnen vorliegenden Erklärung der Minorität findet, wie ich sie das letztmal im hohen Hause abgab und der gegenüber auch der Herr Berichterstatter der Majorität keinen weiteren Anlaß zu einer Erwiderung finden konnte.

Ich habe mehrere vergnügte Gesichter um mich herum gesehen und darin ein günstiges Auspizium für die Geschicke dieser Vorlage und damit auch für die Geschicke des Lehrerstandes erblickt. Es ist aber eine Frage des guten Geschmacks — und über den Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten — ob es am Plage sei, daß man vor geladenen Gästen versucht, sein Licht leuchten zu lassen und über die Minorität Witz zu machen, wo doch die Minorität in der vollen Stärke, wie sie hier sitzt, aufrichtig und ehrlich bemüht war, durch emsige Mitarbeit im Schulausschusse am Zustandekommen des Reformwerkes mitzuwirken. Diesbezüglich können wir uns übrigens auf den Herrn Obmann und den Herrn Referenten als auf gewiß einwandfreie Zeugen berufen.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Loser hat das Wort.

**Lofer:** Meine Herrn! Ich muß noch einiges auf die gemachten Ausführungen der geehrten Minorität erwähnen. Die Herrn tun mit einem sehr großen Eifer mehr oder weniger in Abrede stellen, daß diese Angelegenheiten in der angedeuteten Form in Protestversammlungen zur Sprache gekommen sind.

Ich möchte hier aber doch darauf verweisen, daß diese Angelegenheiten tatsächlich in der von mir geschilderten Weise zur Verhandlung und Abstimmung gekommen sind. In allen diesen Versammlungen hat man Resolutionen befürwortet und angenommen. Ich verweise darauf, daß Herr Abgeordneter Dr. Rinz betreffend die Verkürzung der Rechte der Lehrerschaft Erwähnung tat. Ich verweise ferner darauf, daß die bezüglichen Resolutionen überall Annahme gefunden haben. Ich habe die Resolution von der Versammlung in Bregenz bei mir, in der nicht genug hervorgehoben werden kann, daß die Lehrer ihren Gehalt im Pfarrhose werden holen müssen. Die Resolutionen waren bekanntlich überall gleichlautend. Dr. Rinz hat auch in einer Versammlung — ich weiß nicht, war es in Hard oder in Bludenz — gesagt, daß der Ortsschulratsvorsitzende in den Gemeinden in der Regel der Pfarrer sei, und daß die Abhängigkeit vom Pfarrer dem Lehrerstande nicht zur Ehre gereiche. (Dr. Beer: Das ist nicht wahr. — Delz: Es wird der Volksfreund sein.)

Dort ist es gesagt worden. Auch gegen das steuerpolitische Attentat ist in die Resolutionen ein heftiger Protest aufgenommen worden, ebenso auch gegen das andere mit den Pfarrhöfen. Ich glaube, es geht nicht an, daß man hintennach jetzt einfach sagt, es sei nicht geschehen und man habe nicht davon geredet. Soviel ich weiß, hat der Hauptredner in den Protestversammlungen die Annahme der Resolution jedesmal in allen Teilen empfohlen und wurde dieselbe auch prompt angenommen.

Was die Bemerkung des sehr geehrten Herrn Landeshauptmannstellvertreters anlangt, ob es geschmackvoll sei, — wie er meint vor geladenen Gästen — hier dieses anzuführen, so muß ich allerdings die Beurteilung dieser Frage dem hohen Hause überlassen. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter wird mich entschuldigen, denn ich bin eben schon seit 10 Jahren Mit-

glied des österreichischen Parlamentes, (Dr. Beer: Da ist es etwas anderes.) dort sind nämlich von vollständig freisinniger Seite mitunter Ausführungen gemacht worden, daß ich mich oft gewundert habe, daß sie so vorgetragen wurden, so daß man mit Recht fragen konnte, ob dies geschmackvoll sei. Es mag also sein, daß meine Sitten mitunter im Wiener Parlamente unter diesem Einflusse ein wenig gelitten haben.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Sz hat das Wort.

**Sz:** Ich möchte nur einen Moment sprechen und hervorheben, warum denn eigentlich der Herr Abgeordnete Lofer das Wort ergriffen hat. Er hat völlig die Verpflichtung gehabt, im Namen der Mehrheit dieses Hauses das Wort zu nehmen. Der Herr Bürgermeister von Bregenz hat die Freundlichkeit gehabt zu sagen, die Mehrheit des Hauses habe einen Angriff gemacht, hiebei hat er sich auf die Protestversammlungen berufen. Nun ist es — Herr Dr. Beer, Sie entschuldigen — nicht unanständig, wenn wir zurückgeben und uns rechtfertigen und die Ehre der Mehrheit wahren. Der Herr Abgeordnete Lofer hat das in humorvoller und schöner Weise getan. Es wird sich ja wahrscheinlich Gelegenheit geben, das noch weiter auszuführen. Gäste haben wir keine geladen. Sie haben die Werbetrommel gerührt, und ist es begreiflich, daß es die Leute interessiert, was heute vorgeht. Sie müssen sich sagen: Daran sind wir schuld, daß so viele gekommen sind. Ich kann Ihnen nun verraten, daß wir in der Generaldebatte nicht gesprochen hätten, sondern nur bei den einzelnen Punkten, wenn uns nicht in der Weise entgegengetreten worden wäre.

Ich hätte hier sehr vieles zu sagen, werde dies aber in der Spezialdebatte tun. Nur auf eines meine Herrn muß ich jetzt zu sprechen kommen, und das ist die Art, in welcher man über die christlichsoziale Landtagsmehrheit auf den Versammlungen hergefallen ist. Das können wir uns nicht gefallen lassen. Ich protestiere ganz besonders gegen eine Äußerung, die auf einer Versammlung gemacht wurde. Ich habe diese Äußerung aus der Zeitung genommen; sie ist somit belegt und nicht von mir gemacht.

Wir haben schon gedacht, daß die Herrn sagen werden: „Das geht uns nichts an, das ist nicht von uns selbst.“ In dieser Zeitung steht, daß unter anderm ein Redner gesagt hat: „Zum Landesauschusse können wir kein Vertrauen haben, da in demselben zu sehr nach der Parteischablone gearbeitet wird.“

Ich gehöre schon seit beinahe 40 Jahren dem öffentlichen Leben an und ich sage, daß der Landesauschuß in dieser ganzen Zeit in der Mehrheit christlichsozial oder früher konservativ war, und ich getraue mir zu sagen, daß Freund und Feind immer die Unparteilichkeit des Landesauschusses anerkennen müssen und auch anerkennen. Es geht nun nicht an, daß in Versammlungen der Landesauschuß in solcher Weise verdächtigt wird.

Das ist nicht recht und darf nicht sein; das ist eine mutwillige Verdächtigung. Es ist bekannt, daß gewöhnlich gegen die Entscheidungen des Landesauschusses ein Rekurs an den obersten Verwaltungsgerichtshof offen steht. Für den Landesauschuß ist es sehr ehrend, daß in nur ganz wenigen Fällen ein Rekurs ergriffen worden ist. Dabei hat der Landesauschuß völlig nie Unrecht bekommen. Daraus geht hervor, wie gut und gerecht es der Landesauschuß macht.

Herr Dr. Ring hat in sehr scharfer Weise gesagt, was wir, die Christlichsozialen, wollen: Wir wollen gar nichts anderes machen, als die Macht der herrschenden Partei stärken. Das ist auch ein großer Vorwurf, ja ein sehr großer, den Sie, Herr Doktor, dem Landesauschuß und dem Landesschulrat machen. Ich möchte ihn nicht machen, und zwar umso mehr, weil er sachlich nicht bewiesen werden kann. Ich bitte schon sehr, dem Landesauschuß ist, wie ich bereits schon ausgeführt habe, nichts vorzuwerfen, aber auch dem Landesschulrat meines Wissens nichts.

Ich werde Gelegenheit haben, bei der Spezialdebatte auf diesen Punkt zurückkommen. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Landesschulrat ja nicht immer den Willen jeder einzelnen Gemeinde erfüllen kann, denn sonst hätte er kein Ernennungsrecht. Er wird es so machen, wie er es für am besten hält. Gerecht und gesetzlich ist immer vorgegangen worden.

Ich habe diese paar Worte nur gesagt, um darzutun, warum wir gezwungen wurden, in der

Generaldebatte das Wort zu ergreifen, nämlich deshalb, weil der Herr Bürgermeister von Brengenz, ich bedaure es sagen zu müssen, eigentlich einen Angriff auf uns, die hier sitzende Majorität des Landtages gemacht hat.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort? — Wenn niemand sich meldet, ist die Generaldebatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter!

**Thurnher:** Ich kann mich jetzt weiterer Ausführungen enthalten, weil mit Ausnahme der gestellten Minoritätsanträge im allgemeinen nichts gegen die Gesetzentwürfe gesprochen wurde. Ich werde mir also vorbehalten, bei den einzelnen Paragraphen in der Spezialberatung, wenn es nötig ist, die weiteren Aufklärungen zu geben und meine diesbezügliche Stellung zu den Minoritätsanträgen zum Ausdruck zu bringen.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zur Spezialdebatte und zwar zunächst zum Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 26, 34 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

Ich glaube, es könnte von einer Verlesung der Paragraphen Umgang genommen werden und das hohe Haus dürfte sich damit begnügen, wenn die einzelnen Artikel, beziehungsweise Paragraphen angerufen werden. Bezüglich dieses Gesetzentwurfes liegt ein Minoritätsantrag vor. Zunächst erteile ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort.

**Thurnher:** Ich werde mir erlauben, da zum Artikel I § 26 kein Minoritätsantrag vorliegt, vorläufig folgendes zu sagen. Es kann hier nur eine Verschiebung vorliegen. Der Minoritätsantrag will wahrscheinlich nur sagen, (Deshalb: Man weiß überhaupt nicht, was es ist.) daß die §§ 34 und 35 im bisherigen Wortlaut verbleiben sollen, während der § 26 auch von der Minorität nicht angefochten werden wolle. Da sich also der Minoritätsantrag nicht auf diesen Paragraphen bezieht, glaube ich, daß wir Artikel I § 26 zuerst in Verhandlung ziehen könnten, und ich rufe somit dieselben an: Artikel I § 26.

**Landeshauptmann:** Nachdem es hier im gedurften Antrag heißt: (Liest Artikel I der Beilage 116 A), so möchte ich zunächst den Berichtserstatter der Minorität erjuchen, uns vielleicht eine Erklärung zu geben, ob die Herrn der Minorität zu den §§ 34 und 35 oder zu § 26 das Wort wünschen.

**Dr. Kinz:** Das vom Landesausschuß vorgelegte Gesetz lautet: (Liest Artikel I der Beilage 113). Die Minorität stellt sich nun auf den Standpunkt, den § 26 anzunehmen in der Fassung, wie er vorliegt, und die §§ 34 und 35 wie im alten Gesetz aufrecht zu halten. Der Minoritätsantrag sollte also in der Weise lauten:

„Gesetz vom  
wirksam für das Land Vorarlberg,  
betreffend Abänderung des § 26 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, über die Schulaufsicht.

#### Artikel I.

Der § 26 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 46, tritt in seiner jetzigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:“

Dann kommt der § 26, wie er im neuen Gesetzentwurf enthalten ist.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne zunächst die Debatte über Artikel I, der diese einzelnen Paragraphen in sich schließt. Zu denselben hat sich Herr Abgeordneter Jodok Fink zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

**Jodok Fink:** Der Herr Abgeordnete Bürgermeister Dr. Kinz hat jetzt den Minoritätsantrag vorgebracht, wie er nach seiner Ansicht hätte lauten sollen. Es stimmt aber auch das nicht. Ich hätte darüber nicht gesprochen, mir passieren hie und da auch Lapsusse. Es stimmt auch das nicht, daß der § 26 des alten Gesetzes hier am Plage ist. Der Antrag hätte also lauten sollen: Daß ein Minoritätsantrag gestellt wird zum Gesetzentwurf über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes und zwar zu den §§ 26, 34 und 35. Damit wäre Alles gesagt. Das Andere stimmt nicht.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort?

**Dr. Peer:** Auch der Herr Abgeordnete Fink ist hier im Irrtum. Geändert wird durch die Gesetzesvorlage zunächst der § 26, denn es ist die Aufnahme eines Passus in diesen Paragraphen notwendig geworden, welcher von der Antragstellung des Bezirksschulrates bezüglich Einreihung in die erste Gehaltsklasse handelt. Es ist somit in dieser Richtung ein Abänderungsgesetzentwurf notwendig; doch steht die Minorität auf dem Standpunkt, daß eine weitere Abänderung des Gesetzes nicht notwendig sei. Es ist daher nicht angegangen, die §§ 34 und 35 in der bisherigen Fassung hineinzunehmen. Der Plan war richtig und ist nur durch einen Kopiaturfehler vereitelt worden. Die ganze Abänderung des Gesetzes soll nur in der geänderten Fassung der Schulausschuß-, beziehungsweise der Landesausschußvorlage des § 26 bestehen. Wir konnten nämlich nicht den Antrag aufnehmen, daß man an den §§ 34 und 35 in der neuen Fassung nichts ändern sollte; aber richtig hätte dem Sinne nach der Antrag so lauten sollen. Es ist tatsächlich, wie schon gesagt, nur ein Fehler deskriptiver Natur.

**Landeshauptmann:** Ich möchte bemerken, daß die Debatte geschlossen ist. Vom Standpunkt des Vorliegenden könnten jene Auffassungen am besten so saniert werden, daß § 26 zuerst angerufen, und wenn keine Einwendung erfolgt, als angenommen erklärt wird. Bei den §§ 34 und 35, bei welchen die Minorität die alte Fassung beibehalten will, wird die Abstimmung am besten dadurch ermöglicht, daß diejenigen Herren, welche für den Minoritätsantrag sind, gegen die Fassung der Paragraphen, wie sie die Majorität des Ausschusses beantragt, zu stimmen in die Lage kommen. Damit wäre der Abstimmungsmodus geregelt.

**Thurnher:** Ich will in formeller Beziehung nur bemerken, daß der Minoritätsantrag der Geschäftsordnung und dem parlamentarischen usus nicht entspricht. Da die Herrn wollen, daß der § 26 aufrecht erhalten bleibt, hätten sie ihn gar nicht zu erwähnen gebraucht. Man hätte bloß sagen dürfen, das hohe Haus solle über die vom Schulausschuß gestellten Anträge betreffend die §§ 34 und 35 zur Tagesordnung

übergehen. Diese Form wäre die richtige gewesen, und es hätte weiter gar nichts gebraucht. Dann wären selbstverständlich im Titel und Artikel I. die beiden §§ 34 und 35 vor der 3. Lesung gestrichen worden und wäre der Anschauung der Minorität bei eventueller Annahme ihres Antrages Rechnung getragen worden, da in diesem Falle dann die bezüglichen Bestimmungen des geltenden Gesetzes vom Jahre 1899 bei diesen in Kraft bleiben würden. Der Minoritätsantrag involviert sonach nur eine Ablehnung des vom Schulausschuß gestellten Vorschlages. Nach der Geschäftsordnung könnte über solche Anträge gar nicht abgestimmt werden. Somit wäre der einzig richtige Vorgang der gewesen, daß die Herren den Antrag gestellt hätten, über die §§ 34 und 35 wird zur Tagesordnung übergegangen.

**Landeshauptmann:** Aus meiner Auseinandersetzung geht hervor, daß ich mich in Uebereinstimmung mit dem soeben Gesagten befinde inbezug auf den Effekt, weil ich gesagt habe, die Herren der Minorität können bei den §§ 34 und 35 ihren ablehnenden Standpunkt dadurch geltend machen, daß sie dagegen stimmen.

Wer wünscht noch weiter das Wort?

**Schürer:** Ich möchte nur bemerken, daß bei dieser Sachlage über den Artikel 1 erst am Schlusse, wo es sich um Titel und Eingang des Gesetzes handelt, abgestimmt werden kann, weil bei der Annahme des Minoritätsantrages dann natürlich dieser Artikel eine Aenderung erfahren müßte.

**Landeshauptmann:** Ich werde nach dieser mehr formellen Debatte, nunmehr § 26 zur Spezialdebatte bringen.

Herr Abg. Pfarrer Mayer wünscht das Wort; ich erteile ihm dasselbe.

**Pfarrer Mayer:** Hohes Haus! Ich erlaube mir zum Punkte 11 dieses Paragraphen, der da lautet: (verliest ihn aus Beilage 113) eine Bemerkung zu machen. Es ist in Kreisen außer dem Hause wiederholt dem Befremden Ausdruck gegeben worden, daß im Gesetze vom 28. August

1899 bezüglich des Ortsschulrates § 11 im letzten Alinea nicht Vorsorge getroffen wurde, daß der Ortsschulrat auch Vorsitzender des Ortsschulrates werden könne. Das betreffende Alinea lautet nämlich: „Die Funktionen des Vorsitzenden des Ortsschulrates und die des Ortsschulratenausschusses können nicht in einer Person vereinigt werden.“

Ich möchte hier nur bemerken, daß der Schulausschuß auf eine solche Aenderung, wie sie beantragt worden ist, prinzipiell nicht hätte eingehen können. Denn der Vorsitzende des Ortsschulrates hat ja auch unter anderm die Pflicht die Mitglieder in ihrem Wirkungskreise zu beaufsichtigen. Wenn nun ein Schulausschuss auch zugleich Vorsitzender des Ortsschulrates wäre, so wäre er ja sein eigener Aufsicht. Das zur Aufklärung derjenigen, welche der Anschauung wären, man hätte sollen auch den betreffenden Passus abändern.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter zu § 26 das Wort? — Wenn niemand sich zum Worte meldet und auch kein Gegenantrag und Abänderungsantrag gestellt wird, so ist § 26 angenommen.

Nun kommen wir zur Verhandlung über § 34 und wir könnten vielleicht den § 35 gleichzeitig in die Verhandlung hereinbeziehen. Ich ersuche die zwei Herren Berichterstatter, wenn sie noch etwas zu bemerken haben, das Wort zu nehmen, zuerst der Berichterstatter der Majorität und dann der Berichterstatter der Minorität.

**Schürer:** Ich kenne zwar die Gründe nicht recht, die die verehrliche Minorität bewogen haben, die Minoritätsanträge hinsichtlich der §§ 34 und 35 hier einzubringen. Ich bin nämlich der Anschauung, daß wir wohl recht haben — und ich habe es bereits im Schulausschuß näher begründet, daß wir recht haben, — auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Kreise, die für die Erhaltung der Volksschulen alles Geld aufzubringen haben, nämlich die Gemeinden und das Land, auch einen größeren Einfluß gewinnen auf die Zusammenstellung des Landesschulrates, der höchsten Schulbehörde des Landes.

Wir Vorarlberger sind ja immer bestrebt, für das Land eine größere Autonomie zu erwirken, weil wir ja wissen, daß seine eigenen Behörden, die vom Lande berufenen oder solche Behörden, auf deren Zusammensetzung es einen wesentlichen Einfluß nehmen kann, doch die Angelegenheiten des Landes besser kennen als solche fern von hier, sagen wir im Zentrum des Reiches oder außerhalb des Landes befindliche Behörden. Und da diesem Grundsatz alle Vorarlberger treu bleiben, haben wir auch geglaubt, bei der Zusammenstellung des Landeschulrates in Rücksicht auf die großen Auslagen, welche das Land übernimmt, eine Erweiterung der Rechte des Landes erwirken zu sollen. Ich habe geglaubt, daß auch die Herren der Minorität diesem Streben nicht abgeneigt sein dürften. Ich hoffe, daß der Antrag, wie ihn der Schulausschuß gestellt hat, aufrecht erhalten bleibt und sonach in der Folge statt 3 Mitgliedern 4 vom Landesausschuß in den Landeschulrat zu entsenden sind; ich hoffe dieses umsomehr, da ähnliche Bestimmungen auch in andern Ländern in Geltung sind; es ist bereits im Motivenbericht des Landesausschusses ausgeführt, daß z. B. in unserm Nachbarlande Tirol, in Niederösterreich u. s. w. der Landesausschuß verhältnismäßig eine weitergehende Vertretung im Landeschulrat hat, als es bisher in Vorarlberg der Fall war. Was nun den in § 35 angefochtenen Punkt betrifft, daß hinsichtlich der von der Krone über Vorschlag des Ministeriums zu ernennenden 2 Vertreter aus dem Lehrstande von Seiten des Landesausschusses ein Vorschlag erstattet werden könnte, möchte ich nur ganz kurz erwähnen, was auch im Motivenberichte schon geschehen ist, daß wir diesbezüglich wohl kaum ein größeres Recht erhalten. Wir wollen ja nur Vorschläge erstatten; Sache der maßgebenden Kreise ist es dann, ob sie diese Vorschläge berücksichtigen wollen oder können, oder ob sie es nicht wollen oder nicht können. Jrgend einen Vorschlag erstatten könnte der Landesausschuß sicher auch, wenn nichts im Gesetze stehen würde. Ein derartiges Vorschlagsrecht reduziert sich mehr auf den Ausdruck eines Wunsches. In dieser Weise einen Vorschlag machen, kann wohl ohne gesetzliche Bestimmung nicht nur der Landesausschuß, sondern wohl

jeder einzelne Abgeordnete, und dürften in ähnlichen Fällen wohl auch solche Vorschläge oder Wünsche an maßgebender Stelle vorgebracht worden sein.

Die Herren der Minorität haben die bezügliche Bestimmung in § 35 als eine viel zu weitgehende Forderung erklärt, ich aber sage, es ist eine bescheidene, ganz natürliche und in der Natur der Sache gelegene Forderung, die wir gestellt haben, und ich bitte daher das hohe Haus, bezüglich dieser beiden Paragraphen die Anträge des Schulausschusses unverändert zum Beschluß zu erheben und damit fallen von selbst die Anträge der Minorität.

**Landeshauptmann:** Ich erteile dem Minoritätsberichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Kinz das Wort.

**Dr. Kinz:** Hohes Haus! Der Landeschulrat bestand bisher nach § 34 aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, in Zukunft soll die Zahl von 10 auf 11 erhöht werden. Nach dem neuen Gesetze soll der Landesausschuß in der Lage sein, anstatt wie bisher 3 Mitglieder 4 in den Landeschulrat zu entsenden. Aus dieser Zusammenstellung ersehen sie, daß die herrschende Partei, die bisher nur Angehörige ihrer Richtung in den Landeschulrat entsendet hat und jedenfalls es auch in Zukunft tun wird, über 4 Stimmen von vornherein verfügt. Zählen sie die beiden katholischen Geistlichen dazu, so haben sie zusammen 6 Stimmen und damit die unbedingte Majorität. Im Sinne des Reichsvolkschulgesetzes übt der Staat die oberste Leitung und das Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen aus. Der Landeschulrat ist eine k. k. Behörde. Durch diese Erhöhung der Zahl der Mitglieder, die der Landesausschuß in den Landeschulrat entsendet, wird jedoch auf jeden Fall eine Majorität derjenigen geschaffen, die vom Landesausschuße hineingesendet werden, zuzüglich der beiden Geistlichen, im Verhältnis gegenüber jenen Mitgliedern, die die Regierung ernennt.

Es ist erwähnt worden, daß auch in andern Provinzen der Landesausschuß eine größere Zahl von Mitgliedern in den Landeschulrat entsendet. Es ist das richtig. In Böhmen sendet der Landesausschuß 6 Mitglieder in den Landeschulrat, ebenso in Tirol. In Niederösterreich sendet der

Landesausschuß 4 Mitglieder in den Landeschulrat und nach dem neuen Gesetzesentwurf soll es auch in Vorarlberg der Fall sein, in allen andern Provinzen nur 2 Mitglieder, in keinem Lande aber beträgt die Zahl der vom Landesausschuß in den Landeschulrat entsandten Mitglieder, zuzüglich der Zahl der katholischen Geistlichen, die Majorität gegenüber den von der Regierung ernannten Mitgliedern. Das wollte ich anführen, weil damit der Einwurf des Herrn Referenten entkräftet ist, daß schließlich das Verhältnis auch in andern Ländern so sei wie bei uns, indem ich namentlich auf das Nachbarland Tirol hinweise. Begründet wird die Aenderung damit, daß das Land in Zukunft bedeutende Mehrlasten zu tragen hat; die Beiträge des Landes vermehren sich und damit sei auch eine erhöhte Vertretung des Landesausschusses als Vertreter des Landes und der Gemeinden begründet. Diesen Schluß würde ich mir gefallen lassen, wenn in diesem Falle der Landesausschuß wirklich als Vertreter des Landes und insbesondere aller Gemeinden anzusehen wäre. Allein die herrschende Partei hat bisher meines Wissens peinlich darauf gesehen, in den letzten Jahren nur Mitglieder ihrer Partei in den Landeschulrat zu entsenden, wie meines Wissens auch der Landeschulrat in den Bezirksschulrat nur Mitglieder der herrschenden Partei, der christlichsozialen, entsendet hat. Der Landesausschuß argumentiert, es gebühre ihm ein größerer Einfluß, weil die Beitragsleistung eine größere sei. Nun sehen wir aber, daß der Landesausschuß bisher das Recht der Minorität, das er in allen Fällen dort beansprucht, wo die christlichsoziale Partei in der Minorität ist, nicht respektiert, daß insbesondere die Städte keine wie immer genannte Vertretung haben. Es wäre ein Ausweg. Nach der Landesordnung hat die Städtekurie das Recht, ihre eigenen Vertreter in den Landesausschuß zu entsenden. Man hätte auch diesen Ausweg hier wählen können, aber solche Vorschläge finden selbstverständlich nur taube Ohren. Man sagt, das ganze Land trage diese indirekte Steuer und da sei auch der Landesausschuß berechtigt, diese größere Vertretung im Landeschulrate zu haben. Das trifft auch bei den indirekten Steuern nicht zu. Ich habe mir die Mühe genommen, eine Zusammenstellung zu machen und habe berech-

net, wie viel man in Bregenz an indirekten Steuern in diesem Falle zu den Landeschullasten beiträgt. Der Bierkonsum in Bregenz beträgt nach den Erhebungen in den Brauereien 18 000 Hektoliter; das macht bei einer Umlage von 2 K pro Hektoliter 36 000 K. Die staatliche Verzehrungssteuer in Bregenz beträgt an Wein 15 300 K, während sie im ganzen Lande nur etwas über 70 000 K beträgt. Wenn wir die 30 % Zuschlag berechnen, dann kommen auf Bregenz zusammen an Mehrlasten für das Land 40 000 K. Die Ziffer für Privatwein steht mir nicht zur Verfügung und kann ungefähr auf 5000 K für Bregenz angenommen werden. Ich komme zur Schlusssumme von 45 000 K, welche die Steuerträger der Stadtgemeinde Bregenz an Schullasten zu tragen haben, während nur 15 000 K vom Lande ihr ersetzt werden. Es ist ja selbstverständlich, daß die kleinen Gemeinden im Lande diese Mehrlasten nicht aufbringen können und es ist klar, daß die Städte mehr beizutragen haben werden. Dieses Verhältnis finden wir überall, aber damit will ich eben sagen, daß man auch den Städten eine entsprechende Vertretung im Landeschulrate hätte einräumen können. Man hätte das so tun können, daß man entweder einen Vertreter der Städtekurie aus dem Landesausschuße in den Landeschulrat entsendet oder daß man direkt größeren Orten eine Vertretung im Landeschulrate eingeräumt hätte.

Wir halten eine solche Vertretung für außerordentlich wichtig, weil die Befugnisse des Landeschulrates in Zukunft bedeutend größere werden. Der Landeschulrat hat nach dem geänderten Gesetzesentwurf neben dem ursprünglichen Ernennungsrechte auch das Recht einen Ternovorschlag, der ihm nicht entspricht, unter Umständen umzustößen, d. h. einen Lehrer zu ernennen, der nicht in dem Ternovorschlage enthalten ist. Der Landeschulrat wird auch im Verein mit dem Landesausschuße in Zukunft die Einreihung der Lehrer von der II. in die I. Gehaltsklasse vornehmen. Das sind alles außerordentlich wichtige Fragen, bei denen man auch schließlich die Städtevertreter hätte mitreden lassen können. Nach dem neuen Entwurfe finde ich, daß er 4 Vertreter entsendet und daß dabei diese Forderung in keiner Weise berücksichtigt wurde. Was die Abänderung des § 35 gegenüber dem alten Gesetze an-



belangt, so halte ich dafür, daß die alte Fassung vollkommen entsprochen hätte und daß es überflüssig war, dem Landesausschusse ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Lehrer einzuräumen. Die Minorität wird daher aus diesen Gründen gegen die Abänderung der §§ 34 und 35 stimmen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über beide §§ 34 und 35 die Debatte.

Herr Abgeordneter Jodok Fink hat das Wort.

**Jodok Fink:** Ich will nicht polemisch auftreten gegen meinen unmittelbaren Vorredner, sondern das einem anderen Kollegen überlassen, ich möchte nur, nachdem diese Bedeckungsfrage herangezogen worden ist, auf etwas aufmerksam machen, was ich bei der Behandlung dieser beiden Gesetzeswürfe betreffend die Bier- und Weinauflage unterlassen habe. Es ist nämlich selbstverständlich, daß jetzt die Berechnung auf das Lin gemacht wird, was in diesen Gesetzeswürfen beziehungsweise im Notwenberichte dazu gesagt ist; ich will aufmerksam machen, — es ist dies meine persönliche Meinung, — daß das bezüglich des Effectes der Landesaufgabe auf den Privatwein, welche mit 70.000 K berechnet wurde, nicht zutreffen, sondern weniger sein wird. Wir haben immer gesagt, daß hier die Anhaltspunkte sehr spärlich sind, und bei dem Umstande, daß wir keine festen Anhaltspunkte haben, bin ich lieber zu hoch als zu niedrig gefahren, damit nachher niemand kommen und sagen kann, man habe deshalb zu niedrig kalkuliert, um die Bewilligung der Steuer leichter durchzusetzen. Ich konstatiere hier, daß nach meiner Ansicht das Erträgnis nicht herauskommen wird bezüglich der selbständigen Weinauflage.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Ölz hat das Wort.

**Ölz:** Der Herr Bürgermeister von Bregenz hat seinen Minoritätsantrag vertreten, es sollen wie vordem nur 3 Mitglieder vom Landesausschusse in den Landesschulrat entsendet werden. Er hat dabei ausgeführt, daß in anderen Ländern wohl auch Mitglieder entsendet werden, aber verhältnismäßig nicht so viele. Nun könnte ich dem Herrn Bürgermeister entgegen, daß es

in anderen Ländern noch viel schlimmer aussieht, als im Lande Vorarlberg. Namentlich in Niederösterreich ernennt der Landesausschuß überhaupt die Lehrer, da geht es den Landesschulrat gar nichts an. In Oberösterreich ernennt die Mitglieder des Lehrerstandes ebenfalls der Landesausschuß. (Zwischenruf: Das ist nicht das.) Ich kann meine Angabe beweisen, ich habe das genau erhoben, der Landesausschuß ernennt die Mitglieder. (Zwischenruf: Der Landesschulrat.) nein, der Landesausschuß. Dann muß ich bemerken, Herr Bürgermeister, so etwas kommt in anderen Ländern ja auch vor. Ich glaube sogar, ich habe es hier, (weist auf Schriftstücke hin) auch in Schlesien ernennt der Landesausschuß die Lehrer, ich habe das genau bei dem Bezirksschulinspektor und aus den Amtsblättern erhoben und halte meine Ausführungen aufrecht. Der Herr Bürgermeister hat ausgeführt, man sollte den Städten etwas geben, weil diese auch viel zu zahlen haben. Ich gebe das zu. In Bregenz wird man viel Verzehrungssteuer zahlen müssen, aber der Herr Bürgermeister hat wohl nicht ganz recht gehabt, wenn er sagt, die Steuerträger von Bregenz zahlen das. Er hat sich geirrt, das zahlen alle jene, welche nach Bregenz kommen und vielleicht sind auch Vorflöster dabei, und — ich bitte — wie viele Fremde, besonders aus Schwaben kommen hierher. Das wird nur hier verzehrt, aber nicht von den Steuerträgern von Bregenz, das wäre ja schrecklich, wenn diese 18 000 hl Bier saufen würden. (Heiterkeit.) Sie wären ja völlig immer betrunken. Der Herr Bürgermeister hat sich zweifellos geirrt. Also vermöge der Steuerleistung hätte man die Stadt Bregenz als solche, nach meiner Anschauung nicht berücksichtigen müssen, und einen besonderen Vertreter entsenden lassen dürfen. Ich muß offen sagen, die Bregenzer dürfen überhaupt zufrieden sein und wegen der Steuer nichts reden.

Ich bin ein Bregenzer und habe den Mut zu sagen, was ich denke. Wir Bregenzer sind so gut daran im Steuerwesen, wie keine Stadt und kein Ort des Landes. Wir haben eine Steuerrentin, wie niemand, nämlich die löbliche Staatsbahn, und darum möchte ich schon vom Bregenzer Standpunkt aus sagen: Wir Bregenzer wollen zufrieden sein, wenn es so bleibt und nicht noch Anspruch erheben wegen der Steuer,

die wir nicht zahlen. (Zwischenruf: So ist es, so ist es.) Wenn nur das Alte bleibt, dann sind wir zufrieden. Hätten wir hier nicht so eine Steuerrentin, wie heute die Staatsbahn, (Zob. Zink: Man sagt von 100 000 K.) die auch keinen Vertreter in der Gemeindevertretung hat, den sie selber entsendet hat, hätten wir in Bregenz diese Verhältnisse nicht, dann würde es auch ausschauen, wie an andern Orten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Steuerträger von Bregenz das nicht aufbringen. Ich bin ein alter Bregenzer, manche sagen zwar, ich sei ein Dornbirner; ich bin aber viel länger in Bregenz, als der Herr Bürgermeister auf der Welt ist. Nun sage ich so: Ich würde das nicht beanspruchen, daß man so etwas machen sollte. Im allgemeinen ist, wie ich gelesen habe, die Sache so: Die Reichs- und Residenzstadt Wien entsendet einen oder 2 Vertreter in den Landes Schulrat. Sonst ist das im großen und ganzen nach den Schulgesetzen nirgends der Fall. Ich stehe auf dem Standpunkt, der Landesauschuß zahlt in Zukunft ungefähr die Hälfte der Schulauslagen und dann möchte ich gern, daß wir einen entsprechenden Einfluß haben. Dann sagt der Herr Bürgermeister: Die Städte sollen einen Vertreter haben. Einen solchen haben sie schon, den Herrn Abgeordneten Dreißel, der ein alter Feldkircher ist, wenn er auch nicht ein seßhafter Bürger, nicht gewählt von den Feldkirkern ist, so ist er doch ein eingefleischter Feldkircher; das haben wir in der Landhausdebatte gehört. Wir können uns ja bessern; wenn wir 4 haben aus der Städtegruppe, dann wählen wir am Ende den Herrn Landeshauptmann hinein, dann ist die Geschichte gut gemacht. Ich bitte um Entschuldigung, ich habe den Herrn Abgeordneten Thurnher ganz vergessen, denn der Herr Abgeordnete Thurnher ist auch noch ein Städter.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort?

Herr Pfarrer Mayer hat das Wort.

**Pfarrer Mayer:** Der Herr Bürgermeister von Bregenz hat als Vertreter des Minoritätsantrages in seiner Begründung gesagt, daß es nicht angehe, daß der Landesauschuß 4 Vertreter künftighin in den Landes Schulrat entsenden solle. Er hat darauf hingewiesen, daß wenige Länder das

tun, aber jedenfalls, weil der Landes Schulrat eine staatliche Behörde ist, sei es zuviel, daß mit Einbezug der Vertreter der katholischen Kirche, diese Vertreter des Landes und der Kirche die Majorität im Landes Schulrat bilden sollen. Auf mich hat es nun, ich weiß nicht, wie es den anderen Herrn gegangen ist, den Eindruck gemacht, daß der Herr Bürgermeister sehr bereit wäre, die erste Einwendung fallen zu lassen, wenn unter den 4 vom Landesauschuße zu entsendenden Mitgliedern ein Vertreter der Städtekurie hätte entsendet werden können. Das scheint mir unlogisch zu sein, wenn man im ersten Punkte der Begründung sagt: „es ist nicht recht“ und im zweiten Punkte durchblicken läßt, daß man es doch annehmen würde, wenn die Städtekurie einen Vertreter entsenden könnte.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter das Wort?

Wenn niemand sich zum Worte meldet, ist die Debatte geschlossen. Zunächst hat der Herr Berichterstatter der Minorität und dann der der Majorität das Wort.

**Dr. Zink:** Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken, als daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Delz ganz richtig sind, daß die Stadt nicht die volle Steuer trage. Es war natürlich nur ein Scherz. Sie haben ja gehört, daß ich gesagt habe, den Vertretern der Städtekurie solle das Recht eingeräumt werden, einen aus ihrer Mitte in den Landes Schulrat zu entsenden. Herr Abgeordneter Delz scheint mich auch mißverstanden zu haben bezüglich jener Ausführungen, als ich sagte, der Landesauschuß ernenne die Lehrer; von dem habe ich gar nicht gesprochen. Es handelt sich im § 36, wenn ich mich nicht täusche, darum, daß hinsichtlich der Vertreter der Lehrerschaft im Landes Schulrat in Zukunft dem Landesauschuße ein Vorschlagsrecht eingeräumt werde. Die Frage habe ich gar nicht berührt, daß in andern Provinzen der Landesauschuß direkt die Lehrer ernennt, ohne an das Vorschlagsrecht gebunden zu sein.

Ich habe mir auch eine Zusammenstellung hinsichtlich aller Provinzen in Oesterreich gemacht. Nun sind in allen Provinzen — bis auf 3 oder 4 — größere Städte im Landes Schulrate vertreten

und nirgends, ich betone das noch einmal, ist das Verhältnis so gestaltet, wie es in Vorarlberg jetzt eingeführt werden soll, daß nämlich die Vertreter des Landesausschusses mit den Vertretern der katholischen Kirche zusammen die Majorität gegenüber den von der Regierung ernannten Vertretern bilden.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

**Thurnher:** Der Herr Berichterstatter der Minorität, ich will nur kurz darauf zurückkommen, hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte auch ein Vertreter der Städte in den Landeschulrat entsendet werden, sodaß also gleichsam eine Kurienwahl stattzufinden hätte.

Ich könnte mir den Vorgang nicht anders vorstellen. Nun die Kurienvertretungen sind nicht mehr zeitgemäß; (Dr. Beer: Aber Proporz?) obwohl ich noch bezweifle, daß es die andern Vertretungskörper, die auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes bestehen, es immer besser machen werden als die Kurienparlamente; so geht es doch nicht an, in einer Zeit für Kurienvertreter vorzusehen, in der in den Hauptvertretungskörpern des Reiches die Kurien bereits abgeschafft wurden. Wir wollen zuerst noch zuwarten, ob das, was jetzt modern ist, diesbezüglich auch besser ist und bleibt. Später, wenn die Zeit genügend Erfahrung gebracht hat, treten vielleicht solche Ertragungen mit mehr Recht wieder in den Vordergrund. Das ist im Laufe der Zeit alles möglich. Aber mit der Schule als solcher hat das Kurien-system nach meiner Ansicht am wenigsten zu tun. Die Schule ist doch ein Gemeingut aller, ob einer in der Stadt oder auf dem Lande wohnte, ob er viel oder wenig zahle; alle wollen, daß ihre Kinder in der Schule zu ordentlichen Menschen herangebildet werden, und dazu braucht man nach meiner Anschauung keine Kurienvertretung, sondern eine allgemeine Vertretung. Die Entsendung einer angemessenen Zahl von Vertretern der Bevölkerung kann aber am besten durch das hiezu berufene Organ, den ständigen Vertreter des Landes, nämlich durch den Landesausschuß geschehen. Im übrigen empfehle ich nochmals die unveränderte Annahme der Anträge der Majorität. Es ist ja nach meiner Anschauung kein Grund vorhanden, von denselben abzugehen.

**Landeshauptmann:** Ich habe bereits früher angezeigt, daß ich die Abstimmung über die §§ 34 und 35 formell vornehmen werde, um dadurch allen Herrn Gelegenheit zu geben, bei derselben entweder für die §§ 34 und 35 und damit für den Majoritätsantrag zu stimmen oder gegen denselben, und damit den Minoritätsantrag praktisch zur Ausführung zu bringen.

Das hohe Haus wird wohl nichts dagegen einzutenden haben, wenn ich nun beide Paragraphen unter einem zur Abstimmung bringe, weil sie auch in der Debatte unter einem verhandelt wurde. Ich ersuche jene Herrn, welche den §§ 34 und 35 in der Fassung des Antrages der Majorität des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Eigen zu erheben. —

Es ist die Majorität.

Ich bitte nun im Anrufen weiterzufahren.

**Thurnher:** Artikel I. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Artikel II. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Titel und Eingang des Gesetzes. (Verliest sie aus Beilage 113.)

**Landeshauptmann:** Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? —

Es ist nicht der Fall, und somit ist die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet.

Ich bemerke gleich jetzt schon, daß ich es für passend finde, die dritte Lesung aller dieser Entwürfe erst in der morgigen Sitzung vornehmen zu lassen.

Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41 und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Ich ersuche zunächst den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

**Thurnher:** Ich habe vorläufig nichts zu bemerken.

Artikel I. (Zuruf: Der kommt zuletzt zu nehmen.) — § 21.

**Landeshauptmann:** Ich werde immer eine kleine Pause eintreten lassen, und wenn keine Einwendung erfolgt, dann ist die Annahme konstatiert. Ich bemerke auch, daß hier kein Minoritätsantrag vorliegt. —

§ 21 ist also angenommen.

**Thurnher:** § 22. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 28. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 29. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 33. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 41. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 47. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Artikel I. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Artikel II. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Titel und Eingang des Gesetzes. (Verliest sie aus Beilage 114). —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Ich sehe gerade, daß „Meines“ klein geschrieben ist; es muß groß geschrieben werden. (Poser: „Bei den andern beiden Gesetzen auch.“ Fink: „Das kann alles bei der dritten Lesung geschehen.“)

**Landeshauptmann:** Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Bemerkung gemacht? Es ist nicht der Fall. Somit erkläre ich das- selbe als angenommen, und es ist somit auch die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes zu Ende geführt.

Wir kommen zum dritten Gesetzentwurf be- treffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Hier handelt es sich nicht um Abänderung einiger Paragraphen, sondern um ein ganz neues Gesetz, welches von Seite des Landesauschusses vorgelegt wurde. Zu diesem Gesetzentwurf sind bei meh- reren Paragraphen Minoritätsanträge angemeldet, die ich bei den betreffenden Paragraphen zur Verhandlung bringen werde. Wünscht der Herr Berichterstatter der Majorität noch eine Bemerkung zu machen?

**Thurnher:** Nein.

**Landeshauptmann:** Dann bitte ich mit dem Anrufen der einzelnen Paragrafhe zu beginnen.

**Thurnher:** I. Abschnitt. Von der Anstellung des Lehrpersonals. § 1. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 2. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 3. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 4.

**Landeshauptmann:** Angenommen.

Die §§ 5 und 6 möchte ich, nachdem sie auch wieder in einem gewissen Zusammenhange stehen,

gemeinsam zur Debatte bringen. Nachdem hier nun Minoritätsanträge vorliegen, ersuche ich zunächst den Herrn Berichterstatter der Majorität das Wort zu ergreifen.

**Thurnher:** Zur Vereinfachung und Abkürzung der Debatte will ich mich vorläufig weiterer Ausführungen über diese Paragraphen, zu denen Minoritätsvoten vorliegen, enthalten. Ich habe meiner Anschauung bereits im Motivenberichte in ziemlich erschöpfender Weise Ausdruck gegeben und behalte mir vor, am Schlusse der Debatte noch weitere Ausführungen zu geben. Ich stelle aber jetzt schon an das hohe Haus die Bitte, die §§ 5 und 6 unverändert zum Beschlusse zu erheben.

**Landeshauptmann:** Berichterstatter über diese Minoritätsanträge ist der Herr Landeshauptmannstellvertreter. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Peer:** Hohes Haus! Wenn auch die Aussicht für den Minoritätsantrag ziemlich gering ist, so gestatten Sie doch, daß ich Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke für unsere Anträge in Anspruch nehme und dieselben begründe. Es ist eigentümlich, welche Wandlungen die jetzt vorliegende Fassung des § 5 des in Beratung stehenden Geszentwurfes im Verlaufe einer ziemlich kurzen Zeit durchgemacht hat. Auch ist es nicht uninteressant, auf die etwas angewachsene Begründung noch einzugehen, welche die Textierung in den verschiedenen Stadien erhalten hat. Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, den Herrn Abgeordneten Thurnher — er wird es mir nicht übel nehmen — ein bißchen in die Debatte hereinzuziehen. (Thurnher: Das tut mir nichts. Es ist schon öfters geschehen.) Es wird auch in schonender Weise geschehen! Ich kann Sie versichern, daß wenige Mitglieder des hohen Hauses Ihre Arbeitskraft, Gewandtheit und Ihre Befähigung, sich klar und bestimmt auszudrücken, so aufrichtig anerkennen wie ich es tue. Umso mehr muß es überraschen, daß Sie, der Sie als Berichterstatter aufgetreten sind, glaubten, im ersten Motivenberichte zum ursprünglich vorliegenden Geszentwurf des Landesauschusses den ganz abgeänderten § 5 mit nur 3 Zeilen motivieren zu können. Ich habe darauf hingewiesen, daß die

damalige Motivierung sehr kurz sei. Der gedruckte Bericht zu den Schulausschußanträgen sagt: „Es kommt nicht selten vor, daß von den Gemeinden nicht die würdigsten und besten in dem Vorschlag Aufnahme finden, sondern daß hierbei leider manchmal politische Rücksichten zur Geltung gekommen waren.“ Das ist für eine so einschneidende Aenderung, wie sie durch die Textierung des § 5 geplant war, für einen so einschneidenden Eingriff den Gemeinden gegenüber immerhin eine anerkennenswert kurze Begründung, ja eine verdächtig kurze. Sehen wir uns nun die Begründung an, die der Herr Verfasser des Berichtes zu § 5 heute verlesen hat, so finden wir, daß sie fast zehnmal so lang ist und von der Prägnanz seiner sonstigen Ausdrucksweise sich ganz wesentlich unterscheidet; insbesondere in der Richtung, daß er sich in der Diktion auf einmal überstürzt und Negationen und Konjunktive, von geradezu ministerieller Art anwendet. Man kann daraus ersehen, daß es Ihnen, verehrtester Herr Thurnher, ganz erhebliche Schwierigkeiten gekostet hat, den § 5, sei es in der ersten Fassung, sei es, wie er jetzt lautet, zu begründen und mundgerecht zu machen. Es war aber auch schwer. Der § 5 in der ursprünglichen Fassung des alten Gesetzes, deren Wiederherstellung der Minoritätsantrag bezweckt, lehnt sich nach dem Gesetz vom 28. August 1899 genau an das Reichsvolksschulgesetz an, welches im § 50 sagt: „Die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, wie der Landes Schulbehörde“, und der 2. Absatz des § 50 lautet: „Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations-(Ernennungs-)rechtes.“ Hier handelt es sich ausschließlich um ein Vorschlagsrecht, und bisher war man, trotzdem auch das Land einen 25% igen Beitrag zu den Lehrergehalten geleistet hat, der Anschauung, daß man an dem Vorschlagsrecht der Gemeinde, wie es prinzipiell im Reichsvolksschulgesetz festgelegt ist, nichts zu ändern vermöge.

Das hat man sich, trotzdem man angeblich wiederholt Anlaß hatte, noch nicht einfallen lassen, daß in irgend einer Form dem Landesauschuß auch ein Mitwirkungs- oder Vorschlagsrecht zukommen müsse. Man überließ dies ruhig den Ge-

meinden und ich glaube, man befand sich jedenfalls dabei auf richtigerem Wege, als es jener ist, der im Motivenbericht angedeutet wurde.

Hier ist nämlich einmal unter anderem gesagt, daß der Schulausschuß in Erwägung gezogen habe, ob bei Berücksichtigung des Reichsvolksschulgesetzes nicht der Weg eingeschlagen werden solle, nebst den Gemeinden auch dem Landesauschusse ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Ich kann mir den Grund denken, warum dieser sonst so praktische und sicher zum Ziel führende Weg nicht gewählt worden ist. Er dürfte gedruckt zu finden sein im § 64 des Reichsvolksschulgesetzes. Dort ist unter anderem an die Möglichkeit gedacht und diese geregelt worden, daß die Gemeinden für sich allein nicht in der Lage wären, für die Schulbedürfnisse aufzukommen, und daß die Landesgesetzgebung helfend eingreifen müsse. Für einen solchen Fall hat der zweite Absatz des § 64 Vorsorge getroffen, indem er bestimmt, wie folgt: „Im Zusammenhange damit wird sie (die Landesgesetzgebung) auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations-(Ernenntungs-)Rechte zu entscheiden haben.“

Hier wird nicht mit einem Worte davon gesprochen, daß auch dann, wenn in der Folge das Land den Gemeinden helfend beispringen muß, der Landesgesetzgebung im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes ein Recht daraus erwachse, an den Vorschlagsrechten etwas zu ändern.

Es hat somit auch das Reichsvolksschulgesetz dies für den Fall angesehen, als ein Teil der Schullasten vom Lande übernommen wird und das dürfte auch den praktischen Bedürfnissen entsprechen.

Mein geehrter Herr Kollege Dr. Rinz, dem eine etwas kleinliche Richtigstellung durch den Herrn Abgeordneten Delz zuteil wurde, hat darauf hingewiesen, daß es auch im Falle eines Landesbeitrags schließlich und endlich doch dieselben Menschen seien, welche die Schullasten zahlen. Ich gebe zu, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Delz einer Berechtigung insofern nicht entbehren, als speziell in Bregenz eine große Menge Fremder mit herangezogen werden kann.

Für die Gemeinden im Innern des Landes sieht die Sache wesentlich anders aus. Wir verfügen leider in Feldkirch und Bludenz noch wenig über jenen Fremdenverkehr von außenher, dessen sich die Bregenzer erfreuen. Bei uns wird daher der größte Teil der Gesamilasten von den Ortsangehörigen aufgebracht werden müssen, und die Tatsache, daß der Landesauschuß als Kassier fungiert, macht das Land nicht zum Schulerhalter. Die Zahler sind die Gemeindeangehörigen außer dort, wo besondere Verhältnisse eine besondere Ergiebigkeit der von außen strömenden Einnahmen garantieren. Aus diesen Gründen hat man zunächst Abstand genommen, jene Idee zur Verhandlung zu bringen, daß man eigentlich dem Landesauschusse ein Vorschlagsrecht einräumen könnte. Ich glaube, es beständen wohl keine Bedenken dagegen, daß man die alte Fassung des § 5 in der alten Form des Gesetzes vom Jahre 1899 beibehält.

Man hat darauf hingewiesen, es sei notwendig gewesen, daß einmal Wandel geschaffen würde, weil wirklich hier und da von Gemeinden Vorschläge eingelangt seien, welche es notwendig machten, daß Remedur geschaffen werde; es seien leider manchmal Parteirücksichten stärker zum Ausdruck gekommen, als es mit dem Wohle der Schule vereinbarlich und wünschenswert sei. Nun, eines muß ich gestehen, die Kur, die Sie mit § 5 aus dieser Rücksichtnahme vollzogen haben, ähnelt schon sehr einer Doktor Eisenbarthschen Kur. Es ist ganz richtig, man soll Parteirücksichten nicht walten lassen und es soll der Fall nicht vorkommen, daß von den Gemeinden mit dem Vorschlagsrechte Mißbrauch getrieben wird.

Aber es gibt noch andere illustre Körperschaften, welche nach gegebenen parteipolitischen Grundsätzen vorgehen. Jedoch davon ist schon gesprochen worden, wir wollen das beiseite lassen. Wir stehen bei einem anderen Kapitel. Sie werden mir zugeben, daß, wenn den Gemeinden das Vorschlagsrecht genommen wird und der Landeschulrat nicht mehr gebunden ist, daß dann ein Mißbrauch seitens der Gemeinden nicht mehr geschehen kann. Aber es ist eine andere Frage, ob die zur Anwendung gebrachten Mittel der Beschwerde adäquat sind. Wenn das ein- oder andermal unter hundert Fällen eine Ent-

gleisung passiert, so rechtfertigt das noch nicht, daß man den Gemeinden eines der wichtigsten Rechte, ein Corollar der Schulerhaltung, wegnimmt und irgend einer andern Stelle übergibt, die im Sinne des Reichsvolkschulgesetzes nicht Schulerhalterin ist.

Ich bin auch der Anschauung, daß in der vorliegenden Fassung des § 5 noch ein Sanktionshindernis vorliegen dürfte. Auf jeden Fall vertritt die Minorität den Standpunkt, daß es nicht notwendig sei, derartige Doktor Eisenbarische Kuren vorzunehmen. Wenn der Herr Berichterstatter in diesem Bericht gesagt hat, es werde der Landesausschuß wahrscheinlich gar nicht in die Lage kommen, irgendwie den Gemeinden zu schaden und von diesem Recht Gebrauch machen zu müssen, weil schon das Vorhandensein einer Drohung genüge, so dürfte er doch eine nicht ganz richtige Begründung für den Antrag gewählt haben. Man macht mit dem Gesetze nicht Bauwan, man droht nicht; ich glaube, der Herr Berichterstatter der Majorität wird mir Recht geben müsse, wenn ich sage, daß die Tatsache schon eine genügende Drohung gewesen wäre, daß einmal eine Vorlage das Licht der Welt erblickt habe, in welcher man sich mit dem Gedankan getragen habe, den Gemeinden das Vorschlagsrecht gänzlich zu kassieren. Es wäre genügend abschreckend gewesen, wenn die bösen Gemeinden gesehen hätten, daß sich der Landesausschuß lange Zeit damit befaßt hat, das Vorschlagsrecht der Gemeinden zu beschneiden; es wäre hinreichend gewesen, um für alle Zukunft derartige Entgleisungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ich empfehle daher wärmstens den Minoritätsantrag zur Annahme. Ich glaube, es sind genug der Warnungen an jene Gemeindevertretungen ergangen, die durch irgend einen Fehltritt den Unwillen einer höheren Schulbehörde auf sich geladen haben, und es ist nicht notwendig, solch tiefgreifende Eingriffe in das Recht der Gemeinden zu machen.

Ich habe mich nur noch ganz kurz gegen jene Bestimmung zu wenden, welche Anwendung finden soll, wenn an einer Schule zugleich mehrere Stellen zur Besetzung kommen. Im vorgeschlagenen § 5 ist unter anderm gesagt, daß das Wohl der Schule im Auge zu behalten sei. Sie finden diesen Vorschlag bei unserem Mi-

noritätsantrage nicht; nicht als ob wir nicht auch der Meinung wären, daß der oberste Grundsatz nur die Rücksicht auf das Wohl der Schule zu sein habe. Doch solche kautschukartige Bestimmungen liebe ich nicht in einem Gesetze; das sind Selbstverständlichkeiten, die sich sehr schwer in die prägnante Fassung des Gesetzes einzwängen lassen, ohne daß Tür und Tor, Markt und Tempel für unerwünschte Deutungen offen stehen würden. Ich erhebe keine Gravamina wegen begangener Fehltritte, sondern ich fürchte nur die Möglichkeit, daß hinter solche, schwammige Bestimmungen sich Nebenrücksichten hie und da einmal verschansen könnten, die man mit dem Wohl der Schule überschreiben wird. Deshalb wage ich die Frage zu stellen: „Wie werden Sie das Wohl der Schule dann wahren, wenn 3 Dreiervorschlüge und 9 Kandidaten da sind?“ Man mutet der Gemeinde zu, alle zu berücksichtigen. Sie nimmt auch alle 9 hinein; denn nimmt sie einen nicht, so kann es passieren, daß man glaubt, sie habe absichtlich den einen oder den andern ausgelassen. Meine Herrn! Sie werden daher bei der Fassung, wie sie die Majorität vorgeschlagen hat, genötigt sein, gerade das Gegenteil von dem zu tun, was Sie als obersten Grundsatz aufgestellt haben; man wird gezwungen sein, jeden vom Besten bis zum Schlechtesten in den Ternovorschlag hineinzunehmen. Das kann nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein; ich würde empfehlen, an dieser Frage nichts zu ändern, die Sache beim alten zu lassen und den Vorschlag der Minorität anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über die §§ 5 und 6 die Debatte.

**Stz:** Hohes Haus! Wir stehen jetzt bei der Verhandlung wohl der angefochtensten Paragraphen in der ganzen Gesetzgebung über das Schulwesen. Diese §§ 5 und 6, besonders aber § 5 hat jene „hochgradige“ Aufregung im Lande hervorgerufen, wie sie uns Herr Bürgermeister Dr. Kinz geschildert hat. Allerdings ist diese nicht gerade — was soll ich sagen — wie ein Sturm herangebraust, denn es sind nur in 7 Gemeinden Protestversammlungen möglich geworden. Also in der großen Zahl der Ge-

meinden Vorarlbergs hat dieser Paragraph, trotzdem man Sturm geläutet hat, die Leute nicht zum Löschen aufgebracht. Nun hat uns der Herr Berichterstatter der Minorität gesagt, es gehe eigentlich nicht an, daß der § 6 so angenommen wird, wie er uns vorliegt. Ich will nun aus der Schule schwagen. Ich bin nämlich nicht für § 6, wie er hier vorliegt, gewesen und war ein Freund des § 5. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, der § 5 schafft dann Remedur, wenn tatsächlich beim Vorschlag seitens der Unterbehörde nicht die richtigen Motive maßgebend waren. Dann ist eine Remedur durch den § 5 möglich, da der Bezirksschulrat gewisse Aenderungen treffen kann. Er war in der ursprünglichen Vorlage auch nicht so schlimm gefaßt, wie man ihn in der Öffentlichkeit ausgebeutet hat und zwar auch auf Versammlungen. Man hat nämlich dort nicht gesagt, daß der Bezirksschulrat eine Begründung begeben müsse, wenn er den Terno-vorschlag ergänze. Mir nichts, dir nichts, hatte sohin der Bezirksschulrat nichts machen können und auch nicht aus Parteigründen. Ich sitze schon seit 6 Jahren im Bezirksschulrat und verwahre mich feierlich dagegen, daß wir auch nur ein einzigesmal irgend ein politisches Motiv haben walten lassen bei Entscheidungen. Wir haben allerdings gesehen, wie man unser Vorschlagsrecht und die Umstellung des Terno uns unmöglich gemacht hat, weil nicht genügend Lehrer, obgleich solche vorhanden getreten wären, in denselben hineingenommen wurden.

Ich habe mir gesagt, wenn man den § 5 annehmen würde, wie er in der Vorlage war, so hätte der Landesschulrat immer noch das Recht gehabt, aus den Vorgeslagenen zu nehmen, welchen er gewollt hätte.

Die Schulbehörde, hat Herr Dr. Kinz gesagt, sei eine staatliche Behörde und nun hätte ich der zugetraut, daß sie schon das richtige getroffen hätte, wenn am Ende die drei darin sitzenden Landesauschußmitglieder auch einen Seitentritt gemacht hätten. Ich hätte es ganz bestimmt erwartet. Nun ist aber die Sache eine andere geworden und es ist anders gekommen. Man hat in den § 5 einen Satz hineingenommen, von dem der Berichterstatter der Minorität bezeichnenderweise gesagt hat, daß sie ihn nicht hineingenommen hätten, der Satz besagt, daß bei Erstellung des Terno „das

Wohl der Schule maßgebend sein soll.“ Für Fälle, wo dies nicht geschieht, so ist eine mögliche Abhilfe in den § 6 verlegt worden. Nun sage ich, mir ist das eine wie das andere recht. Und ich werde daher, trotzdem ich im Ausschuß nicht dafür war, für § 6 stimmen.

Man wird sich fragen müssen, waren wir wirklich am Holzwege, als wir die Bestimmung des § 5 gemacht haben oder aber jetzt mit der jetzigen Bestimmung in § 5, die in Verbindung zu bringen ist mit jener, die im § 6 aufgenommen worden ist. Ich kann sagen, wir befinden uns in ziemlich guter Gesellschaft mit dieser Bestimmung, denn mit dem Recht der Autonomie der Gemeinden, die wir da bedrohen sollen, sieht es nicht überall so aus, wie in Vorarlberg, sondern man hat dort dem Reichsvolksschulgesetz Rechnung getragen und hat diejenigen, die mitzahlen, dabei auch zur Geltung kommen lassen.

Weil schon einmal vom Zahlen geredet wird, muß ich doch dem Herrn Bürgermeister von Feldkirch sagen, daß es mit den Steuern beim Staat, beim Land und bei der Gemeinde immer dasselbe ist. Es zahlt immer die Bevölkerung. Und in Feldkirch und im Oberland wird es gewiß nicht anders sein, man wird sie auch von den Gemeindebürgern einziehen. Ob wir sie einziehen oder ob die Gemeinden sie einziehen, das wird gleichgültig sein. Ja, für die Gemeinden ist es besser, das Land zieht die geplanten Steuern ein und zwar umsomehr, als die Minorität nicht den Mut gehabt hätte, wie sie auf den Versammlungen sagte, diese odiosen Steuern einzuführen. Also zahlen müssen da alle. Es ist ganz interessant. Man sagt immer, der Staat solle zahlen. Tatsächlich ist auch ausgeführt worden, wir sollten vom Staate etwas verlangen. Ja, hat man gesagt, das tut die christlichsoziale Mehrheit nicht; denn der Staat würde sonst dreinreden. Da würde man das Recht vom Zahlen anerkennen, obgleich der Staat die Steuern einzieht. Aber weil der Landesauschuß die Steuern eintreibt und weil der christlichsozial ist, soll das nicht recht sein. Das verstehe ich nicht, das ist überall gang und gäbe. Man muß die Steuern holen, denn selbst wird man das Geld nicht bringen, weder dem Staate, noch dem Lande, noch der Gemeinde. Ich habe früher gesagt, wir seien in guter Gesellschaft. Was wir gewollt haben, finde ich in verschiedenen Gesetzen. In Oberösterreich sind die Gesetze wie hier in Vorarlberg beim Bezirksschulrat einzureichen. Auf den Versammlungen herum ist auch



gegen den Punkt gewettert worden, daß man nämlich, wie es im Eingange des Paragraphen heißt, in Zukunft beim Bezirksschulrat und nicht mehr beim Ortsschulrate die Gesuche einreichen müsse.

Heute ist eine Besserung eingetreten, die Herrn der Minorität sind einverstanden. Wie sieht es weiter aus? Der Bezirksschulrat sendet die Gesuche in Oberösterreich an den Ortsschulrat. Dieser hat mit Berücksichtigung der vom Bezirksschulrat beigegebenen Reihung einen Vorschlag zu machen; weicht dieser von der Reihung des Bezirksschulrates ab, so haben hierfür die Gründe angegeben zu werden. Dann geht der Akt an den Landeschulrat und der ernennet aus den vom Ortsschulrat vorgeschlagenen Kandidaten. Der Bezirksschulrat hat hier eine große Macht, eine viel größere als wie wir sie in unserm § 5 niedergelegt haben. In Niederösterreich nun, da sieht natürlich die Sache etwas schrecklich aus. Aber das brauche ich den Herrn nicht vorzuführen. Sie wissen wohl selbst, daß in Niederösterreich so etwas selbstverständlich ist, weil dort die Christlichsozialen zu Hause sind. Nun will ich auf andere Länder kommen und zwar will ich etwas anführen von einem Lande, das früher eine liberale Majorität gehabt hat und das ist Krain. Da war eine liberale slowenische Majorität mit Zuzählung der deutschliberalen Vertreter. Die haben auch ähnliche Bestimmungen gesetzlich festgelegt. Die Gesuche sind an den Bezirksschulrat zu richten.

Dieser verfaßt eine Kompetententabelle nach der Eignung und Würdigkeit. Wenn er dies getan hat, schickt er dieselbe an den Ortsschulrat. Hierüber steht wörtlich im Gesetze: „Dann geht der ganze Akt an den Ortsschulrat mit der Aufforderung, einen Vorschlag zu erstatten, welcher 3 Bewerber, wenn soviel oder mehrere vorhanden sind, enthalten muß. Gleichzeitig kann derselbe seine Einwendungen wegen Ernennung der übrigen Bewerber bekannt geben. Der Bezirksschulrat leitet den Akt mit seinen Bemerkungen an den Landeschulrat, welcher nach § 29 weder durch die Reihung in der Kompetententabelle noch an den Vorschlag des Ortsschulrates oder von diesem gegen einzelne Bewerber erhobene Bedenken bei der Ernennung gebunden ist.“

Also das ist auch ein viel weitergehendes Recht. Wir sind da in liberaler Gesellschaft,

wenn wir etwas derartiges machen und sind auf einem Boden, der nicht gegen das Reichsvolksschulgesetz ist. Denn im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes sind diese Gesetze sanktioniert worden. Dann kommen wir in ein Musterland. Unsere Liberalen und Deutschnationalen sind gegen die Freisinnigen in diesem Lande noch weit zurück. Das ist Kärnten. Das Land Kärnten wäre völlig ein Muster für uns gewesen, wenn wir die vorgelassene Knebelung gewollt hätten. Hier gehen die Gesuche auch an den Bezirksschulrat. Es ist dort ausdrücklich gesagt: „Der Bezirksschulrat teilt die Kompetententabelle dem Ortsschulrat mit und dieser hat binnen 8 Tagen allfällige Einwendungen gegen die Ernennung des einen oder andern Bewerbers bekannt zu geben. Den Akt leitet dann der Bezirksschulrat mit seiner Aeußerung zu den Bedenken des Ortsschulrates an die Landeschulbehörde.“

Meine Herrn! Also da wird von den Gemeinden gar nicht gesprochen. Der Bezirksschulrat hat nach § 9 eine Kompetententabelle anzufertigen und dieser teilt sie dem Ortsschulrat mit und dieser hat nur seine Einwendungen innerhalb 8 Tagen vorzubringen. Er hat also nichts weiter dreinzureden, sondern der Bezirksschulrat hat es gemacht. Der Bezirksschulrat leitet den Akt an die Landeschulbehörde, welche die Lehrer ernennet. § 12 des dortigen Landeschulgesetzes lautet: „Die Ernennung des Lehrpersonals erfolgt durch die Landeschulbehörde, welche hiebei weder durch die Reihenfolge der Bewerber in der Kompetententabelle noch durch die vom Ortsschulrat gegen die einzelnen Bewerber erhobenen Einwendungen gebunden ist“. (Pfarrer Mayer: Hört!) Also, meine Herrn, sie sehen, daß wir uns bei unserm Vorschlag, ob er nun nach der einen oder andern Richtung gemacht wurde, in ganz guter Gesellschaft befinden und zwar in ganz freierlicher. Da hat man keine solchen Bedenken gehabt, daß die Gemeindeautonomie untergraben werde. Nun sind wir nicht so weit gegangen, und jene Herrn werden sagen: das ist selbstverständlich, weil soviel ich weiß, in Kärnten das Land die ganzen Schulerhaltungskosten mit Ausnahme der Schulgebäude trägt. Wenn das nun dort so gemacht wird, daß niemand etwas dreinzureden hat, so ist es von uns nicht ein Altesat, wenn wir sagen, wir wollen angeichts, daß das Land die Hälfte der Schulauslagen zahlt, im Falle seitens der Gemeinde im Interesse der Schule

und der Lehrer etwas nicht recht gemacht wird, wenigstens einen Absatz im Gesetze haben, wonach dem Rechte Geltung verschafft werden kann.

Das ist es, was wir eigentlich wollen und gar nichts anderes und zwar im Interesse der Lehrer, nicht wie auf den Versammlungen gesagt wurde, um die Lehrer zu kuebeln, auszuhungern, zu Gefinnungslumpen zu machen. Das wollen wir nicht. (Widerspruch der Minorität.) Diese Worte sind wirklich gefallen. Wenn man nicht zufrieden ist, bin ich in der Lage, Daten vorzulesen. (Zwischenruf: Volkshfreund!) Nein, wir wollen im Interesse der Lehrer haben, daß jedem recht geschieht. Wenn dann bei einer recht radikalen Gemeindevertretung nicht bloß die ganz radikalsten Herrn in den Terno kommen, so ist es nicht mehr als recht. Es gibt noch viele, die freiheitlich und nicht ganz radikal sind und auch Anspruch haben. Jedem Lehrer soll es, wenn er Befähigung und Alter und Eignung hat, möglich sein, in den Ternovorschlag hineinzukommen. Wenn aber das, wie es leider konstatiert werden muß, aus parteipolitischen Gründen nicht möglich ist, so muß doch irgend ein Weg offen sein, dieses Unrecht zu beheben. Ich will, ohne Namen zu nennen, einen Vorschlag vorlesen, wie er einmal gemacht worden ist.

Da ist ein Lehrer, der 1880 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1902 und einem Lehrbefähigungszeugnis von 1904, an erster Stelle vorgeschlagen worden. An zweiter Stelle wurde ein Lehrer vorgeschlagen, der 1878 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1897 und einem Lehrbefähigungszeugnis von 1899. Dann wurde als dritter erst ein Herr vorgeschlagen, der 1876 geboren war, mit einem Reifezeugnis von 1896 und einem Lehrbefähigungszeugnis von 1898. Also der beste Lehrer, mit der besten Qualifikation und der nach dem Alter in die erste Reihe gehörte, der ist an die dritte Stelle gesetzt worden und der jüngste, der vielleicht vermöge seiner Befähigung an zweiter Stelle hätte kommen sollen, ist an die erste Stelle gekommen. Nun ist dann der eine Herr anderswohin ernannt worden. Er hat an zwei Orten komptiert und es wurde dann der dritte genommen, was nicht mehr als in Ordnung war. Was ist später geschehen? Später sind im betreffenden Orte drei Schulstellen zu besetzen gewesen. 20 Kompetenten haben sich gemeldet und die Gemeindevertretung hat dann in den Ternovorschlag nicht 9, sondern 6 hineingenommen. Sie haben sich eingerichtet nach ihrem Belieben und gesagt, wir

machen jetzt das vom politischen Standpunkte. Das ist doch nicht im Interesse der Lehrer und der Schule, wenn so etwas vorkommt. Da müssen wir unbedingt irgend ein Mittel haben, daß man da Abhilfe schaffen kann. Das muß sein. Denn, nicht wahr, 14 Lehrer sind unberücksichtigt geblieben; ich weiß nicht, welcher Richtung sie angehört haben. Jedenfalls waren nicht alle Christlichsoziale, sondern gerade in diesem Fall sind auch recht liberale Lehrer verkürzt worden. Im Interesse der Lehrer mußte also ein Mittel gefunden werden, um Wandel zu schaffen. Wir haben das Mittel gefunden, aber nicht aus uns selbst; wir bringen es nicht ganz neu in die Gesetzgebung herein, sondern es ist in gewiß viel fortschrittlicheren Ländern als in Vorarlberg enthalten.

Und nun, meine Herrn, kann man uns in keiner Beziehung einen Vorwurf machen. Die ganze Agitation in dieser Weise war nicht gerechtfertigt und alle Vorwürfe, daß wir einen Angriff auf die Volksschule geplant hätten, waren null und nichtig; es war eine ganz gewöhnliche Heße. Wir wollen nichts anderes als das Wohl der Schule, daß den Lehrern Recht und Gerechtigkeit zuteil werde. Nun werde ich, wie ich bereits ausgeführt habe, für die Sache stimmen und die Herrn der Minorität werden entschuldigen, wenn ich mir noch eine kleine Freude erlaube und noch folgendes beifüge: Wir haben schon beim letzten Gesetze einige Paragraphen, darunter § 22 und 29, angenommen, welche von der Minorität öffentlich in Versammlungen bekämpft wurden. Ich glaube, wenn wir noch lange beieinander wären, würden sich die Herrn so bessern, daß wir ganz einig würden. Herr Dr. Kinz hat auf einer Versammlung unter anderm gesagt, es sei auch § 22, welcher die statthafter Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse aufzählt, abgeändert worden.

In den Paragraphen ist neu hineingekommen, daß Kinder nicht in die Schule kommen müssen, wenn ansteckende Krankheiten und ein außergewöhnliches Ereignis im Hause sei. Die sehr geehrten Herrn haben seit den Versammlungen eingesehen, daß dies nichts Fürchterliches ist und freue ich mich, daß sie wenigstens nicht auch dagegen einen Minoritätsantrag eingebracht haben. In allen Versammlungen ist gegen § 29 gewettert worden, der die Abänderung des Strafmandates betrifft. Wir haben jetzt auch diesen einstimmig angenommen. Früher hat man ein großes Verfahren wegen der Absenzen gehabt. Jetzt hat man eingeführt, daß man einem, wenn er nicht kommt, dann, wie bei den Wahlen, ein Strafmandat schickt,

daß er das und das bezahlen müsse. Auf den Versammlungen hat man sich dagegen gewehrt, man könne sich nicht damit einverstanden erklären. Die Herrn haben sich seither gebessert und haben heute keinen Minoritätsantrag vorgeschlagen, sondern zugestimmt. Ich begrüße das und ich bin, wie gesagt, der Anschauung, wenn wir lange beisammen wären, — wie im Reichsrate ein Jahr — würden wir ganz einig werden.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Amann hat das Wort.

**Amann:** Hohes Haus! Ich werde mich in meinen Ausführungen möglichst kurz fassen und erkläre zunächst, daß ich mit der Abänderung der Schulgesetze, sowie der Vorlage, die aus dem Schulausschusse hervorgegangen ist, voll und ganz einverstanden bin. Diese Änderungen sind geeignet, dem Lehrerstande unseres Heimatlandes eine gesicherte materielle Existenz zu verschaffen und ihn aus der Nothlage, in welcher er sich befindet, zu befreien. Doch nicht allein die materielle Seite der in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe ist zu begrüßen, sondern auch die anderen Bestimmungen, besonders die Abänderungen der §§ 5 und 6 des Gesetzeswurfes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, weil gerade diese Abänderung dazu beitragen wird, manche Unzielmlichkeiten, oder besser ausgedrückt, manches Unrecht hintanzuhalten. Nachdem nun gerade diese Bestimmungen seitens unserer Gegner in der Öffentlichkeit den Angriffen am meisten ausgesetzt waren und als Attentat bezeichnet worden sind, so sei es mir gestattet, an einem Beispiele, das sich in meiner Heimat abgepielt hat, zu zeigen, wie gerechtfertigt diese Änderung ist. Der Fall trug sich folgendermaßen zu. In Hohenems war eine Lehrstelle zu besetzen und dieselbe gelangte zur Ausschreibung. Es kompetierten sechs Bewerber. Der Ortsschulrat prüfte gewissenhaft die vorliegenden Gesuche und die Qualifikation der Bewerber und brachte hierauf die drei bestqualifizierten der Reihe nach der Gemeindevertretung in Vorschlag. An erster Stelle und als entschieden bestqualifizierter stand im Vorschlage des Ortsschulrates ein Lehrer, der selbst Bürger der Gemeinde Hohenems ist, einer dortigen achtbaren Familie angehört, die zu den ersten Steuerträgern der Gemeinde zählt. Die Eltern der Kinder jener Parzelle, in welcher der Lehrer wirkte, petitionierten an den Orts- und Gemeindefschulrat um Bestellung des betreffenden

Lehrers, daß derselbe den Schulbehörden in Vorschlag gebracht werde. Was tat nun die Gemeinde? Dieselbe ignorierte das Gutachten des Ortsschulrates, welcher, wie bereits gesagt, die drei bestqualifizierten in Vorschlag gebracht hatte und brachte die drei übrigen Kompetenten mit bedeutend weniger guter Qualifikation dem Bezirksschulrate in Vorschlag. Mittlerweile aber hatten zwei von den drei Bewerbern ihre Gesuche von der Gemeindevertretung zurückgezogen, so daß nur noch einer übrig blieb. Der Bezirksschulrat machte aufmerksam und forderte die Gemeinde auf, den Dreierorschlag aus den 3 noch vorhandenen Bewerbern zu ergänzen. Die Gemeindevertretung leistete dieser Aufforderung keine Folge, sondern ergriff vielmehr den Rekurs gegen die Anordnung des Bezirksschulrates. In einem früheren Zeitpunkt wurde von der Minorität der Gemeindevertretung gegen den Gemeindebeschuß, in welchem der Dreierorschlag beschlossen wurde, der Rekurs ergriffen, weil jene Sitzung nicht rechtmäßig einberufen worden war. Dem Rekurse wurde vonseiten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Folge gegeben, womit, nebst den andern Beschlüssen der betreffenden Sitzung, auch der Ternvorschlag hinfällig wurde.

Der Rekurs der Gemeinde an den Landeschulrat wurde annulliert und die Gemeinde mußte einen neuen Ternvorschlag machen. Jetzt waren aber nur noch 2 Bewerber, 2 hatten ihre Gesuche zurückgezogen, 2 andere hatten mittlerweile definitive oder provisorische Stellung gefunden, somit blieb der Gemeinde nichts anderes übrig, als die beiden noch vorhandenen Bewerber in Vorschlag zu bringen. Dabei hatte dieselbe, den schon eingangs erwähnten Sohn der Gemeinde, der der bestqualifizierte war, — was allgemein gerügt wurde, — an 2. Stelle gesetzt. Er wurde dann vom Landeschulrate ernannt. Daß dies geschehen konnte, das ist einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben, daß, wie bereits bemerkt, die Sitzung der Gemeindevertretung, in welcher der Dreierorschlag erstattet wurde, unregelmäßig war und die Gesuche der früheren Bewerber nicht mehr vorhanden waren. Das hohe Haus möge daraus ersehen, wie in diesem Falle von der Gemeindevertretung ein Lehrer, der vermöge seiner Eignung, in der Schule zu wirken berufen war, lediglich aus parteipolitischen Gründen mit allen Mitteln der Gewalt fernzuhalten versucht wurde. Dies steht im Lande nicht vereinzelt da, und ich begrüße daher, daß einem solchen Treiben durch das vorliegende Gesetz einigermaßen Einhalt geboten werde.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter das Wort? Ich bemerke, daß ich die Absicht habe, nach der Absolvierung der §§ 5 und 6, die Sitzung zu unterbrechen — weil die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist, — um sie nachmittags wieder aufzunehmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kinz hat das Wort.

**Dr. Kinz:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dz hat bemerkt, daß die Minorität keine Änderungsanträge zum zweiten Gesetze betreffend die Änderung der §§ 21, 22, 28, 29, 33, 41, und 47 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, gestellt habe und hat dabei bemerkt, daß in den Versammlungen, speziell auch von mir, die Bestimmung des § 22 Punkt d. angezogen wurde. Es ist das vollkommen richtig und ich habe auch im Schulausschusse gesagt, daß mir die Bestimmung des § 22 Punkt d nicht gefällt, wenn ein Kind von der Schule fortleiben kann, weil in seiner nächsten Verwandtschaft ein außerordentliches Ereignis vorkommt. Ich habe erklärt, das ist eine Bestimmung, die jede gesellschaftliche Prägung vermissen läßt. Die Sache ist aber von keiner prinzipiellen Bedeutung, so daß es nicht nötig erscheint, einen Antrag einzubringen. Ganz unrichtig ist die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dz, daß ich zu § 29 gesagt hätte, die Strafmandate seien überflüssig.

Im Gegenteil, es ist praktisch, solche Strafmandate zu erlassen und ich wünschte, daß wir solche in den Gemeinden auch hätten, was schon versucht wurde, wo aber mangels gesellschaftlicher Regelung solche nicht erlassen werden konnten. Ich weiß nicht, von wo er den Bericht hergerommen hat, sein Gewährsmann hat ihn im Stiche gelassen (Dz: „Volksfreund!“). Ich habe schon erklärt, es sind einige unrichtige Berichte vorhanden, mir ist dieser Bericht nicht bekannt. Sie haben übrigens auch einen Stenographen in der Versammlung gehabt und der wird ihnen jedenfalls über den Gegenstand Klarheit verschaffen. (Dz: Ich bitte sehr Herr Doktor!) Ich erkläre nur, daß ich das nicht gesagt habe, weil ich gar keinen Grund hätte, die Zweckmäßigkeit solcher Strafmandate anzuzweifeln. Ich habe auch nicht Zeit gehabt, alle Zeitungen zu berichtigen, die seinerzeit unrichtige Bemerkungen gebracht haben, und in denen man mir falsche Behauptungen untergeschoben hat. Herr Abgeordneter Dz hat dann auch auf Kärnten hingewiesen. Nun möchte ich darauf zurückkommen und sagen, daß man schließlich

in Kärnten dem Landeschulrat viel eher das Vorschlagsrecht überlassen kann, weil er dort den Charakter einer k. k. Behörde hat. Dort besteht der Landeschulrat aus dem Landeschef, 2 Schulinspektoren, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner 2 Lehrern und 2 Landesauschußmitgliedern. Dort besteht die Gefahr nicht, daß die jeweils herrschende Partei ihre Macht in der Richtung ausüben kann, daß bei der Ernennung von Lehrern politische Motive maßgebend sein können.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Josef Fink hat das Wort.

**Jodok Fink:** Es ist von Seite des geehrten Herrn Vorredners nicht bloß jetzt, in seiner letzten Rede, sondern eigentlich in jeder seiner heute gehaltenen Reden immer darauf hingewiesen worden, daß zu befürchten sei, die Machthaber der herrschenden Partei werden parteiisch vorgehen und werden also die Volksschulgesetze parteipolitisch anwenden. Es ist auch von Seite des sehr geehrten Herrn Referenten der Minorität, dem Berichterstatter Herrn Landeshauptmannstellvertreter, darauf hingewiesen worden, daß die Fälle, wo etwa die Gemeinden nicht ganz richtig vorgegangen, nur Ausnahmen seien. Nun sind von 2 Vorrednern einige Fälle angeführt worden, ich will nicht die Fälle im großen und ganzen vermehren. Ich habe nur als langjähriges Mitglied, seinerzeit des Bezirksschulrates und seit einiger Zeit des Landeschulrates, doch den Eindruck gewonnen, daß diese Fälle nicht zu selten sind, in welchen von den einzelnen Gemeinden nur darauf geachtet wird, parteipolitisch vorzugehen und alles andere — und nach meiner Anschauung — insbesondere auch das Wohl der Schule dabei aus dem Auge gelassen wird. Es sind nicht wenige Fälle das kann ich schon sagen; das hat mich in meiner öffentlichen Tätigkeit am meisten geniert, daß man selbst bei der Volksschule schon anfängt, Parteipolitik zu treiben. Ich habe im Ausschusse erklärt, daß ich in meiner öffentlichen Tätigkeit als Gemeindevorsteher, als Mitglied des Bezirksschulrates und des Landesausschusses immer bestrebt war, objektiv und mindestens immer gerecht zu sein. Ich habe das sehr bitter im Landeschulrate empfunden, wo ich gesehen habe, daß man kaum mehr imstande ist, nach diesen Grundsätzen zu handeln. Es ist im Landeschulrate vorgekommen, daß man bei Besetzung von Lehrstellen, wo viele Kompetenten waren, da einen halbwegs befähigten,

noch nicht immer den bestqualifizierten, an erster Stelle in den Terno genommen und dann 2 Parteimänner, die sowohl, was Zeugnis als Qualifikation betrifft, durch verschiedene Bezirksschulinspektoren gewiß nicht mehr als gut qualifiziert bezeichnet waren, berücksichtigt hat. Ich sage weiter, daß man dagegen Kompetenten, die in jeder Beziehung gut qualifiziert waren, schon was das Reise- und Lehr-Befähigungszeugnis und ihre Verwendung betrifft, gar nicht berücksichtigt hat. Soweit ist es gekommen, daß nämlich ein Mitglied des Landesschulrates erklärt hat, solange diese Gemeinden so vorgehen und nicht in objektiver oder halbwegs objektiver Weise ihren Ternovorschlag machen werden, werde ich in Zukunft immer für jenen Kandidaten stimmen, der der schlechtestqualifizierte ist, ich werde daher in diesem Falle für den N. N. stimmen deshalb, weil er der schlechtestqualifizierte ist. Ein anderes Mitglied hat erklärt, ja ich stimme auch für denselben, aber ich wünsche, daß das nicht in das Protokoll komme, daß ich deshalb für ihn stimme, weil er der schlechtestqualifizierte ist. Daß er es nicht sei, hat auch der betreffende Herr nicht behauptet, und ich kann nur sagen, ich habe nicht dafür gestimmt und man hat dann nur mit knapper Majorität der Stimmen nicht diesen schlechtestqualifizierten gewählt. Die Herren können da ersehen, wie weit man die Sache schon getrieben hat. Wenn 2 Stellen zu besetzen waren, hat man zur Besetzung dieser 2 Stellen unter 15 bis 18 Bewerbern 4 herausgenommen und mit diesen 4 hat man die beiden Terno gemacht. Und wenn man das schon einmal tut, so wäre es ganz das gleiche, wie wenn zur Besetzung von 3 Stellen auch nur 3 Bewerber verwendet werden; so könnten sie inumer wechseln, das erstemal A primo loco, das zweitemal B primo loco und das drittemal C primo loco.

Ich habe die Ueberzeugung bekommen, daß hier Wandel geschaffen werden müsse, und ich hoffe, daß sich auch heute noch Gelegenheit geben wird, der Minorität zu beweisen, daß wir nach der Richtung — daß wir parteiisch vorgehen — doch nicht so schlecht sind, als wie die Herren glauben. Ich kann sagen, daß man mir nach der Richtung hin von gegnerischer Seite wenig — nie etwas vorwerfen konnte. Dagegen haben mir meine Freunde sogar den Vorwurf gemacht, daß ich aus Objektivität gegen die eigenen Freunde nicht gerecht vorgehe. Ich glaube daher, daß es wirklich im Interesse der Schule ist, die §§ 5 u. 6 in der Fassung zu belassen, wie sie vom Ausschusse

beantragt werden. Und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß es dann nicht mehr geschieht, daß die schlechtest qualifizierten Lehrer in die Ternovorschläge aufgenommen werden.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter das Wort? Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

**Dr. Peer:** Hohes Haus! Die retrospektiven Liebeserklärungen, die der sehr geehrte Herr Kollege Dz an die frühere Fassung des § 5 losgelassen hat, veranlassen den Minoritätsberichterstatter selbstverständlich zu keinem weiteren Eingehen auf seine Ausführungen, weil sie gegenstandslos sind. Jetzt stehen wir vor einer andern Fassung und ich glaube nur anführen zu sollen, daß jene Hege doch nicht so ganz jeden Grundes erbehrte. Schauen Sie sich den § 5 mit den verschiedenen Wendungen an, welche darauf hinausgehen, das Ernennungsrecht dem Bezirksschulrate zu übertragen. Dadurch hätte man einfach dem Bezirksschulrate eine Erweiterung der Rechte gegeben, durch welche das Vorschlagsrecht der Gemeinden vollständig illusorisch gemacht wurde. Schauen Sie sich, meine Herren, die §§ 5 und 6 an, wie sie aussehen — und welche Mühe an geburts hilflicher Tätigkeit der Herr Berichterstatter der Majorität bei Ausarbeitung des Berichtes sich hat geben müssen, um eine Begründung dazu zu liefern, daß jetzt das Beste gefunden sei, was habe gefunden werden können. Dann ist Ihnen die Aufregung weiterer Kreise nicht mehr so ganz unverständlich!

Auf einige weitere Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dz brauche ich nur kurz zu reagieren. Die Zitate aus einer Reihe anderer Landesgesetzgebungen können unmöglich im Rahmen dieser Debatte Gegenstand einer Widerlegung sein.

Es geht nicht an, aus einzelnen Landesgesetzen irgend ein Zitat zu verlesen, ohne Gelegenheit zu geben, sich mit den Schuleinrichtungen der betreffenden Länder vertraut zu machen. Herr Abgeordneter Dr. Ring hat Anlaß genommen, zu erwähnen, daß in jenem Lande, das vom Herrn Abgeordneten Dz als Musterland bezeichnet wurde, der Landesschulrat total anders zusammengesetzt sei, als eine Zusammensetzung aussehen wird nach den Bestimmungen, welche hier festgestellt werden sollen. In noch einem Punkte

hat der Herr Abgeordnete D3 seine glänzende Fähigkeit bewiesen, — es fehlt mir momentan der passende Ausdruck dafür — sagen wir, „die Fähigkeit der Darstellung und Gruppierung von Tatsachen je nach Bedürfnis.“ Er hat davon gesprochen, daß Staatsbeiträge ganz ruhig angenommen worden wären und daß dann aber der Staat hätte dreinreden wollen. Die Sache liegt anders. Ich erinnere mich, daß in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen wurde, daß einige Leuchten Ihrer Partei in anderen Ländern sich mit Händen und Füßen gegen Staatsbeiträge gewehrt haben.

In „ganz einwandfreien Zeitungen“, von der Reichspost angefangen bis zum Volksblatte herunter, konnte man lesen, daß der Landesauschuß Bielohlawek in Niederösterreich gesagt hat: „Wir verbitten uns das, wir können es nicht brauchen, daß uns der Staat irgendwo dreinredet.“ — Ich habe die Stelle nicht auswendig gelernt, sie können mir das nicht übel nehmen. Ein anderer Herr hat schleunigst in seinem Leiborgane dementiert, als die Nachricht sich verbreitete, er hätte sich bei der Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen dafür eingesetzt, der Staat solle die Schulauslagen übernehmen, daß er nicht „Schulauslagen“, sondern „Schulauslagen“ gesagt habe. Wenn man dann derartige Autoren zitiert, so dürfen sie die Geschichte nicht umkehren, nämlich die Sache so darstellen, als ob wir uns zu diesem Zwecke um Staatsbeiträge beworben hätten. Was schließlich die einzelnen Beispiele anbelangt, so fehlt mir eine Kontrolle, mich über die Richtigkeit derselben äußern zu können. Ich nehme an, daß die Herren, welche charakteristische Beispiele zitieren, so loyal waren, daß sie richtig zitierten. Ich kann mich doch nicht von meiner früher ausgesprochenen Meinung bekehrt finden, daß durch die gegenwärtige Vorlage das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Sie war nicht notwendig, um Unzukömmlichkeiten zu begegnen; es hätte schon die bloße Debatte genügt, um eine Remedur zu schaffen und ich beantrage daher, den Minoritätsantrag anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

**Schurnher:** Hohes Haus! Wie bereits im Berichte des Schulausschusses bemerkt worden ist, wurden gegen die Fassung des § 5 der Landesauschußvorlage mehrfache Bedenken erhoben. Es

ist insbesondere darauf verwiesen worden, daß dieser Paragraph in der Fassung des Landesauschusses nicht ganz in Einklang stehe mit dem § 50 des Reichsvolksschulgesetzes und daß es nicht angehe, dem Bezirksschulrate — ich möchte fast sagen — mehr Rechte einzuräumen in bezug auf die Bestellung der Lehrer als seiner vorgesetzten Behörde, dem Landeschulrate. Der Landesauschuß hat nur die Absicht gehabt, den heute vielfach erwähnten Mißbräuchen, die sich bei der Anstellung der Lehrer gezeigt haben, entgegenzutreten. Aber niemals ist es ihm in den Sinn gekommen, dabei die Rechte und Interessen der Gemeinden zu schädigen, sondern er wollte nur die geschilderten Mißbräuche beseitigen. Der Schulausschuß, dem diese Vorlagen zugewiesen worden sind, hat die Anschauung des Landesauschusses nach allen Richtungen voll und ganz gewürdigt, gebilligt, dabei aber getrachtet, einen Weg zu finden, der geeignet ist, die vorgebrachten Bedenken gegen die Fassung des § 5 zu beseitigen. Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat in den Ausführungen seiner ersten Rede gemeint, der eine Weg, den man in Betracht ziehen wollte, daß man in Berücksichtigung des § 50 des Reichsvolksschulgesetzes nebst den Gemeinden auch dem Landesauschuße ein Vorschlagsrecht einräumen könnte, wäre nicht zulässig gewesen mit Rücksicht auf § 64 des gleichen Gesetzes. Der geehrte Herr Vordrner befindet sich diesbezüglich, glaube ich, nicht auf dem richtigen Standpunkte. § 50 sagt ausdrücklich, daß jenen Organen, die die Schule zu erhalten haben, auch ein Recht bei Bestellung der Lehrer einzuräumen sei. § 64 handelt von etwas ganz anderem. Er spricht nicht über die Bestellung von Lehrern, sondern er sagt nur, was dann zu geschehen habe, wenn die Gemeinden in einer Notlage wären und die Mittel für die Schulerhaltung nicht aufbringen könnten. Dies hat mit § 50 N. W. G. nichts zu tun und steht mit ihm gar nicht im Zusammenhang. Wenn wir diesen Weg eingeschlagen hätten, wären wir zweifellos zum gleichen Ziele gekommen. Vielleicht würde jener Weg den Herrn der Minorität viel schmerzlicher und empfindlicher vorgekommen sein als der, auf den wir gekommen sind. Bevor ich auf den gefundenen Ausweg komme, muß ich doch noch auf ein paar Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Bericht-

erstatters der Minorität zurückkommen. Er hat gesagt, bei der Verfassung der früheren Gesetze habe man kein Bedürfnis zu einer solchen Gesetzesänderung gehabt. Im Jahre 1899 habe man den § 5 ruhig so belassen, wie er schon im Gesetze von 1870 sich vorfindet. Es müßten damals noch keine Gründe bestanden haben, die für eine Abänderung sprachen und man könne es ruhig auch für die Zukunft so belassen. Demgegenüber bemerke ich, daß solche Fälle zwar wohl in den 80iger und 90iger Jahren vorgekommen sein werden, aber doch noch nicht in jenem Ausmaße wie im letzten Jahrzehnt. Deshalb ist die Folgerung, daß man es auch jetzt beim alten belassen könne, nach meiner Anschauung nicht richtig. Ebenso ist die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners, die er über weiters beabsichtigte Bestimmungen gemacht hat, es sei nämlich nicht gut, wenn man in das Gesetz hineinsetze, daß die Gemeinden bei Erstattung von Vorschlägen bei Besetzung mehrerer Lehrstellen möglichst viele Bewerber berücksichtigen sollen, unrichtig. Es ist nämlich schon eine gewiß hinreichende Einschränkung in dieser Bestimmung. Es heißt hier: „Wenn es die Zahl und die Eignung der Bewerber zuläßt.“ Wenn dieser Passus, besonders der über die Eignung nicht darin enthalten wäre, dann könnte der Herr Vorredner Recht haben, dann hätte dieser Punkt mir sicher auch nicht gefallen, weil die Gemeinden genötigt wären, vielleicht ganz unfähige oder weniger befähigte Lehrpersonen in einen der Vorschläge hineinzuziehen. Nach der in Vorschlag gebrachten Fassung ist dieses aber unmöglich. Endlich möchte ich noch bemerken, daß der Herr Minoritätsberichterstatter — wenigstens, was uns Vorarlberger anlangt — uns Unrecht getan hat, wenn er behauptete, daß unsere Partei gegen Staatsbeiträge zu Schulzwecken sei, und daß wir uns wehren, solche Staatsbeiträge allenfalls entgegenzunehmen. Wenn der Herr Berichtstatter der Minorität dieses behaupten wollte, dann wäre er sicher auf dem Holzwege. (Zuruf: „Ist nicht behauptet worden!“) Wir sind für die Mithilfe des Staates und der Herr Abgeordnete Jodok Fink hat eine diesbezügliche Resolution anlässlich der Expertise hinsichtlich der Sanierung der Landesfinanzen mit unterschrieben, worin die Regierung aufgefordert wurde, entsprechend hohe

Beiträge zu Schulzwecken zu geben. (Jodok Fink: 50 %.)

Es soll auch die Regierung in ausgiebigem Maße Geld für die Schule hergeben; denn es liegt sehr im Interesse des Staates, wenn das Schulwesen gehoben wird. Wenn der Staat prozentual solche Beiträge geben würde, würde ein regerer Wettstreit der Länder hinsichtlich der Verbesserung des Volksschulwesens entstehen. Es wird aber doch noch zu überlegen sein, welcher Schlüssel bei einer Uebernahme von Schullasten auf den Staat hierbei zur Anwendung zu kommen habe. Nun komme ich eigentlich erst zu § 6 mit Ausnahme jener Punkte, die ich bereits besprochen habe. Wenn sie nun den Passus, der an Stelle des früheren § 5 treten soll und den gleichen Zweck einigermaßen zu erfüllen berufen ist, ansehen, so finden sie, daß er und überhaupt der ganze § 6 nur Milde und Langmut atmet (Heiterkeit), wie es sonst in Gesetzen gar nicht üblich ist. Die Gemeinden werden in diesem Paragraphen zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Pflicht sei, bei Erstattung der Vorschläge in erster Linie das Wohl und das Interesse der Schule zu berücksichtigen. Es wird ihnen die Belehrung und Weisung gegeben, bei gleichzeitiger Erstattung mehrerer Vorschläge, möglichst viele Bewerber, wenn sie geeignet sind, zu berücksichtigen.

Dann wird festgesetzt: in der Regel hat aus diesem Vorschlag der Landeschulrat einen der betreffenden Bewerber zu ernennen; und was das Wörtlein „in der Regel“ anlangt, so ist das doch sicher nicht schlimm aufzufassen. Die Herren der Minorität haben bei Beratung des Gesetzes vom Jahre 1899 zwar nicht beim gleichen Paragraphen, sondern beim § 1 dieses Gesetzes wegen Einsetzung der Worte: „in der Regel“ auch Opposition gemacht. Im alten Gesetz von 1870 war vorgesehen — daß jede erledigte Stelle auszusprechen sei. Im Gesetz von 1899 wurde dagegen festgesetzt, daß die erledigte Stelle in der Regel auszuschreiben sei. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen zu machen. Nun raten Sie gefälligst, wie vielmal in diesen 9 Jahren von dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht wurde. 8½ Jahre ist es nicht geschehen, in den letzten paar Monaten ist ein einziger Fall vorgekommen, der physisch gar nicht anders zu erledigen war, als eine Besetzung ohne Ausschrei-

bung in Vorschlag zu bringen. Also ein einzigesmal in 9 Jahren hat man von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht. Sie dürfen versichert sein, daß auch die bezügliche Bestimmung in § 6 nicht schlimm ausfallen, und daß man den Vorschlag der Gemeinden immer berücksichtigen wird, wenn sie auch dem in diesem Absatz aufgestellten Grundsätze, daß das Wohl der Schule zu berücksichtigen sei, entsprechen.

Ich habe übrigens das Gefühl, daß die heute noch in dieser Richtung gegen den Vorschlag des Schulausschusses gemachten Einwendungen und gehaltenen Reden eigentlich nicht mehr so ganz ernst zu nehmen seien, daß sie nicht mehr als Hauptkampf anzusehen sind, sondern daß dieselben nur mehr als gut inszenierte und nicht schlecht geleitete Rückzugsgefechte anzusehen sind. Ich halte also selbstverständlich den Antrag des Schulausschusses hinsichtlich dieses Paragraphen voll und ganz aufrecht. Ich habe nicht gefunden, daß die Argumente, die den Schulausschuß zu diesem Antrag geleitet haben, in irgend einer Weise widerlegt worden sind. Ich glaube, diese Anträge sind gestellt im Interesse und zum Wohle der Schule und zur weiteren und besseren Entwicklung derselben. Wir werden damit gewiß einen Fortschritt erzielen, und ich hoffe, daß jetzt das hohe Haus diesen Antrag auch zum Beschlusse erhebt.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung. Dieselbe möchte ich in folgender Weise einleiten. Im § 5, erstes Alinea, stimmen beide Anträge miteinander überein; ich erkläre daher das erste Alinea für angenommen. Beim zweiten Alinea erscheint die Minoritätsfassung in der Weise, daß die Worte „an den k. k. Bezirksschulrat“ dort gestrichen sind. Es muß also selbstverständlich der Abänderungsantrag der Minorität des Ausschusses zuerst zur Abstimmung kommen. Das 3. Alinea ist nur im Majoritätsantrage enthalten; ebenso auch das 4., während das 5. übereinstimmend in beiden Anträgen vorliegt. Also den 1. Absatz habe ich bereits als angenommen erklärt. Den 2. Absatz mit Hinweglassung der Worte „an den k. k. Bezirksschulrat“ erkläre ich ebenfalls als angenommen. Jetzt kommt noch der Zusatz des Majoritäts-Antrages nach dem Worte „Dreivorschlag“, einzufügen: „an den k. k. Bezirksschulrat“ zur formellen Abstimmung.

Ich ersuche jene Herrn, welche diesem Zusatz zustimmen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. —

Es ist die Majorität.

Ferner ersuche ich jene Herrn, welche das 3. Alinea, welches bei diesem Dreivorschlage den Zusatz vom „Wohl der Schule“ beifügt, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sätzen zu erheben. —

Angenommen.

Endlich ersuche ich jene Herrn, welche dem 4. Alinea ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben. —

Angenommen.

Das 5. Alinea erkläre ich, weil es in beiden Anträgen übereinstimmend vorliegt, als angenommen.

Bezüglich des § 6 ist das 1. Alinea übereinstimmend zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag und ich kann daher dasselbe ebenfalls als angenommen erklären.

Ich bringe nun sämtliche übrigen Alineas der Reihe nach zur Abstimmung und zwar zunächst die Fassung derselben nach dem Minoritätsantrage und falls dieser nicht angenommen werden sollte, kommt der Majoritätsantrag zur Abstimmung. Bezüglich 2. Absatz des Paragraphen bemerke ich folgendes: Die Minorität beantragt hier, daß nach dem Worte „Ernenennung“ ein Zusatz, nämlich die Worte „unter Berücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes“ eingefügt werden solle. Nun nehme ich an, daß das hohe Haus dem 2. Alinea zunächst mit Hinweglassung obiger Worte zustimmt, und ich bringe nun den Zusatzantrag der Minorität zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herrn, welche demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. —

Es ist die Minorität.

Der nächstfolgende Absatz ist ein Abänderungsantrag, den ich formell zur Abstimmung bringe. Der Antrag der Minorität nämlich beginnt mit den Worten „die Landesschulbehörde hat demnach . . .“. Ich ersuche jene Herrn, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben. —

Es ist die Minorität.



Ich ersuche nun jene Herrn, welche den Alinea 3 bis 7 nach dem Majoritätsantrage zustimmen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

**Thurnher:** Ich möchte bitten, das Stimmverhältnis zu konstatieren.

**Landeshauptmann:** 16 gegen 2 Stimmen.

Nun unterbreche ich die Sitzung bis nachmittags  $\frac{1}{2}$  4 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr 24 Min. nachmittags.)

(Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung um 3 Uhr 34 Min. nachm)

**Landeshauptmann:** Die Sitzung erkläre ich wieder für eröffnet, und wir schreiten in der Spezialdebatte über den 3. Gesetzentwurf vorwärts.

Wir kommen zunächst zu § 7.

**Thurnher:** § 7. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 8. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 9. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 10. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 11. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 12. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 13. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 14. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 15. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 16. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 17. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 18. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 19. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 20. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 21. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** II. Abschnitt. Von dem Dienst-  
einkommen des Lehrpersonals. § 22. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 23. Bei diesem Paragraphen liegt ein Minoritätsvotum vor. Ich enthalte mich vorläufig der Stellungnahme zu dem bezüglichen Antrag, künde aber an, daß ich im 6. Absatz beantragen möchte, daß es heißen soll statt „im Einverständnis“ „nach Einvernahme des Landesauschusses“; damit wird die Durchführung erleichtert und es entspricht diese Änderung auch andern ähnlichen Bestimmungen im Gesetze.

**Landeshauptmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Minorität.

**Dr. Peer:** Hohes Haus! Der von der Minorität gestellte Antrag unterscheidet sich im wesentlichen nur im 5. Alinea vom Antrage des Schulausschusses. Im Antrage des Schulausschusses ist gesagt, daß jene 40% der Lehrpersonen, welche im Personalstatus in die I. Gehaltsklasse eingereiht wurden, nach mehr oder weniger bestimmten Kriterien ausgewählt werden. Das 5. Alinea im Antrage der Majorität lautet: (Liest aus Beilage 115, § 23 Alinea 5.) Die Minorität hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es gewissen Forderungen der Billigkeit entspreche, wenn wenigstens einem Teile der Lehrer für die Vorrückung in die erste Gehaltsklasse eine feste Zusicherung gegeben werde. Es sind im Antrage der Majorität, den ich verlesen habe, feste Kriterien nicht gegeben und ich glaube, daß es billig wäre, wenn schon von vornherein jenen Personen, welche sich dem Lehrberufe zuwenden, eine sichere Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse garantiert würde. Man wird uns allerdings einwenden, es sei nicht nötig, daß ganz mittelmäßig Begabte nur auf Grund des einzigen Verdienstes, daß sie so und so alt geworden seien, in diese Klasse vorrücken. Man wird aber mit einem gewissen Prozentsatz mittelmäßig Begabter immer rechnen müssen. Wenn sich jemand in jungen Jahren einem Berufe zuwendet, von dem aus es später keine Umkehr mehr gibt, so hält er sich zunächst vor Augen, wie weit er es bringen könnte. Daß gerade, wenn auch die Lehrergehälterregulierung erfolgt, es für einen jungen Menschen so enorm verlockend sei, sich diesem Berufe zuzuwenden, wird wohl niemand behaupten. Wir glauben daher, daß nachdem schon die Zahl der in die erste Gehaltsklasse Vorrückenden von 30% auf 40% erhöht wurde, es nicht unbillig sei, wenn wenigstens 20% von diesen 40% die Möglichkeit eröffnet werde, auf Grund des Dienstalters, also eines festen Kriteriums, in die oberste Gehaltsstufe zu kommen.

Ich habe weiters nichts beizufügen und glaube, daß es aus Billigkeitsrücksichten zu rechtfertigen ist, wenn eine solche Bestimmung getroffen wird. Was weiter den angekündigten Antrag seitens des Herrn Referenten der Majorität anlangt, betreffend einer andern Textierung des nächsten Absatzes, so glaube ich auch, daß wohl eine andere dafür einzutreten hätte. Das bisherige erinnert doch zu stark an eine Art Strafverfahren. Wenn vielleicht gesagt würde, nach „Anhörnung des Landesauschusses“ oder „Einvernahme“, so würde es jedenfalls zweckmäßiger sein.

**Landeshauptmann:** Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter:** Meine Herren! Die Aufnahme dieser Aenderung im Texte des Alinea 6 durch den Herrn Berichterstatter der Majorität erfolgt im vollen Einklange mit dem, was die Regierung wünscht. Es ist nämlich bemerkt worden, daß durch die erste Fassung ein koordinierter Faktor miteingeschoben würde, und das würde dem Texte des § 6 nicht entsprechen. Nach § 6 hat der Landeschulrat das Ernennungsrecht und das wird auch hier in § 23 bei der Vorrückung wiederholt und so entspricht es dem definitiven Ernennungsrechte des Landeschulrates mehr, wenn man sagt, „nach Einvernahme“ als „im Einverständnisse“ mit dem Landesauschuß. Aber ob man „nach Anhörung“ oder „nach Einvernahme“ sagt, ist hier gleichgiltig.

**Landeshauptmann:** Der Herr Majoritätsberichterstatter hat das Wort.

**Sturnher:** Ich habe nachgesehen und gefunden, daß es im § 23, wo es sich um den Terno handelt, auch „Anhörnung“ heißt, und ich glaube, es wäre konsequent, bei dieser Vorrückung den gleichen Ausdruck zu gebrauchen, nämlich den Ausdruck „Anhören“.

**Landeshauptmann:** Ich möchte mir eine Frage für die spätere Abstimmung erlauben. Der Herr Berichterstatter beantragt die Aenderung im 6. Alinea. Im 7. Alinea kommt unmittelbar nach dem Worte „Landesauschuß“ derselbe Ausdruck. (Dr. Peer: Der bezieht sich auf Remunerationen.) Ja, der bezieht sich auf die Remunerationen von Lehrstellen, dort muß es also wegleiben.

**Jodok Fink:** Ich möchte mir zunächst erlauben, einen Vergleich zu ziehen zwischen den Anträgen der Majorität und dem der Minorität. Die Majorität beantragt: „Die Vorrückung erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung, außerdem berücksichtigt sie die Dienstzeit, den günstigen Dienstverfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern die Bürgererschullehrbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes und die Verdienste um das Volksschulwesen.“

Die Minorität beantragt: „Für die Vorrückung ist bei der Hälfte der in die I. Gehaltsklasse vorrückenden Lehrpersonen bei befriedigender Dienstleistung das höhere Dienstalter maßgebend, für die andere Hälfte sind zu berücksichtigen die Dienstzeit, günstiger Dienst-erfolg bei schwierigen Verhältnissen, höhere Bildung, speziell bei Volksschullehrern Ablegung der Bürgerschul-lehrbefähigungsprüfung, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes und insbesondere Verdienste um das Volk-schulwesen.“

Die Majorität hat im Berichte durch den Herrn Berichterstatter hiezu noch folgende Erklärung gegeben. Nachdem im Berichte die Mitteilung gemacht wird, daß der Schulausschuß die Prozente derer, die in die I. Gehaltsklasse vorrücken sollen, von 30 % auf 40 % erhöht hat, heißt es dort weiter: „Durch die Erhöhung der Zahl der Vorrückenden wird vorgesorgt, daß wohl jeder ältere Lehrer, der mit Eifer und Berufstreue seinem Amte oblag und pflichtgemäß wirkte, in die erste Klasse noch gelangen wird.“

Ich komme nun auch auf etwas zu sprechen, was ich aus einer Zeitung — und zwar aus dem „Volkshreunde“ — entnommen habe und ich will auch gleich eine Erklärung dazu geben. Ich erwidere nämlich auch nicht immer auf alles, was die Zeitungen bringen; ich meine auch nicht, wenn mir in einer gegnerischen Zeitung etwas Unrichtiges vorgehalten wird oder wenn ich angestänkert werde, daß ich gleich etwas entgegenen müsse; denn hier und da sage ich mir sogar, du bist noch auf dem richtigen Wege. Wenn mir aber die eigene Parteipresse etwas vorhielte, was ganz unrichtig wäre, dann fühle ich mich veranlaßt, darauf zu reagieren, obwohl ich sonst der Presse gegenüber kein guter Parteilichmann bin. Da tue ich nicht viel, aber in solchen Fällen reagiere ich. Nun hat der „Volkshreund“ geschrieben, daß der Vertreter der Stadt Bregenz, der Herr Bürgermeister Dr. Ring diesbezüglich gesagt hat: „Die Aufrückung in die I. Gehaltsklasse steht dem Landeschulrate zu; es können in diese Vorzugsklasse nur 30 % aller Lehrpersonen vorrücken. Diese Auszeichnung wird ganz Parteifache sein. Also der Landesausschuß hätte es in der Hand, die „Guten“ zu belohnen und den anderen den Lohn zu entziehen. Die Folge wird sein ein politisches Strebertum und, weil die Leute auch schwach sind, eine Gefinnungs-lumperei.“ Also damit hat Herr Abg. Dr. Ring

nicht bloß den Landesausschuß und den Landes-schulrat der Parteilichkeit beschuldigt, sondern auch die Lehrer, und zwar, wie mir scheint, eigent-lich die liberalen Lehrer, — möchte ich sagen — der Gefinnungslumperei bezichtigt. Nun aber will ich näher auf den 2. Antrag eingehen. Ich habe nämlich die Meinung, daß das, was wir beantragen, in viel weitgehenderer Weise dazu bei-tragen wird, daß die älteren Lehrer alle, so weit als möglich, wenn nur noch befriedigender Dienst-erfolg vorhanden ist, in die I. Klasse kommen, während das, was die geehrte Minorität bean-tragt, fast den Anschein hat, als ob nur die Hälfte nach diesem „festen Kriterium“ hinein-kommen solle; denn es heißt dort: „Für die Vorrückung ist bei der Hälfte der in die I. Ge-haltsklasse aufzunehmenden Lehrpersonen bei be-friedigender Dienstleistung das höhere Dienstalter maßgebend.“ Wenn die Herren noch gesagt hät-ten, wenigstens bei der Hälfte, aber so will mir fast bedünken, als ob der Landeschulrat nach dem Antrage der Minorität nicht einmal so mir nichts dir nichts mehr als die Hälfte nach dem Dienstalter könnte vorrücken lassen, denn, was im 2. Passus steht, ist in unserem Antrage auch schon enthalten. Der Antrag der Minorität ist nach meiner Ansicht nicht annehmbar und schlechter als der der Majorität. Um den Herrn zu zei-gen, daß die Sache ernst und nicht parteimäßig zu behandeln ist, und daß mir das nicht paßt, so möchte ich den Antrag so stellen, daß er dem Landesgesetz von Kärnten entspricht. Ich will den § 24, soweit er hieher Bezug hat, mit Er-laubnis des Herrn Vorsitzenden dem Wortlaute nach verlesen. Kärnten hat nicht bloß eine Klasse, wo man vorrücken kann, sondern 5 und dazu noch die Quinquennien. Dort heißt es: „Die Zahl der Lehrpersonen mit dem Gehalte der I. Klasse wird mit 15 %, jener der II. Klasse mit 15 %, jene der III. Klasse mit 20 %, jene der IV. Klasse mit 25 % und jene der V. Klasse mit 25 % der Gesamtzahl der definitiv besetzten Lehrstellen des Landes festgesetzt.“

Die Vorrückung aus einer Gehaltsklasse in die nächsthöhere erfolgt durch Ernennung bei befriedi-gender Dienstleistung.“

Ich führe das wörtlich an, weil ich einen Ver-gleich anstellen will. Wir sagen auch, die Vor-rückung erfolgt bei befriedigender Dienstleistung

durch Ernennung. Nun heißt es hier weiter: „Außer der befriedigenden Dienstleistung sind zu berücksichtigen: Günstiger Unterrichtserfolg trotz schwieriger Verhältnisse, namentlich an gemischt-sprachigen Schulen, Befähigung für Erteilung des Fortbildungsunterrichtes und günstiger Erfolg dieses Unterrichtes, Verdienste um das Volkswirtschaftswesen, erspriechliche Tätigkeit in der Gemeinde.“ Die Herrn sehen, daß wir mit Ausnahme des letzten Punktes alles herübergenommen haben aus diesem kärntnerischen Gesetz, nur das eine, bezüglich der gemischt-sprachigen Schulen, paßt nicht für uns, weil wir nur die deutsche Sprache haben. Wir haben aber auch das letzte „erspriechliche Tätigkeit in der Gemeinde“ absichtlich nicht aufgenommen. Wir meinen nämlich, daß der Volksschullehrer Lehrer sein soll, und daß die Schule einen ganzen Mann braucht und daß man nicht erspriechliche Tätigkeit in der Gemeinde belohnen soll, das wäre ein bedenklicher Punkt, der parteipolitisch zum Ausdruck kommen könnte. Diesen Punkt haben wir nicht aufgenommen. Nun heißt es weiter im Gesetze von Kärnten: „Doch müssen von den freiverdenden Stellen mindestens zwei Drittel nach der Dienstzeit in der vorhergehenden Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden.“

Nun möchte ich analog diesem Passus — ich kann jedoch nicht von verschiedenen Klassen reden, weil wir bloß 2 haben — folgenden Zusatzantrag zum Absatz 5 des § 23 stellen: „In die 2. Zeile nach dem Worte „Dienstleistung“ hat die Einschaltung des Zusatzes zu treten: „Doch müssen von den freiverdenden Stellen mindestens  $\frac{2}{3}$  nach der Dienstzeit in der II. Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden.“ Ich meine nun, wenn der Passus so angenommen wird, dann haben wir festgesetzt, daß bei befriedigender Dienstleistung für wenigstens  $\frac{2}{3}$  der freiverdenden Stellen in der I. Gehaltsklasse das Vorrücken nach dem Dienstalter zu erfolgen hat, nicht wie es im Antrage der Minorität heißt, daß nur die Hälfte nach der Dienstzeit vorrücken müsse. Ich muß offen sagen, daß es mir, wie der Minoritätsantrag lautet, viel zu wenig gewesen wäre, weil ich der Meinung bin, daß mehr als die Hälfte nach dem Dienstalter in die I. Klasse hineinkommen sollen und hineinkommen werden; daher gehe ich weiter und sage, es

müssen  $\frac{2}{3}$  von den frei werdenden Stellen nach der Dienstzeit aufrücken. Dann ist in einer Weise vorgesorgt, daß man gewiß nicht sagen kann, man wolle das parteipolitisch ausnützen, oder man wolle Gefinnungslumpen machen, sondern es ist eine Form, die nur im Interesse der Schule und der Lehrer liegt.

**Landeshauptmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter.

**Dr. Peier:** Hohes Haus! Ich habe zu erklären, daß die Minorität ihren Antrag zu Gunsten desjenigen, der vom Herrn Abgeordneten Jodok Fink gestellt worden ist, sofort zurückzieht. Ich habe zu dessen Ausführungen noch einiges zu bemerken. Ich war selbstverständlich auch der Meinung, daß wenigstens die Hälfte nach dem Dienstalter besetzt werden müsse. Daß auch wir die Ansicht haben, daß auch bei der übrigen Hälfte ein ausreichender Einfluß dem Dienstalter zukommen müsse, geht aus der Textierung des Minoritätsantrages hervor, wonach bei der anderen Hälfte die Dienstzeit u. s. w. zu berücksichtigen sei. Damit war Tür und Tor geöffnet, Lehrer, soviel man wollte, nach dem Dienstalter in die I. Gehaltsklasse aufzunehmen. Eine feste Norm zu schaffen für den Eintritt in die I. Gehaltsklasse wäre sehr schwer, daß alle Lehrer mit aller Wahrscheinlichkeit in die I. Gehaltsklasse kommen sollen, wie der Herr Referent versichert, wäre gewiß zu begrüßen. Wir wollen aber lieber an Stelle dieser, wenn auch großen Wahrscheinlichkeit, eine kleinere absolute Sicherheit. Wir begrüßen den Antrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink mit Freuden, weil wir sehen, daß die Lehrer dabei noch sicherer und besser fahren als bei unserem Antrage und ich glaube, daß die Minorität sich kaum eine Kuhnredigkeit zu schulden kommen läßt, wenn sie sagt, daß sie einen solchen Antrag schon im Ausschusse vorgebracht hat und daß ohne ihr Bestreben eine feste Norm wohl wahrscheinlich auch jetzt nicht das Tageslicht erblickt hätte.

**Landeshauptmann:** Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Minorität nur fragen, ob er den ganzen Minoritätsantrag zurückzieht oder nur das betreffende Alinea?

**Dr. Beer:** Letzteres hätte keinen Zweck, wir ziehen den Antrag zurück und stimmen für den Antrag des Herrn Abgeordneten Jodok Fink, den er für seine Person gestellt hat.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort? Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Jodok Fink.

**Jodok Fink:** Ich habe dem, was Dr. Beer gesagt hat, nur wenig beizufügen. Es freut mich, daß die Minorität diesem Antrage zustimmt. Ich muß sagen, ich war immer der Meinung, daß man diese Fassung ganz so, wie sie Kärnten hat, aufnehmen könnte und wenn die Minorität zu meinem Antrage etwas beigetragen hätte, wäre es nur, weil sie zu wenig verlangt hat. Ich habe zwar die Meinung, daß die Fassung, wie wir sie festgesetzt haben, eine so allgemeine und weitgehende sei, — und mit der Interpretation des Herrn Berichterstatters, — welche, wie die Herren Juristen besser wissen werden, — auch ziemlich maßgebend ist, vollauf genügt hätte. Denn, wenn man den Herrn Referenten kennt, so wird man nicht annehmen, daß der so leicht hin in den Bericht schreibt, es werden jetzt voraussichtlich, nachdem man 40% nimmt, alle älteren Lehrer in die I. Klasse hineinkommen. Er hat genutzt, was er meint, nicht wahr? Nun aber sage ich mir so: Mir ist das viel lieber; die Hälfte war mir viel zu wenig und das „wenigstens“ stand nicht einmal dabei. Andererseits ist es mir viel lieber, daß man ausdrücklich sagt, es sollen  $\frac{2}{3}$  nach dem Dienstalter vorrücken, damit, wenn der Landesschulrat vom letzten Drittel auch nur einige, nicht einmal das ganze Drittel, in die I. Klasse aufertourlich einschleibt, er auch eine gesetzliche Handhabe dafür hat und sagen kann, einen Teil darf ich nach dem Gesetze selber, ohne an die Dienstzeit gebunden zu sein, vorrücken lassen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dz hat das Wort.

**Dz:** Ich möchte zu dieser Sache nur folgende Erklärung abgeben. Ich habe feinerzeit, wo wir noch im Ausschusse beraten haben, nachgesehen, wie viele

Lehrer in die I. Gehaltsstufe kommen können. Nun habe ich angefangen, von unten herauf zu zählen und da sind in der 9., 8., 7., 6. und 5. Klasse zusammen 86 Lehrer. Nach unserem Vorschlage mit 40% kommen ungefähr 97 oder 98 Lehrer hinein. Nun kommen von der 4. Klasse, wo noch 37 Lehrer sind, noch 14 hinein, dann bleiben von der 4. Klasse noch 23 übrig. Nun bitte ich sie, in der ersten Stufe lehren sie 4, in der zweiten 7 und in der dritten ein Teil nur noch 10 Jahre. Es müssen naturgemäß alle älteren Lehrer hineinkommen, es konnte nicht anders verstanden werden; es ist unmöglich, denn dazu, nicht wahr, daß einer, der kaum Lehrer geworden ist, in die I. Gehaltsstufe kommt, müßten ganz besondere Gründe vorliegen? Bei nur der Hälfte hätte man das Alter bei befriedigender Dienstleistung gar nicht als oberstes Prinzip hingestellt. Da hat der Herr Abgeordnete Jodok Fink ganz recht. Das wäre zuviel, wir wollen nicht Spielraum für soviel „geächte“ Herrn, es kommen auch ungeächte in diese Stufe. Wir sind viel weiter gegangen, wir wollen feste Bestimmungen haben, damit die Herrn Ruhe bekommen, wenn das eine oder andere Mal wirklich ein geächter hineinkommen sollte.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter das Wort? — Wenn sich niemand meldet, so ist die Debatte geschlossen. Nachdem nun der Herr Berichterstatter der Minorität den Antrag der Minorität zu Gunsten des vom Herrn Abgeordneten Jodok Fink gestellten Antrages zurückgezogen hat, so erübrigt nur noch, daß der Herr Berichterstatter der Majorität zum Worte komme.

**Thurnher:** Ich kann nur erklären, daß ich mit voller Befriedigung den eingebrachten Antrag des Herrn Kollegen Jodok Fink akzeptiere und ihn dem hohen Hause zur Annahme empfehle. (Dr. Beer: Bravo!) Es kommt zwar, wie ausdrücklich auseinandergesetzt worden ist, auf das gleiche heraus. Nur dürfte die Annahme des Antrages des Herrn Abg. Fink für die Herren auf der andern Seite eine Beruhigung sein und wir erbringen damit den Beweis, daß wir das Gute, woher immer es auch kommen mag, wenn möglich annehmen. Ich möchte mir nur noch erlauben, zu Punkt 7, der über die Bezüge der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen handelt, eine Erklärung abzugeben.

Es sind nämlich im Laufe der diesbezüglichen Verhandlungen Befürchtungen aufgetaucht, als ob die in diesem Abfasse vorgesehenen Bezüge der Katecheten in die Kongrua eingerechnet werden könnten, und es wurde hingewiesen, daß es zweckmäßig wäre, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der eine solche Einbeziehung unmöglich gemacht würde. Ich teile diese Befürchtung nicht. Im jetzigen Kongruagefesse heißt es in Artikel 2: „Die für den Religionsunterricht im Sinne der bestehenden Gesetze zu gewährenden Bezüge sind für jene Seelsorgegeistlichen, welche infolge des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen Anspruch haben, nicht einzurechnen. Und ich glaube auch, daß bei einer eventuellen Reform dieses Gesetzes die Einbeziehung derartiger Bezüge und Remunerationen nicht zu befürchten wäre, weil eine solche Einbeziehung allen Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit widersprechen würde. Wir haben daher geglaubt, es sei nicht notwendig, eine die Einbeziehung negierende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Ich hoffe nicht auf Widerspruch, zu stoßen, wenn ich erkläre, daß der Landtag eine solche Einbeziehung als unzulässig auffassen würde.

Nach diesen kurzen Bemerkungen bitte ich das hohe Haus, den § 23 in der Majoritätsfassung mit den von mir und Abg. Fink beantragten Aenderungen ohneweiters anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung. Die ersten 4 Alinea, gegen welche kein Abänderungsantrag vorliegt, betrachte ich als angenommen. Beim 5. Alinea hat der Herr Abgeordnete Jodok Fink folgenden Zusatzantrag in der zweiten Zeile nach dem Worte „Dienstleistung“ gestellt: „Doch müssen von den frei werdenden Stellen mindestens zwei Drittel nach der Dienstzeit in der II. Klasse bei befriedigender Dienstleistung besetzt werden.“

Ferner hat der Herr Berichterstatter der Majorität für seine Person beim nächstfolgenden Alinea einen Abänderungsantrag eingebracht, wonach es in der zweitletzten Zeile statt „im Einverständnisse mit dem Landesauschusse“ heißen soll: „nach Anhörung des Landesauschusses.“

Ich bringe nun diese 2 Alinea und die nächstfolgenden, gegen welche überhaupt keine Einwendung erhoben worden ist, unter einem zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen und den von den Herren Abgeordneten Jodok Fink und Thurnher dazu gestellten Zusatzanträgen einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.  
Einstimmig angenommen.

**Thurnher:** § 24. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 25. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 26. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 27. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 28. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 29. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 30. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 31. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 32. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 33. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 34. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 35. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 36. Hier liegt ein Minoritätsantrag vor, der dahin geht, daß der Paragraph in der alten Fassung wiederhergestellt werde. Ich enthalte mich vorläufig der Ausführungen und behalte mir das Wort für den Schluß vor.

**Landeshauptmann:** Der Herr Minoritätsberichterstatter hat das Wort.

**Dr. Peer:** Hohes Haus! Ich habe nur in Kürze für den Minoritätsantrag folgende Begründung beizufügen. Wie im Majoritätsantrage erwähnt wurde, ist die von der Minorität vorgeschlagene Fassung gleichlautend mit § 36 vom Jahre 1899. Die Minoritätsvorlage unterscheidet sich von der Majoritätsvorlage dadurch, daß in unserer Vorlage konform mit dem alten Gesetze der Passus „mit Zustimmung des Landesausschusses“ ausgelassen worden ist. Wir glauben, daß den Gemeinden, wenn sie es für gut finden, besondere Zuschüsse zu gewähren, dies freigestellt werden sollte. Es ist dies den Gemeinden mit Rücksicht auf die Verhältnisse freizustellen, um gutes Material zu bekommen. Es geht nicht an, daß sie um die Genehmigung erst ansuchen müssen. Sollten sie sich in gar zu hohe Umlageprozente und ungeahnte Auslagen hineinstürzen, so ist die Möglichkeit einer Remedur nach der Richtung möglich, daß bei gewissen, höheren Zuschlägen die Zustimmung des Landesausschusses, beziehungsweise ein Landesgesetz notwendig ist. Ich glaube, wenn die alten Gesetze solange funktioniert haben, kann man der Gemeinde, die der Regulierung schon vorgegriffen hat, auch in Zukunft Vertrauen schenken, daß sie diese Regulierung nicht mißbrauchen werde. Ich habe von gegnerischer Seite gehört, daß man es als eine mißbräuchliche Auffassung angesehen hätte, als Feldkirch zuerst im Lande daran gegangen ist, eine zeitgemäße Regulierung in

der Weise eintreten zu lassen, daß die Gemeinde aus ihren Mitteln den Lehrern ein Mindestgehalt garantiert und für die Differenz aufkommen soll. Ich glaube auch, daß diese Bestimmung des § 36 in der Fassung der Ausschlußvorlage nicht ganz im Einklange steht mit einer Bestimmung der Gemeindeordnung (§ 88) vom Jahre 1904. Dieser § 88 zählt erschöpfend jene Fälle auf, in denen der Beschluß der Gemeinde einer Genehmigung durch den Landesausschuß bedarf. Ich wüßte nicht einen Abfall des § 88, unter welchem eine derartige Genehmigung durch den Landesausschuß im Sinne des § 36 der Ausschlußvorlage untergebracht werden könnte. Nach § 88 bedürfen nämlich, der Textierung und Ausstattung nach erschöpfend aufgezählt, nur folgende Beschlüsse einer Genehmigung des Landesausschusses: 1. Die Veräußerung, Schenkung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;

2. Die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur und alle jene Holzfällungen in den Gemeindevaldungen, welche den regelmäßigen Ertrag des Waldes übersteigen. Die Einholung dieser Genehmigung enthebt jedoch nicht von der auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung seitens der politischen Behörden;

3. Die Verteilung der Jahresüberschüsse (§ 62);

4. Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Uebernahme einer Haftung.

Ich glaube also, daß nach ihm der Kreis jener Beschlüsse, welche der Genehmigung des Landesausschusses bedürfen, festgezogen ist und man ganz ruhig dem Antrag der Minorität zustimmen kann, es wolle jene vorbehaltende Bestimmung bei der Textierung des § 36 weggelassen werden.

**Jodok Fink:** Ich stimme insoferne dem sehr geehrten Herrn Vorredner zu, daß dieser Zusatz „mit Zustimmung des Landesausschusses“ streng genommen, nicht notwendig wäre.

Ich will aber auch konstatieren, — daß schon bisher, in einem Falle der Landesauschusse nicht in der Lage war, einer derartigen Erhöhung, die nach den Steuern und Lasten der Gemeinde nicht gerechtfertigt war, die Zustimmung zu erteilen und daß durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes dem Landesauschusse Recht gegeben wurde.

Wenn schon beim Verwaltungsgerichtshof, ohne daß es im Gesetze war, dem Landesauschusse Recht gegeben worden ist, so glaube ich, ist es gerechtfertigt, daß der genannte Passus in das Gesetz aufgenommen wird. Vorgekommen ist es einmal seit 15 Jahren und es wird auch in Zukunft vielleicht nicht oft vorkommen. In Zukunft — wenigstens für die nächste Zukunft — ist auch viel weniger ein Anlaß vorhanden, weil wir doch in ziemlich weitgehender Weise die Lehrerbezüge erhöht haben. Aber wenn es auch nicht unbedingt notwendig ist, so ist es doch heute schon gerechtfertigt, daß dieser Passus in das Gesetz aufgenommen wird, weil der Standpunkt heute schon anerkannt wurde.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Sz hat das Wort.

**Sz:** Ich möchte zur Fassung, wie ich sie im Majoritäts- oder Schulausschusse vorgeschlagen finde, folgendes bemerken. Ich stimme diesem Antrage voll und ganz zu. Ich stehe nämlich auf dem Standpunkte, daß jetzt bezüglich der Lehrergehälter Ruhe eintreten müsse. Wir erhöhen die Lehrergehälter in weitgehendstem Maße; die Lehrer werden heute gut gestellt. Nun sage ich, die Gemeinden sollen nicht mir nichts dir nichts kommen, diese Lehrergehälterfrage wieder in Unruhe bringen und eine Gemeinde gegen die andere ausspielen können. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat treffend etwas ausgesprochen. Er hat nämlich gesagt, man sollte die Gemeinden doch nicht unterbinden, daß sie, um gutes Material zu bekommen, etwas mehr geben können, Handelsware sind die Lehrer keine. Das muß aufhören. Wir wollen keine Handelsware aus den Lehrern machen. Das können wir nicht dulden. Wir sagen: Die Lehrer sind jetzt gut bezahlt und nur, wenn außerordentliche Verhältnisse ein-

treten, können sie mit Zustimmung des Landesauschusses tun, was wirklich notwendig ist. Ich könnte dem Herrn Minoritätsberichterstat-ter über die Gehaltsregulierung von Bregenz etwas erzählen. Selbst der Herr Bürgermeister hat gesagt, er sei dafür nicht verantwortlich, daß so die Lehrergehältererhöhung gemacht wurde, mit der  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung nicht einverstanden waren. Es ist nicht populär, dagegen zu sein, und deshalb hat man es in der Stadtvertretung ohne Widerspruch durchgeführt. Der Herr Bürgermeister macht Miene, als ob es nicht so sei. Man hat einmal von einer Seite zu einem der unsren gesagt: Sie werden doch dagegen sein. De facto hat man es tun wollen, weil man der Meinung war, man solle es verschieben. Aber als die ganze Majorität sich dafür begeistert zeigte, war die Minorität nicht so dumm, um für die Majorität die Rastanien aus dem Feuer zu holen.

Ich habe die Meinung, daß es gewiß gut ist, wenn hier Vorsorge getroffen wird, damit ein Ruhepunkt eintritt. Es ist auch zum Schutze der Gemeinden.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch weiter das Wort? — Wenn sich niemand mehr meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstat-ter noch etwas beizufügen?

**Dr. Peer:** Hohes Haus! Nur die Ausführungen im Laufe der Debatte bieten mir noch Anlaß zu einer kurzen Erwiderung. Der Herr Abgeordnete Jodok Fink hat sich unter anderm auf ein gutes Beispiel, auf den Verwaltungsgerichtshof, berufen. Nun wäre ich sehr neugierig, die angezogene Entscheidung zu kennen. Der Verwaltungsgerichtshof soll nämlich dem Landesauschusse Recht gegeben haben, als er einer Gemeinde die Zustimmung zur Dotierung von Lehrergehälterregulierungen versagte.

Nun bitte ich, sich gegenwärtig zu halten; daß der Verwaltungsgerichtshof nur über Rechtsfragen kasuistisch entscheiden und nicht über Fragen urteilen kann, deren Lösung dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben ist.

Es kann daher nur ein solcher Fall gewesen sein, wo durch die Dotierung der Lehrergehälterregulierung vielleicht eine gewisse Grenze der Ge-



meindezuschläge überschritten worden wäre. In solchen Fällen räumt allerdings das Gesetz dem Landesauschuß das fixe Recht ein, der Gemeinde gegenüber einzugreifen und ihr ein Halt zuzurufen. Wenn nun gegen ein solches Verbot des Landesauschusses der Rekurs ergriffen worden ist, so hätte der Verwaltungsgerichtshof korrekter Weise erkennen müssen, ob eine Verletzung des Gesetzes vorliege oder nicht. Wenn es sich aber bloß darum gehandelt hat, ob es zweckmäßig sei, daß diese oder jene Gemeinde diese oder jene Erhöhung votiert und der Landesauschuß es für zweckmäßig findet, daß das nicht geschieht, so hätte die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht eingreifen können, indem diese Beschwerde ohne Verweisung zu mündlicher Verhandlung sofort a limine wegen Inkompetenz hätte zurückgewiesen werden müssen.

Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Josef Fink bei, wenn er sagt, daß in Zukunft wenig Anlaß zu weiterer Regulierung vorliegen wird, und ebenso dem Herrn Abgeordneten Delz, wenn er gesagt hat, es müsse einmal Ruhe eintreten. Seien Sie beruhigt, ich glaube kaum, daß ein Wettlaufen unter den Gemeinden stattfinden wird. Wenn man auch vollkommen von der Notwendigkeit der Lehrergehaltsregulierung überzeugt war, wie in Bregenz, Feldkirch und Hohenems, ist man doch nie mit besonderem Vergnügen daran gegangen, eine solche Vorlage durchzubringen, die ihrerseits auch mit schweren Opfern und gewissen Eingriffen in die Taschen der Steuerzahler verbunden ist. Es wird nach der gegenwärtigen Gehaltsregulierung ziemlich lange dauern, bis man zu einer zweiten Regulierung kommen wird. Allein, ich sehe heute schon gut die Möglichkeit voraus, daß man mit den wachsenden Forderungen und der stetigen Zunahme der Teuerung der Lebensmittel zu rechnen haben wird; daß wieder ein Zeitpunkt kommen wird, in welchem der Lehrergehalt einer weiteren Regulierung fähig und bedürftig sein wird, dann aber werden Sie es wieder erleben, daß es kommt, wie es schon einmal gekommen ist, daß ein mobilerer Körper mit der Regulierung und Geldbeschaffung vorausgeht, während der andere, der schwerfälligere, hinten nachkommt. Und gerade für diese Vakanz, wo sich zunächst das Bedürfnis nach einer Gehaltsregulierung wieder fühlbar macht, bis zum

Augenblick, wo die Agilität des Vorarlberger Landtages auf dem Gebiet des Gesetzes nachkommt, sind gerade jene Aktionen der Gemeinden von größtem und wichtigstem Belang.

Der Herr Abgeordnete Delz hat uns bezieht, wir hätten die Lehrer zu einer Handelsware degradieren wollen. Auch in diesem Punkte hat er seine Meisterschaft in der Gruppierung der Tatsachen bewiesen. Ich habe Ihnen vorgehalten, daß eine zunehmende Teuerung in einem Orte erheischen könne, daß ein Zuzug von Lehrern möglich gemacht werde, und ich glaube, sagen zu müssen, daß an einen teuren Ort Lehrer nur dann kommen können, wenn man ihnen bessere Bezahlung bietet. Dadurch drückt man sie nicht zur Handelsware herab, wenn man besser zahlt, um ihnen das Leben an einem teureren Orte zu ermöglichen. Das war der Sinn meiner Rede und ich würde es bedauern, mißverstanden worden zu sein.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

**Thurnher:** Ich muß nur ganz kurz der Anschauung des Herrn Berichterstatters der Minorität entgegentreten, der gemeint hat, der § 88 der Gemeindeordnung bilde diesbezüglich ein Hindernis. Die Befugnisse des Landesauschusses, die er hinsichtlich der Gemeinden hat, sind nicht alle in der Gemeindeordnung niedergelegt, sondern in vielen, vielen Spezialgesetzen, und darum kann der § 88 betreffend die Befugnis des Landesauschusses hinsichtlich der Ueberwachung der Gemeinden in der Handhabung des Stammvermögens wohl nicht auch alle andern denselben zukommenden Agenden vollständig aufführen. Wenn in einem Spezialgesetz dem Landesauschusse irgendwo Rechte eingeräumt werden, haben diese gerade so gut Gesetzeskraft, als wenn sie im § 88 selbst Aufnahme gefunden hätten. Die von anderer Seite angedeuteten Verwaltungsgerichtshofentscheidungen sind exzeptioneller Natur und beziehen sich zum Teil doch auf § 36. Es war in dem einen Fall ziemlich zweifelhaft, ob nach diesem Paragraphen die Entscheidung des Landesauschusses aufrecht erhalten werde, weil der bezügliche Beschluß einer Gemeinde sich auf § 36 zu stützen suchte. Der Verwaltungsgerichts-

hof hat jedoch in jenem Falle anerkannt, daß die Gemeinde zu weit gegangen sei und der Beschluß daher nicht gerechtfertigt erscheine.

Uebrigens sollen die Herren vor diesem Passus nicht gar so ernste Sorgen haben. In dieser Beziehung können sie ja das Vorgehen des Landesauschusses auf dem Gebiete der Schule. Wir bewilligen alles; es werden jeden Augenblick neue Klassen errichtet und Vorschreibungen von Schulen gebilligt; alles, was die Gemeinden gewünscht haben, haben sie auch bekommen. Sie wissen auch alle, daß der Landesauschuß auch auf andern Gebieten, z. B. bei Bewilligungen zur Aufnahme von Darlehen nicht gar so strenge ist. Da wird der geehrte Herr Vorredner selbst der sprechendste Zeuge sein, daß wir immer in kulantester Weise den Gemeinden entgegengekommen sind. Somit dürfen Sie diese Bestimmung ohne besondere Sorge und Furcht für die Zukunft aufnehmen. Wir haben im Schulauschuß die Aufschauung gehabt, unter Umständen könne es wünschenswert sein, daß der diesbezügliche Zusatz ins Gesetz Aufnahme finde und ich bitte daher das hohe Haus, diesen Paragraph in der Fassung des Schulauschusses unverändert anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich komme nun zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag der Minorität. Wir könnten der Einfachheit halber die Sache so machen: Zunächst nehme ich an, daß das hohe Haus dem Majoritätsantrage mit Hinweglassung der Worte „mit Zustimmung des Landesauschusses“ zustimmt. Nun kommt der Passus „mit Zustimmung des Landesauschusses“ separat zur Abstimmung. Wird dieser abgelehnt, so wäre damit der Minoritätsantrag angenommen. Ich ersuche nun jene Herrn, welche diesen Passus annehmen wollen, sich gefälligst von den Sizen zu erheben. —

Es ist die Majorität, damit ist dieser Paragraph erledigt und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Thurnher weiterzufahren.

**Thurnher:** § 37. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 38. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 39. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 40. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 41. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 42. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** III Abschnitt. Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales. § 43. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 44. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 45. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 46. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 47. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 48. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 49. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 50. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** IV. Abschnitt. Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen. § 51. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 52. —

**Landeshauptmann:** Hier hat der Herr Regierungsvertreter sich zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

**Regierungsvertreter:** Der § 52 deckt sich in seiner Fassung wörtlich mit dem § 52 des Gesetzes vom 12. Januar 1906, L. G. Bl. Nr. 14. Dieses Gesetz hat die allerhöchste Sanktion bereits erhalten. Indem Sie aber, meine Herrn, diesen Paragraphen neuerdings zur Diskussion stellen, ist der Regierung die Möglichkeit geboten, bei der Beratung desselben einen Wunsch zu äußern. Er bezieht sich auf die Stellung derjenigen weiblichen Lehrkräfte, welche bereits im Genusse einer Pension sind und dann noch heiraten. Die Lehrerinnen sind ja in dem neuen Gesetzeswurde ihren männlichen Kollegen der Hauptsache nach gleichgestellt. Aber in diesem Punkte sind sie es nicht. Wir müssen unterscheiden zwischen der zeitweiligen Versetzung in den Ruhestand und zwischen der dauernden. Ich begreife, daß man bei der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand von andern Gesichtspunkten ausgeht bezüglich der männlichen und der weiblichen Lehrpersonen. Im Falle der Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrats im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Die Verheiratung einer Lehrerin ist allerdings ein Hindernis, das ihre Verwendung im Schuldienste meistens dauernd ausschließt. Ich will mich aber nun hauptsächlich dem Falle zuwenden, daß eine im Genusse einer dauernden Pension befindlichen Lehrerin heiratet. Sie muß nach der jetzigen Vorlage auf ihre Pension verzichten. Das scheint mir nicht ganz gerecht. Wenn man dem auch entgegenhalten mag, daß die Heirat eine Versorgung sei, so ist das doch mit der

gleichbar. Eine Versorgung aus öffentlichen Diensten ist eine sichere Versorgung, eine solche aus der Verheiratung aber durchaus nicht. Es kann doch vorkommen, daß der Ernährer, der ein recht gutes Einkommen hatte, wegstirbt und die ganze Familie kann dann vollständig verarmen, ohne daß man es hätte vorher sehen können. In dem Falle wäre die Lehrerin, die geheiratet hat, vollkommen brotlos. Ich bin kein Frauenrechtler, aber man wird die Tatsache nicht wegleugnen können, daß heute auch die Frau nach einem selbständigen Erwerbe drängt und das ist wohl auch der Grund, daß sie sich mehr als früher den Lebensberufen zuwendet. Die Frau will sich auch für die Zukunft sicher stellen und die Frau hängt nicht bloß an dem Erwerbe, sondern auch an dem, was sie sich erworben hat.

Der Mann ist in dieser Beziehung etwas leichtsinniger veranlagt, weil er glaubt, sein Brot leichter wechseln zu können. Die Frau hängt mit großer Zähigkeit gerade an dem, was sie sich meint, sichergestellt zu haben und läßt sehr ungern davon ab. In der Konkurrenz mit dem Manne ist sie doch immer noch der schwächere Teil. Daher ist es auch begreiflich, daß sie um ihre Zukunft besorgter ist als der Mann. Sie dürfen nicht vergessen, meine Herrn, daß die weibliche Lehrkraft dieselben Lasten auf sich nimmt wie ihr männlicher Konkurrent. Sie hat in die Pensionskasse eingezahlt und soll nun auf einmal ohne jeden Ersatz auf das verzichten, was sie sich für ihre Zukunft erworben hat. Darin liegt eine Ungerechtigkeit, und darin, daß man die Frau im Falle der Verheiratung schlechter stellt, liegt wenigstens eine Unbilligkeit.

Ich möchte Sie, meine sehr geehrten Herrn, bitten, dies Alles in Erwägung zu ziehen und zu sehen, ob nicht in Zukunft auch die Frau im Lehrerberufe besser sichergestellt werden könnte, es in diesem § 52 vorgesehen ist!

**Landeshauptmann:** Ich glaube, wir könnten die §§ 52 und 53 unter einem zur Debatte bringen. Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

**Dr. Peier:** Ich begrüße zunächst freudig die Anregung des Herrn Regierungsvertreters. Seine Ausführungen decken sich genau mit dem, was ich

seinerzeit im Ausschuss angeregt habe. Ich kann mich darüber nur freuen und kann nur eines wünschen, daß er auf mehr Gegenliebe stöße, als mir zu finden beschieden war. Ich würde wünschen, daß dem Schulausschuss durch eine kurze Unterbrechung der Sitzung Gelegenheit gegeben werde, eine einzuschaltende Bestimmung zu formulieren. Zu § 53 habe ich noch zu bemerken: Ich habe es als Unbilligkeit gefunden, daß die Frau, die sich durch eigene Tätigkeit einen Pensionsanspruch erworben hat, schlechter gestellt wird, als der Mann, wenn sie sich verhehlicht. Es ist auch noch eine Härte in § 53. Er besagt nämlich: „Freiwillige Dienstesentfagung beraubt des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentfagung wird auch jede Verhehlichung einer Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.“

Ich habe die dunkle Empfindung, als ob dem Herrn Berichterstatter damals etwas, wie ein vorahnendes Schuldbewußtsein durch die Finger und die Feder hinausgefahren wäre. Sonst hätte er sich nicht des Ausdruckes „berauben“ bedient. (Heiterkeit.) Ich glaube, es ist auch ein kleiner Raub, begangen an den Lehrerinnen, wenn man die eingezahlten Pensionsbeträge der Lehrerin behält und die Verhehlichung als freiwillige Dienstesentfagung mit der Folge einer Pensionsentziehung behandelt. Ich glaube, daß die allerbescheidenste Forderung der Billigkeit sich dahin formulieren ließe, daß man der sich verhehlichenden Lehrerin zum mindesten ein Recht auf Rückzahlung der von ihr eingezahlten Beträge zusichert. Ich würde mir daher gestatten, folgende Formulierung des § 53 vorzuschlagen: Der erste Satz bleibt gleich und es würde der Herr Berichterstatter an Stelle des Ausdruckes „berauben“ besser einen andern einfügen. Den zweiten Satz von „als freiwillige Dienstesentfagung“ angefangen, würde ich umstellen. Er lautet so: (Der Antrag wird schriftlich überreicht.)

„Bei freiwilliger Dienstesentfagung oder eigenmächtiger Dienstesverlassung besteht kein Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand.“

Als freiwillige Dienstesentfagung wird die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch

nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie jede Verhehlichung einer Lehrerin angesehen. Im letzteren Falle werden der Lehrerin nach erfolgter Verhehlichung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt.“

Ich erkläre, wie schon früher gesagt, daß ich der Anregung des Herrn Regierungsvertreters freudigst beitrete und bitte um die Annahme des § 53 in der von mir vorgeschlagenen Fassung.

**Landeshauptmann:** Die Debatte wird weiter geführt. Herr Abgeordneter Fink hat das Wort.

**Jodok Fink:** Ich möchte mich nur ganz kurz dahin äußern, daß ich mit dem zu § 53 vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter gestellten Antrag, der die Zurückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge in Aussicht nimmt, einverstanden bin und ich habe bereits im Ausschuss mich dahin geäußert.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Stz hat das Wort.

**Stz:** Ich muß erklären, daß ich im Ausschuss noch nicht von soviel Liebe erfüllt war. Ich habe heute schon gesagt, wenn wir noch lange beisammen wären, wie im Reichsrat, so würden wir mit der Minorität noch ganz einig werden. Ich glaube, es würde gut sein, wenn wir den Akt damit beginnen, daß wir auf Wunsch des Herrn Landeshauptmannstellvertreters dem Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und Versammlung und Beratung des Schulausschusses zustimmen. Es ist sehr schön, wenn wir das den Frauen zulieb tun.

**Landeshauptmann:** Wird gegen den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung eine Einwendung erhoben? Es ist nicht der Fall. Ich unterbreche daher die Sitzung auf 1 Stunde.

(Unterbrechung um 4 Uhr 38 Min. nachm.)

(Nach Wiedereröffnung der Sitzung.)

**Landeshauptmann:** Die Sitzung und damit die Spezialdebatte über §§ 52 und 53 ist wieder eröffnet. Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter des Schulausschusses.

**Thurnher:** Der Schulausschuß hat §§ 52 und 53 neuerlich in Beratung gezogen und ich habe nun folgende Anträge als Beschluß des Schulausschusses dem Hause zu unterbreiten. Im § 52 soll Absatz 2 folgendermaßen lauten: „Im Falle der Verhehlung einer in dauerndem Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe der Pensionsbezug“. Sonst würde der erste Absatz unverändert bleiben. § 53 würde eine andere Fassung erhalten und folgenden Wortlaut haben: „Mit der freiwilligen Dienstentfagung oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung erlischt der Anspruch auf die Versehung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentfagung wird auch die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verhehlung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie die Verhehlung einer Lehrerin angesehen, jedoch werden der Lehrerin nach erfolgter Verhehlung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen neugestellten Antrag des Schulausschusses die Debatte. Wenn sich niemand meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter stellt folgenden Antrag an Stelle des 2. Alinea des § 52: „Im Falle der Verhehlung einer in dauerndem Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe ihr Pensionsbezug.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem neuen § 52, 2. Alinea ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Eizen zu erheben.

Angenommen.

Damit ist dieser Paragraph erledigt.

An Stelle des bisherigen § 53 wird seitens des Herrn Berichterstatters folgender Antrag gestellt: „Mit der freiwilligen Dienstentfagung oder der eigenmächtigen Dienstesverlassung erlischt der Anspruch auf die Versehung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentfagung wird auch die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verhehlung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers, sowie die Verhehlung einer Lehrerin angesehen, jedoch werden der Lehrerin nach erfolgter Verhehlung die von ihr eingezahlten Pensionsfondsbeiträge zurückgezahlt.“

Ich ersuche jene Herrn, welche dem neuen § 53 ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Eizen zu erheben.

Angenommen.

Damit ist dieser Paragraph erledigt und ich bitte mit der Anrufung der Paragraphen fortzufahren.

**Thurnher:** § 54. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 55. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 56. — Ich glaube, hier sollten die Herrn den Minoritätsantrag zurückziehen. (Weiterkeit.) Da nützt es sie doch nichts mehr. (Weiterkeit.)

**Landeshauptmann:** Herr Landeshauptmannstellvertreter hat das Wort.

**Dr. Peer:** Hohes Haus! In vollster Hoffnungslosigkeit mache ich den Versuch, unsern Antrag in aller Kürze zu begründen. Durch die Fassung des Majoritätsbeschlusses wird der Lehrer, wenn er in den Ruhestand tritt, gegenüber den Bezügen, welche er während der Aktivität genießt, um Wohnungs- und Aktivitätszulage verkürzt. Diese kann bis zur Höhe von 800 K kommen. Und nun bedenken Sie, daß man als Normalfall annehmen muß, daß der Lehrer bei voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit bis zur Pensionszeit ausdient. Er wird dann wahrscheinlich bis zuletzt in den Genuß ziemlich hoher Wohnungs- und Aktivitätszulagen getreten sein. Und nun versehen Sie sich gefälligst in die Lage eines Menschen, der wahrscheinlich nicht bloß verheiratet ist, sondern auch eine Familie hat, der dann, wenn er in den verdienten Ruhestand tritt, in den alten Tagen auf einmal 400 bis 800 K weniger Bezüge hat. Man hat sich durch lange Jahre hindurch sein Leben danach eingerichtet; der Bedarf ist angewachsen, die Bedürfnisse werden nicht geringer; das Bedürfnis nach einer gewissen Beharrung in der Lebensgewohnheit verträgt es nicht, daß man ein so großes Stück an Wohnungs- und Aktivitäts-

zulage wegschneidet. Vergleichen Sie die Gesetze über Pensionierung der Staatsbeamten und alle sind in der Richtung gehalten, daß der Mann, wenn er in den verdienten Ruhestand tritt, nichts mehr von jenen Bezügen verlieren soll, welche er zuletzt gehabt hat und an die er sich gewöhnt hat. Lassen Sie die Analogie auch hier walten, die Sie sonst angewendet haben; nehmen Sie dem Mann nicht eine so erkleckliche Summe, die er nach der Fassung des Majoritätsantrages verlieren würde und stimmen Sie für den Minoritätsantrag.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordnete Fink hat das Wort.

**Jodok Fink:** In diesem Punkte kann ich dem sehr geehrten Herrn Vorredner nicht beipflichten. Vor allem möchte ich bemerken, daß ich nach meiner Kenntnis, soweit ich bei der Kürze der Zeit noch nachsuchen konnte, diese Wohnungs- und Aktivitätszulagen eigentlich nirgend bei den Lehrern in die Pension einbezogen finde. Ich kann mich ja täuschen. Dann halte ich dafür, daß es ganz merkwürdig aussehen würde, wenn man sagt, in die Pension wird auch die Aktivitätszulage einbezogen. Es kommt mir gerade so vor, wie wenn man sagt, ein Verstorbener kann noch wählen; denn die Aktivitätszulage ist doch etwas für den, der noch aktiv ist. Dann würde das auch übergehen auf die Witwen und Kinder. Die sind vielleicht gar nicht mehr in Vorarlberg und ziehen fort, und wir sollten in andere Länder noch Pensionsbeträge für Wohnungs- und Aktivitätszulagen geben. Ich bin nicht dafür, einerseits deshalb, weil auch andere Länder das nicht haben, und andererseits deshalb, weil es mir nicht zusammengeht, daß später noch in Form einer Pension eine Aktivitätszulage gewährt werde, und dann überdies auch deshalb nicht, weil ich glaube, daß wir sonst in reichlicher Weise vorgesorgt haben für die Lehrer und ihre Familien, insbesondere dadurch, daß wir — was in Oesterreich sonst in keinem Land der Fall ist, — Triennien eingeführt haben. Mit diesen Triennien kommen die Lehrer sehr früh auf einen anrechenbaren Gehalt und viel früher zu höheren Pensionsbezügen, als das bis heute der Fall war. Das

ist in Oesterreich der allererste Fall, nur in Deutschland kommt so etwas vor und in Berücksichtigung all dieser Umstände halte ich dafür, daß wir auf den Antrag der Minorität nicht eingehen sollen.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Sz hat das Wort.

**Sz:** Ich habe auf den Versammlungen freudig ausgesprochen, daß ich noch nie jemanden sagen gehört habe, daß wir den Lehrern zu wenig geben. (Sehr richtig.) Ueberall wird anerkannt, daß wir die weitgehenden Wünsche der gesamten Lehrerschaft in unseren Gesetzesvorlagen berücksichtigt haben. Die Antragstellung der Minorität will noch eine besondere Lehrerfreundlichkeit zeigen. Ich meine, diese besondere Lehrerfreundlichkeit ist etwas, was man sonst nirgends leicht findet. Wir haben gewiß gerug getan. Ein Umstand, den wir auch bei Schaffung der Grundgehälter und Triennien ganz entschieden mitberücksichtigt haben, ist besonders hervorzuheben. Wir haben uns gesagt, für den Lehrer ist es viel wichtiger, daß er früh in den Besitz der Bezüge kommt, ja daß er früh einen hohen Gehalt bekommt, als wenn er erst im Alter zu einem noch höheren kommt. Was nützt ihn am Schlusse seines Lebens der hohe Gehalt? Die Familie ist, wenn er in die Pension geht, in der Regel versorgt. Es ist anzunehmen, daß die Kinder verheiratet oder selbständig sind und benötigt er dann nicht mehr das, was er früher während des aktiven Dienstes gebraucht hat. Wenn der oder jener zu wenig hätte, so ist in der Regel ein Pensionist immer noch so, daß er etwas arbeiten und verdienen kann. Wir haben ja Beispiele, daß einer noch famose Geschäfte macht und das halbe Land regiert, wie lechthin ein Herr gesagt hat. Wir dürfen diesbezüglich keine Sorge haben. In der I. Klasse hat einer 1700 K und nach 8 Triennien à 150 K = 1200 K dazu, sohin hat er 2900 K. Damit wird die Lehrerschaft zufrieden sein; es ist ein schöner Ruhegehalt.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Rinz hat das Wort.

**Dr. Kinz:** Hohes Haus! Es ist erwähnt worden, daß diese Forderung, die im Minoritätsantrag enthalten ist, bei den Versammlungen noch nicht berührt worden ist. Es liegt eine Petition bezüglich des Lehrervereins in Vorarlberg vor, welche im Ausschuß zur Besprechung gekommen ist. In dieser Petition wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß in die Pensionsbezüge auch Aktivitäts- und Wohnungszulagen eingerechnet werden sollen. Es ist ja richtig, daß es dem Wortlaute entsprechen würde, daß die Zulage aufhört, sobald der betreffende Lehrer nicht mehr aktiv ist. Allein bei den neuen Pensionsgesetzen für Staatsbeamte finden sie allgemein, daß die Aktivitätszulagen in die Pension eingerechnet werden. Es kommt nur noch dazu, daß in diesem Falle die Aktivitätszulage mit der Wohnungszulage verbunden ist. Und nach dem bereits angewandten Schlüssel würden beispielsweise in der I. Ortsklasse von diesen 800 K 40% auf die Aktivitäts- und 60% auf die Wohnungszulagen entfallen. Wenn Aktivitäts- und Wohnungszulagen auch in die Pension eingerechnet werden, ist das kein Novum. In den Pensionsbestimmungen für Staatsbeamte sind solche Bestimmungen getroffen und aus diesem Grunde hat auch die Minorität diesen Antrag gestellt.

**Landeshauptmann:** Wer wünscht weiter das Wort?

Wenn niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Minoritätsberichterstatter das Wort.

**Dr. Peer:** Ich habe lediglich zu bemerken, daß es keine „akute“ Lehrerfreundlichkeit war, daß die Minorität diesen Antrag gestellt hat. Sehen Sie sich die Lehrergehälterregulierung von Feldkirch an. Dort haben wir etwas anderes getan und einfach höhere Triennien geschaffen. Man bezieht doch den Gehalt dafür, daß man Dienste leistet. Dafür, daß einer so und so alt ist, eine Zulage zu schaffen, hat keinen Sinn. Aber die Lehrer dafür verantwortlich zu machen, daß man einen Teil ihrer Gehälter mit einer schlecht gewählten Bezeichnung belegt, das dürfte zu weit gegangen sein; nachdem bereits Herr Dr.

Kinz diesbezüglich gesprochen hat, habe ich seinen Ausführungen nichts mehr weiter beizufügen.

**Landeshauptmann:** Der Berichterstatter der Majorität hat das Wort.

**Schurnher:** Ich möchte darauf verweisen, daß bereits der Herr Abgeordnete Josef Fink die Gründe, die gegen den Antrag der Minorität sprechen, ziemlich ausführlich klar gelegt. Ich kann nur bestätigen, daß in keinem Lande Oesterreichs die Wohnungs- und Aktivitätszulagen in die Pension einbezogen werden, daß auch bei uns von 1870—1899 nur die Schulleiter eine einbeziehbare Aktivitätszulage hatten. Der Einbeziehung solcher Zulagen liegt insbesondere auch der Umstand hindernd im Wege, daß diese ziemlich hohen Beträge, wenn man sie dem Lehrer in die Pension einrechnen würde, auch bei der Pensionierung seinen Angehörigen einrechnen müßte, die Berechnungen, die wir hinsichtlich der künftigen Schulauslagen gemacht haben, würde durch Aufnahme einer solchen Bestimmung ganz alteriert und wir wüßten nicht, wie wir für die Mehrauslagen eine hinreichende Bedeckung finden könnten. Wir haben vorgesorgt, daß die Lehrer rechtzeitig in Pension treten können und den vollen Gehaltsbezug erhalten, wir haben ihnen noch 2 Jahre mehr als im Reichsvolksschulgesetz vorgesehen ist, eingerechnet. Wie im Berichte des Schulausschusses erwähnt wurde, dürfte die einrechenbare Zeit nur vom Zeitpunkte der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an gerechnet werden. Wir haben nun noch 2 weitere Dienstjahre, welche zwischen dem Reisezeugnis und dem Lehrbefähigungsprüfungszeugnis liegen, dazu gerechnet, ich möchte gleichsam sagen, gegen die Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes. Aber wir wissen, daß dies kein Sanktionshindernis ist, weil schon in ein paar anderen Ländern ähnliche Bestimmungen in die Schulgesetze aufgenommen worden sind. Im Interesse des raschen Zustandekommens des Gesetzes ersuche ich das hohe Haus, nicht auf die Minoritätsanträge einzugehen, sondern den vom Schulausschusse gestellten Antrag anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herrn, welche dem

§ 56, in der Fassung des Minoritätsantrages ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Eizen zu erheben. Es ist die Minorität. Ich ersuche nun jene Herrn, welche dem § 56 nach dem Antrage der Majorität zustimmen wollen, sich gefälligst von den Eizen zu erheben. — Es ist die Majorität.

Der Antrag ist somit angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

**Thurnher: § 57. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 58. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 59. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 60. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 61. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 62. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 63. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 64. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 65. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 66. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 67. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 68. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 69. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 70. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 71. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 72. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 73. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 74. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 75. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 76. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 77. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**

**Thurnher: § 78. —**

**Landeshauptmann: Angenommen.**



**Thurnher:** § 79. Bei diesem Paragraphen möchte ich beantragen, daß die 2 untersten Zeilen mit Ausnahme des Wortes „durchzuführen“ gestrichen werden. Der erste Absatz soll heißen: „Die erstmalige Einreichung ist auf Grundlage des nach Absatz 1 zusammengestellten Personalstatus durchzuführen“. Diese Einschaltung rührt noch aus der Vorlage des Landesausschusses her, die aber durch die Veränderung der vorausstehenden Alineas gegenstandslos geworden ist und damit im Widerspruche stehen würde. Es ist übersehen worden, diese in der Vorlage des Landesausschusses enthaltenen Worte zu streichen.

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand das Wort zu § 79? —

Wenn sich niemand meldet, so nehme ich an, daß § 79 mit dieser Abänderung beziehungsweise der Streichung der letzten 2 Zeilen angenommen ist.

**Thurnher:** § 80. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 81. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 82. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** § 83. —

**Landeshauptmann:** Hier wären die Daten einzusetzen.

**Thurnher:** Das kann man morgen bei der dritten Lesung tun.

**Landeshauptmann:** Wird also in suspenso gelassen.

§ 83 ist angenommen mit Ausnahme des bei der 3. Lesung noch einzusetzenden Datums.

**Thurnher:** § 84. —

**Landeshauptmann:** Angenommen.

**Thurnher:** Titel und Eingang: (Lieft Titel und Eingang aus Beilage 115 und berichtigt einen Druckfehler, nämlich, daß „meines“ groß zu schreiben ist.)

**Landeshauptmann:** Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? —

Es ist nicht der Fall; somit ist die 2. Lesung beendet, und wir hätten nur noch die Abstimmung vorzunehmen über die übrigen Anträge, die der Schulausschuß am Schlusse des Berichtes gestellt hat.

Wünscht jemand zu diesen Anträgen das Wort? —

**Thurnher:** Ich möchte noch eine kurze Bemerkung machen zu Punkt 2 derselben. Darin wird der Landesausschuß ermächtigt, etwaige kleine Änderungen vorzunehmen. Ich möchte nun bei diesem Anlaß, nachdem wir den 3. Gesetzentwurf in 2. Lesung angenommen haben, gegenüber der k. k. Regierung dem lebhaften und dringenden Wunsche der Lehrerschaft des Landes Ausdruck geben, daß dieses Gesetz, sowie die Bedingungsgeetze so rasch als möglich der Allerhöchsten kaiserlichen Sanction unterbreitet werden. Wir befinden uns im Jubeljahre der sechzigjährigen, glorreichen Regierung Seiner Majestät des Kaisers. Nach dem Wunsche des Allerhöchsten Jubilars soll diese Feier besonders durch Akte der Fürsorge für das Kind zum Ausdruck gelangen.

Die Fürsorge für das Kind begreift auch die Fürsorge für Schule und Lehrer in sich. Die Sanktionierung der Schulgesetze ist als ein solcher Akt anzusehen, wie ihn Seine Majestät, der Kaiser wünscht. Wir wollen hoffen, daß die Regierung diesem ausgesprochenen Wunsche Rechnung trägt und mithelfe, daß die materielle Lage des Lehrstandes rasch verbessert werde. Das soll auch ein Mitgrund sein, daß der Schulausschuß Punkt 2 ihnen als Antrag eingebracht hat, damit durch kleine notwendige Änderungen des Gesetzes die Sanction desselben nicht verzögert werden muß.

**Landeshauptmann:** Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter:** Dieser Apell an die Regierung ist an mir nicht verhallt und wenn ich in dieser Beziehung etwas zur Förderung beitragen kann, werde ich es gewiß tun, umso mehr, als es sich um einen Stand handelt, der für das ganze Volk von so großem Werte ist, und den ich persönlich immer auf das allerhöchste geschätzt habe.

Ein prinzipielles Bedenken hegt die Regierung bezüglich der §§ 34 und 35 des Schulaufsichtsgesetzes.

Aber diese Bedenken betreffen nur dieses Gesetz und sie haben keine Rückwirkung auf die beiden anderen Gesetze und die Bedeckungsfrage. Denn zwischen dem Schulaufsichtsgesetze und den andern besteht kein Zunktim.

Die Regierung kann sich nicht mit den Gründen identifizieren, die die Mehrheit des Landtags bei Aenderung jener §§ 34 und 35 geleitet haben.

Die bisherige Besetzung des Landeslehrrates hat immer genügt und entsprochen und hat keinen Grund geboten, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Es ist allerdings im Laufe der Beratungen der Sinn des Vorschlagsrechts, das im § 35 dem Landesausschusse vindiziert wird, aufgeklärt worden, aber trotzdem kann sich die Regierung auch mit den für das Vorschlagsrecht angeführten Gründen nicht einverstanden erklären.

Ich hoffe aber, daß das, was als Hauptsache angestrebt wird und was den Kern der Reformation bildet, erreicht werden wird, nämlich eine bessere Existenz für die Lehrer unseres Landes, und ich möchte von Herzen wünschen, daß die Lehrerschaft recht bald in den Bezug ihrer höheren Genüsse komme.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn es nicht der Fall ist, würde ich sämtliche drei Anträge unter einem zur Abstimmung bringen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Thurnher:** Ich möchte dem lebhaften Wunsche Ausdruck geben, daß die Regierung die zwei kleinen Bedenken betreffs des Schulaufsichtsgesetzes auch fallen lasse und im Interesse der

guten Sache alle drei Gesetze der Allerhöchsten Sanktion unterbreite.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herrn, welche den Punkten 2, 3 und 4 des Schulausschufsantrages ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sizen zu erheben. —

Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich möchte nun noch die 3. Lesung der beiden in der letzten Sitzung beschlossenen Bedeckungsgesetze vornehmen lassen und wenn die Herrn nichts dagegen einzuwenden haben, dieses in die Tagesordnung der heutigen Sitzung nachträglich einfügen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwaige Berichtigungen von Druckfehlern vorzubringen?

**Thurnher:** Ich habe keine finden können.

**Landeshauptmann:** Dann ersuche ich jene Herrn, welche dem Gesetzentwurf betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuern und einer selbständigen Auflage auf den dieser Weinsteuern nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmais, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sizen zu erheben. —

Angenommen.

Gleichzeitig ersuche ich jene Herrn, welche dem Gesetz betreffend die Einhebung einer Landesauslage auf den Verbrauch von Bier, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sizen zu erheben. —

Angenommen.

Somit sind diese beiden Gesetzentwürfe endgültig zum Beschluß erhoben und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich kann nicht umhin, den geehrten Herren für die besondere Ausdauer in dieser hochwichtigen Angelegenheit, welche sie derselben heute in der den ganzen Tag andauernden Sitzung entgegengebracht haben, den Dank und die Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Die

nächste und letzte Sitzung dieser Session be-  
raume ich auf morgen Samstag, 11 Uhr vor-  
mittags mit nachfolgender Tagesordnung an:

1. Dritte Lesung der Gesetzentwürfe betreffend
  - a) Abänderung einiger §§ des Schulaufsichtsgesetzes,
  - b) Abänderung einiger §§ des Schulerhaltungsgesetzes,
  - c) die Rechtsverhältnisse der Lehrer.
2. Mündlicher Bericht des Schulausschusses über die ihm zugewiesenen Eingaben:
  - a) der Gemeinde Fontanella,
  - b) der Gemeinde Rönz,
  - c) der Gemeinde Sonntag,
  - d) der Gemeinde St. Anton,  
um Gewährung von Beiträgen nach § 33 des Schulerhaltungsgesetzes.
  - e) des Presbyteriums der evang. Gemeinde in Sachen der Subventionierung der evangelischen Privatschule in Bregenz.

3. Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des k. k. Pomologen-Vereines, wegen Gewährung einer Subvention für das herauszugebende Obstgrundbuch.
4. Bericht des Landesauschusses in Sachen der Schuld des Landes für die Meliorationsfondkosten der Illregulierung in Frastanz.

Der letzte Bericht konnte der Kürze der Zeit halber nicht mehr in Druck gelegt werden und wird mündlich vorgetragen, nachträglich in Druck gelegt und den stenographischen Protokollen beigegeben werden. Soeben teilt mir der Herr Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses mit, daß nach Schluß der Haus Sitzung eine Sitzung des landwirtschaftlichen Ausschusses stattfindet.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 58 Minuten.)

